
RFA DSG

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)
zur Revision des eidg.
Datenschutzgesetzes (DSG)

11. Juli 2016

Schlussbericht

Impressum

Auftraggeber

Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
3003 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Auftragnehmer

PricewaterhouseCoopers AG (PwC)
Birchstrasse 160
8050 Zürich

in Zusammenarbeit mit (Subakkordantin)

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG (B,S,S.)
Steinenberg 5
4051 Basel

Projektteam

Susanne Hofmann (PwC)
Michael Meyer (PwC)

Methodische Begleitung

Harald Meier (B,S,S.)
Miriam Frey (B,S,S.)

Begleitgruppe

Monique Cossali Sauvain, Chefin Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik (BJ)
Camille Dubois (BJ)
Bertrand Bise (BJ)
Nicolas Wallart, Leiter des Ressorts Regulierungsanalyse (SECO)
Uschi Anthamatten, stv. Leiterin des Ressorts Regulierungsanalyse (SECO)
Jean-Philippe Walter, Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Stephan Brunner, Schweizerische Bundeskanzlei

Die vorliegende Studie basiert auf Schätzungen von Fachpersonen und Interviews mit Unternehmen verschiedener Branchen und Grössen und gibt daher nicht notwendigerweise die Auffassung der Auftraggeber oder von PwC oder der Subakkordantin wieder.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
1. Zusammenfassung	4
1. Synthèse	11
2. Einleitung	18
2.1. Revision des Datenschutzgesetzes	18
2.2. Regulierungsfolgenabschätzung.....	19
3. Vorgehen.....	20
3.1. Methodik	20
3.2. Unternehmensbefragung	20
3.2.1. Analyse des Normkonzepts und Gruppierung Handlungspflichten	20
3.2.2. Bildung von Unternehmenssegmenten	21
3.2.3. Eruiieren der zu befragenden Unternehmen	22
3.2.4. Erstellung Fragebogen	23
3.2.5. Befragung der Unternehmen	23
3.2.6. Rücklauf der Unternehmensbefragung	24
3.2.7. Fachpersonenworkshop	25
3.3. Fachgespräche	25
4. Handlungspflichten	27
4.1. Informationspflichten.....	27
4.1.1. Pflicht zur Information der betroffenen Person	27
4.1.2. Pflicht zur Auskunft über Aufbau der Datenbearbeitung.....	29
4.1.3. Pflicht des Unternehmens bei rein automatisierten Entscheiden	30
4.1.4. Pflicht zur Meldung bei "Data Breach"	32
4.2. Datenherrschaft	34
4.2.1. Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung	34
4.2.2. Pflicht auf Datenübertragbarkeit.....	36
4.3. Unternehmensinterne Datenschutzorganisation	38
4.3.1. Konzeption der Datenbearbeitung (Privacy Impact Assessment)	38
4.3.2. Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Privacy by Default)	40
4.3.3. Einsetzungspflicht eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen	41
4.4. Grenzüberschreitender Datenverkehr	43
4.4.1. Genehmigung standardisierter Schutzvorkehrungen.....	43
4.5. Regeln zur „Guten Praxis“	45
4.5.1. Um was geht es?	45
4.5.2. Wirkung.....	45
4.6. Alternative Streitbeilegung	46
4.6.1. Um was geht es?	46
4.6.2. Wirkung	47
4.7. Datenschutzaufsichtsbehörde.....	47

4.7.1. Um was geht es?	47
4.8. Kollektive Rechtsdurchsetzung	49
4.8.1. Um was geht es?	49
4.8.2. Wirkung	49
4.9. Geltungsbereich DSG	49
4.9.1. Um was geht es?	49
4.9.2. Welche Unternehmen sind betroffen?	50
4.9.3. Wirkung	50
5. Prüfpunkte RFA	51
5.1. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	51
5.2. Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen	52
5.2.1. Unternehmen	52
5.2.2. Private	59
5.3. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	59
5.4. Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen	60
5.5. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug	61
Appendix A. - Anhang	63
A.1. Noga-Liste inkl. Segmentszuordnung	64
A.2. Interviewleitfaden Fachgespräche	83
A.3. Unternehmensbefragung – Fragekatalog	96
A.4. Antworten der Unternehmensbefragung	108

1. Zusammenfassung

1.1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, ihm unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenschutzreformen beim Europarat und der Europäischen Union bis Ende August 2016 einen Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu unterbreiten. Als Grundlage zur Abschätzung der Auswirkungen der Revision haben das EJPD und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) PricewaterhouseCoopers AG (PwC) mandatiert, eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorzunehmen.

1.2. Durchführung der RFA

Die vorliegende RFA untersucht ausgewählte Massnahmen der geplanten Revision, welche im so genannten Normkonzept in grundsätzlicher Art und Weise aufgeführt sind. Das Normkonzept beschreibt die konkrete Ausgestaltung jedoch nicht.

Methodisch stützt sich die RFA auf das vom SECO entwickelte RFA Handbuch, wobei konkret eine Literaturanalyse, eine Unternehmensbefragung sowie Fachgespräche durchgeführt wurden. Die RFA umfasst die folgenden fünf Prüfpunkte: Notwendigkeit des staatlichen Handelns, Auswirkungen auf einzelne Gruppen, Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, alternative Regelungen sowie Zweckmässigkeit im Vollzug.

1.3. Untersuchte Handlungspflichten und Auswirkungen

Basierend auf dem erwähnten Normkonzept wurden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Revision anhand von 15 Handlungspflichten resp. Massnahmen untersucht, die sich den folgenden Themen zuordnen lassen:

Handlungspflichten für Unternehmen

- Informationspflichten der Datenbearbeitenden (4 Pflichten)
- Regelungen zur Datenherrschaft (2 Pflichten)
- Regelungen zur unternehmensinternen Datenschutzorganisation (3 Pflichten)
- Grenzüberschreitender Datenverkehr

Weitere Massnahmen

- Regeln zur „guten Praxis“
- Alternative Streitbeilegung
- Datenschutzaufsichtsbehörde
- Kollektive Rechtsdurchsetzung
- Geltungsbereich Datenschutzgesetz

1.4. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit des staatlichen Handelns

Die Revision des Datenschutzgesetzes gründet zunächst in den bedeutenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre, die bei vielen Nutzerinnen und Nutzern ein Gefühl des Kontrollverlusts über ihre eigenen Daten auslösen und mit dem Bedürfnis nach mehr Transparenz über die tatsächliche Verwendung ihrer Daten einhergehen. Die Revision zielt denn u.a. auch darauf ab, den Datenschutz früher greifen zu lassen, die Kontrolle und Herrschaft über bekanntgegebene Daten zu verbessern und die Durchset-

zungsmöglichkeiten gegenüber Unternehmen in verschiedenster Hinsicht zu stärken. Des Weiteren gründet sich der Handlungsbedarf auf Rechtsentwicklungen auf internationaler Ebene. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die Vorgaben der modernisierten „*Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten*“ (Konvention SEV 108)¹ des Europarats, die in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Ebenso bedeutsam ist die jüngst erfolgte Revision der Datenschutzerlasse der Europäischen Union (EU). Hier ist es für die Schweiz von zentraler Bedeutung, aus Sicht der EU über ein adäquates Datenschutzniveau zu verfügen.

1.5. Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf einzelne Gruppen

Die mit der Revision beabsichtigten Änderungen können sämtliche in der Schweiz tätigen Unternehmen betreffen, denn wer Daten bearbeitet, untersteht dem Datenschutzgesetz². Unternehmen standen daher im Vordergrund dieser RFA. Die Intensität der Betroffenheit hängt von diversen Faktoren ab, insbesondere von der Art der tatsächlichen Datenbearbeitung. Für die RFA wurden die schweizerischen Unternehmen daher nach ihrer „datenschutzrechtlichen Exponierung“ segmentiert, operationalisiert durch die Branche und die Grösse. Die folgenden Segmente wurden gebildet:

- **Segment A:** Unternehmen mit geringer datenschutzrechtlicher Exponierung (innerhalb der Schweiz, vorwiegend lokal tätige Unternehmen mit keinem Auslandsbezug, keinem oder geringem Einsatz von web-IT-Technologien, keine andere Datenbearbeitung als betreffend Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden. Beispiele sind die lokale Metzgerei, Schreinerei, Papeterie, Spenglerei, Elektriker, lokale Transporteure, Baubetriebe, Bauernbetriebe, Velomechaniker, Coiffeur etc.)
- **Segment B:** Unternehmen mit mittlerer bis grosser datenschutzrechtlicher Exponierung (innerhalb der Schweiz und weltweit tätige Unternehmen und/oder Einsatz von web-IT-Technologien wie Webseiten für Marketing oder Nutzung von Cloud Services. Zusätzlich zu Segment A werden Daten teils (weiter-) bearbeitet wie z.B. professionelles Marketing. Unter Segment B fallen kleine und mittlere Unternehmen, z.B. Internetversandhändler oder KMU, welche ihren Kundenkontakt primär über elektronische Kanäle vollziehen, zudem alle „grossen Unternehmen“ und solche Unternehmen, welche mit vielen (sensitiven) Personendaten arbeiten (z.B. Gesundheits-, aber auch Finanzdaten, d.h. Gesundheitswesen, Banken, Versicherungen, Anwälte). In Abgrenzung zu Segment C verdienen diese Unternehmen nicht mit den Daten per se Geld, sondern mit ihrer Kern-Tätigkeit, wofür sie die Daten benötigen.
- **Segment C:** Unternehmen mit hoher datenschutzrechtlicher Exponierung (deren Kerngeschäft das Datenbearbeiten ist, also das Geldverdienen mit Daten. Dazu zählen Web 2.0, Profiler, e-Advertiser, Big Data und Cloud Dienstleister, personalisiertes Marketing etc.

Die Anwendung der gewählten Segmentierung auf die schweizerischen Wirtschaftszweige führt dazu, dass dem Segment A circa 335'000 (55.1%) Unternehmen zugeordnet werden, dem Segment B circa 265'000 (43.5%) und dem Segment C circa 8'000 (1.4%)³.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Unternehmen des Segments A mehrheitlich nicht betroffen sind von den untersuchten, im Rahmen der Revision vorgesehenen Handlungspflichten, weswegen sie durch die Revision des Datenschutzgesetzes vergleichsweise gering belastet sind. Allerdings haben einige Fachpersonen im Rahmen der Fachgespräche vorgebracht, dass bei gleicher Datenbearbeitungstätigkeit KMU stärker von der Revision oder generell von den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen betroffen sind als grosse Unternehmen, da ihnen die notwendige Compliance-Infrastruktur fehlt resp. sie im Verhältnis teurer ist. Demgegenüber ist in Bezug auf die Unternehmen der Segmente B und C von einer vergleichsweise höheren Belastung durch die Revision des Datenschutzgesetzes auszugehen.

¹ [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/CAHDATA/CAHDATA\(2016\)01_E.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/CAHDATA/CAHDATA(2016)01_E.pdf)

² Art. 2 DSG, vgl. aber Art. 2 Abs. 2 für die Ausnahmen.

³ Zu beachten ist, dass die Summe dieser Unternehmen nicht der Zahl aller Unternehmen in der Schweiz entspricht, da bei der Segmentierung gewisse Ausschlüsse gemacht worden sind, vgl. nachstehend Kapitel Unternehmensbefragung.

Handlungspflichten für Unternehmen	Grundlage	Betroffene Unternehmen (Segmente)	Wirkung
Pflicht zur Information der betroffenen Person (vgl. 4.1.1)	SEV ⁴ 108, Art. 7bis; Art. 8 lit. b (EU-GVO ⁵ , Art. 12 ff)	A, B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Transparenz schaffen; Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Datensubjekten und Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben (Erhöhung der nutzbaren Datengrundlage) Negativ • Risiko der Informationsüberflutung der Datensubjekte • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Pflicht zur Auskunft über Aufbau Datenbearbeitung (vgl. 4.1.2)	SEV 108, Art. 8 lit. c (EU-GVO, Art. 13 f)	A, B, C, wobei vorwiegend B und C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Transparenz schaffen; Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Datensubjekten und Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben (Erhöhung der nutzbaren Datengrundlage) Negativ • Vermutete Komplexität der Auskunft • Unklarheiten betreffend Big Data • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Pflicht des Unternehmens bei rein automatisierten Entscheiden (vgl. 4.1.3)	SEV 108, Art. 8 lit. a (EU-GVO, Art. 21)	B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Transparenz schaffen; Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Datensubjekten und Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben (Erhöhung der nutzbaren Datengrundlage) Negativ • Mensch/Computer wenden beide die gleichen Entscheidungskriterien an, Wirkung daher in Frage gestellt • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)

⁴ Vgl. Entwurf für eine „Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Konvention SEV 108), vgl. FN 1.

⁵ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-GVO).

Meldepflicht bei Data Breach (vgl. 4.1.4)	SEV 108, Art. 7 Abs. 2 (EU-GVO, Art. 33)	B, C	Positiv • Rasche Involvierung der Aufsichtsbehörde, ggf. Unterstützung für Unternehmen • Erhöhte Praxisnähe der Aufsichtsbehörde Negativ • Konsequenzen zurzeit unklar (d.h. was hat Behörde mit erhaltenen Informationen zu tun) • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung (vgl. 4.2.1)	(EU-GVO, Art. 16-19)	A, B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts, • Administrative Entlastung des Datensubjekts Negativ • Grosse Umsetzungshindernisse / unter Umständen massiver Aufwand für Unternehmen
Pflicht auf Datenübertragbarkeit (vgl. 4.2.2)	(EU-GVO, Art. 20)	B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts, • Administrative Entlastung des Datensubjekts, möglicherweise auch des neuen Dienstleistungs-Anbieters Negativ • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (zumindest bisheriger Dienstleistungs-Anbieter; Aufwand unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Privacy Impact Assessment (vgl. 4.3.1)	SEV 108, Art. 8bis Abs. 2 (EU-GVO, Art. 35f)	B, C	Positiv • Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch Unternehmen wird gefördert • Durchführung PIA erleichtert die Erfüllung anderer datenschutzrechtlicher Pflichten (insb. Informationspflichten) • Sensibilisierung ab Beginn der Datenbearbeitung Negativ • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Privacy by Default (4.3.2)	SEV 108, Art. 8bis Abs. 2 (EU-GVO, Art. 25)	B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Verwirklichung des Grundsatzes der Datensparsamkeit Negativ • Weniger Daten verfügbar für Unternehmen

			•Möglicherweise werden bis anhin kostenlose Dienstleistungen kostenpflichtig •Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Betriebsinterner Datenschutzverantwortlicher (vgl. 4.3.3)	(EU-GVO, Art. 37)	B, C	Positiv •Förderung klarer unternehmensinterner Datenschutzorganisation Negativ •Umfassende Anforderung an Qualifikation •Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)
Grenzüberschreiten der Datenverkehr (4.4.1)	SEV 108, Art. 12bis Abs. 2 lit. b (EU-GVO, Art. 46ff)	B, C	Positiv •Rechtsicherheit für Unternehmen durch Genehmigung Negativ •Unklarheiten betreffend Akzeptanz der von CH Behörde genehmigten Regelwerke im Ausland •Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)

Die im Rahmen der Durchführung der Unternehmensbefragung erfassten Daten waren sowohl in Bezug auf Quantität als auch Qualität unzureichend; auf eine gesamtwirtschaftliche Hochrechnung der Auswirkungen musste daher verzichtet werden. Die Gründe des unzureichenden Datenrücklaufs liegen zunächst in der Komplexität des Untersuchungsgegenstands. Zudem scheint die Sensibilität der Mehrheit der schweizerischen Unternehmen betreffend Datenschutz eher gering ausgeprägt zu sein, und zwar nicht nur bezüglich der Revision, sondern in erster Linie auch in Bezug auf die heute bereits geltende Rechtslage und deren Vorgaben.

1.6. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft wurden in der RFA vor allem in Bezug auf die Unternehmen und die „Datensubjekte“, also die Eignerinnen und Eigner von (privaten) Daten, diskutiert.

Wirtschaft: Die Diskussion zu den vermuteten Auswirkungen fokussierte auf das Thema Wettbewerb. Auf internationaler Ebene würden gravierende Wettbewerbsnachteile für die Schweiz gegenüber dem europäischen Ausland erwartet, wenn a) die Schweiz aus Sicht der EU den Status eines Landes mit adäquatem Datenschutzniveau verliert oder wenn b) (aufwandsrelevante) DSG Regelungen nur in der Schweiz gelten resp. restriktiver sind als in der EU. Innerhalb der Schweiz werden die vorgesehenen Verpflichtungen mehrheitlich als wettbewerbsneutral betrachtet, da die Unternehmen des gleichen Segments in analoger Weise betroffen sind. Demgegenüber blieb auf Basis der RFA kontrovers, inwieweit der gestärkte Datenschutz zu einem Wettbewerbsvorteil führen wird (Argument: verbesserter Datenschutz erhöht das Vertrauen der Datensubjekte und führt in der Folge zu einer erhöhten Bereitschaft, Daten preis zu geben).

Gesellschaft: Wie bereits das aktuelle normiert auch das revidierte Datenschutzgesetz gegenüber den Datenschutzsubjekten keine Verpflichtungen *per se*, sondern sieht vielmehr die Stärkung ihrer Position vor. Tatsächlich gehen die befragten Fachpersonen davon aus, dass die geplanten Massnahmen geeignet sind, Datensubjekte zumindest formal dabei zu unterstützen, ihre informationellen Selbstbestimmungsrechte besser ausüben zu können. Grundlage dafür sind verbesserte Auskunftrechte gegenüber datenbearbeitenden Unternehmen, er-

höhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit z.B. in Bezug auf Methoden der Datenbearbeitung und Datenauswertung, das neu vorgesehene Recht auf Datenportabilität sowie die ausgebauten Durchsetzungsmöglichkeiten datenschutzrechtlicher Ansprüche. Inwieweit die Datensubjekte in weiterer Folge von den Neuerungen konkret Nutzen ziehen werden, wird vor allem davon abhängen, welche Bedeutung die Menschen dem Schutz der eigenen Daten beimessen werden. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (*Privacy by Default*) können in diesem Zusammenhang zu einem wichtigen Instrument des Datenschutzes werden. Demgegenüber ist damit zu rechnen, dass Unternehmen weniger Daten sammeln und bearbeiten werden können und in der Folge von unentgeltlichen Dienstleistungen Abstand nehmen (Beispiel: gratis Email-Programm, gratis WLAN). Dies gilt insbesondere für Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf persönlichen Daten basiert resp. davon abhängt. Es ist durchaus möglich, dass Nutzerinnen und Nutzer für bisher gratis erbrachte Dienstleistungen künftig entweder Gebühren entrichten müssen resp. die Dienste nur bei einer Einwilligung in die Datenbearbeitung gratis nutzen können.

1.7. Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen

Im Rahmen der Fachgespräche wurden Alternativen zu den geplanten Massnahmen skizziert. Als Alternative grundlegender Art kann der Vorschlag gezählt werden, Daten dem Sachenrecht zu unterstellen und so die Nutzung und den Schutz der Daten den Regeln aller eigentumsfähigen Gegenstände zu öffnen. Die Alternativen werden jedoch vielfach als nicht umsetzbar bezeichnet, weil sich die Revision an den internationalen Rechtsentwicklungen orientieren muss und deren Vorgaben teilweise zwingend umzusetzen sind. Im Sinne der wettbewerblichen Chancengleichheit wird vor diesem Hintergrund angeregt, auf über die internationalen Verpflichtungen hinausgehenden Massnahmen oder auf Eigenheiten, die speziell für die Schweiz geschaffen werden („*Swiss finish*“) zu verzichten. Die Einsetzung einer Fachpersonenkommission zur Erarbeitung von Standards und „guter Praxis“ wird im Sinne einer Selbstregulation mit starker privater Beteiligung befürwortet, weil damit eine praktikable Anpassung an resp. Weiterentwicklung aufgrund technologischer Neuerungen erzielt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, für den Transfer von Daten in Staaten mit nicht angemessenem Datenschutzniveau, die europäischen Regelungen im Bereich der *Binding Corporate Rules* zu übernehmen. Die weiterhin technologieneutrale Ausgestaltung des revidierten DSG wird insgesamt sehr begrüsst.

1.8. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

Um den mit der Revision einhergehenden Aufwand möglichst gering zu halten, wird seitens der befragten Fachpersonen mehrheitlich empfohlen, dass den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, Informationspflichten „standardisiert“ nachkommen zu können. Dies kann beispielsweise durch datenschutzrechtliche Erläuterungen erfolgen oder durch das Anbringen von Piktogrammen, die etwa auf eine bestimmte datenschutzrelevante Verarbeitung von Daten hinweisen. Demgegenüber rechnen die Fachpersonen bei „individualisierten“ Informationspflichten mit beachtlichen Mehraufwänden. Zum Zwecke der Rechtssicherheit und Transparenz soll das revidierte Datenschutzgesetz klar definierte Begriffe verwenden (Legaldefinitionen) und Tatbestände, die eine datenschutzrechtliche Pflicht auslösen, eindeutig definieren. Zu nennen ist z.B., in welchen Fällen ein *Privacy Impact Assessment* durchzuführen ist. Um das Bewusstsein für Fragen des Datenschutzes zu schärfen und zu einer verbesserten Umsetzung des DSG zu sorgen, wird auf die Notwendigkeit gezielter Kommunikation (z.B. Merkblätter, Broschüren, Handlungshilfen) ebenso hingewiesen wie auf das Entwickeln von Empfehlungen „guter Praxis“. Solche Massnahmen könnten insbesondere datenschutzrechtlich weniger exponierten Unternehmen zugutekommen. Die mögliche Einführung einer unabhängigen Fachpersonenkommission wird vor diesem Hintergrund mehrheitlich begrüsst.

1.9. Auswirkungen

Ergänzend zu den Ausführungen der obigen Prüfpunkte sei an dieser Stelle zusammengefasst, welche Kosten- und Nutzenelemente sich für die relevanten Anspruchsgruppen *generell* ergeben. Je nach Handlungspflicht resp. Massnahme variieren diese Kosten und Nutzen naturgemäss.

Elemente der Revision, welche zu einem Nutzen führen

- Erhöhte Transparenz und erweiterte Möglichkeiten, die Herrschaft über die eigenen Daten zu bewahren, stärken die Datensubjekte gegenüber Datenverarbeitenden
- Kompetenzerweiterung der Datenschutzaufsichtsbehörde sowie ihr erweitertes Instrumentarium zur Durchsetzung des Datenschutzes auf staatlicher Ebene stärken das Bewusstsein der Wirtschaft und der Gesellschaft in Bezug auf Datenschutz
- Gesteigertes Vertrauen der Datensubjekte gegenüber Unternehmen und in die Datenschutzaufsichtsbehörde stärkt den Standort Schweiz
- Stärkung der Verlässlichkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in Bezug auf datenschutzrechtliche Standards
- Vermeidung von Folgekosten die entstünden, wenn die Schweiz seitens der EU nicht mehr den Status eines Staates mit adäquatem Datenschutz hätte

Elemente der Revision, welche zu Kosten führen

- Grundsätzlich erhöhte Kosten für Bund und Unternehmen zur Umsetzung der geplanten Handlungspflichten und Massnahmen
- Mehrheitliche (Segmente B, C) Zunahme des Bearbeitungs- und Administrationsaufwands für die Unternehmen, wobei gewisse Handlungspflichten einfach umgesetzt werden können (vgl. Kap. 4.1.1) und bei anderen mit substanziellem Aufwand zu rechnen ist (vgl. Kap. 4.2.1)
- Risiko, dass bisher gebührenfrei erbrachte Dienstleistungen gebührenpflichtig werden resp. lediglich durch bewusste Zustimmung zur Datenverwendung unentgeltlich zur Verfügung stehen

1. Synthèse

1.1. Situation initiale

Le Conseil fédéral a mandaté le Département fédéral de justice et police (DFJP) pour qu'il lui soumette avant la fin du mois d'août 2016 un avant-projet de révision de la Loi fédérale sur la protection des données (LPD) tenant compte des réformes en matière de protection des données actuellement en cours au Conseil de l'Europe et dans l'Union européenne. Le DFJP et le Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) ont mandaté l'entreprise PricewaterhouseCoopers SA (PwC) pour qu'elle procède à une analyse d'impacts de la réglementation (AIR) qui puisse servir de base d'évaluation des effets de la révision.

1.2. Réalisation de l'AIR

La présente AIR examine les mesures envisagées par la future révision de la LPD, citées pour la plupart dans le document « Esquisse d'acte normatif relative à la révision de la loi sur la protection des données » du DFJP et daté du 24 octobre 2014 (Esquisse d'acte normatif). L'Esquisse d'acte normatif ne décrit cependant pas le développement concret de la révision.

S'agissant de la méthode, l'AIR se base sur le manuel AIR élaboré par le SECO ainsi que sur la documentation analysée, les enquêtes réalisées auprès des entreprises ainsi que sur divers entretiens professionnels. L'AIR porte sur les cinq aspects d'analyse suivants : nécessité d'une intervention de l'Etat ; impact du projet sur les différents groupes sociaux ; implications pour l'économie dans son ensemble ; autres réglementations entrant en ligne de compte ; aspects pratiques de l'exécution.

1.3. Obligations d'action étudiées et leurs effets

Les effets économiques de la révision ont été étudiés sur la base de l'Esquisse d'acte normatif au moyen de 15 obligations d'action ou mesures, selon la thématique suivante :

Obligations d'action pour les entreprises

- Obligations d'information de la personne chargée du traitement des données (4 obligations)
- Réglementations concernant le traitement des données (2 obligations)
- Réglementations concernant l'organisation de la protection de données internes à l'entreprise (3 obligations)
- Transfert de données transfrontalières

Autres mesures

- Règles de « bonne pratique »
- Modes alternatifs de règlement des litiges
- Autorité de tutelle chargée de la protection des données
- Exercice collectif des droits
- Domaine d'application de la LPD

1.4. 1^{er} aspect : nécessité d'une intervention de l'Etat

La révision de la LPD est tout d'abord fondée sur les importantes évolutions technologiques et sociales de ces dernières années qui font naître un sentiment de perte de contrôle chez de nombreuses utilisatrices et utilisateurs sur les données les concernant et qui s'accompagnent d'un besoin de plus de transparence. La révision de la LPD vise notamment à assurer la protection des données plus en amont, à améliorer le contrôle et la maîtrise

des données communiquées et à renforcer les possibilités de mise en œuvre du droit vis-à-vis des entreprises dans les contextes les plus divers. Le besoin de révision repose ensuite sur les évolutions du droit au niveau international, en particulier sur les exigences issues du nouveau projet de « Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel » (Convention STE 108)⁶ du Conseil de l'Europe, qui doivent être mises en œuvre au plan national. Tout aussi significative est la récente révision des décrets concernant la protection des données dans l'Union européenne. Il est donc primordial que la Suisse, dans l'optique de ses échanges avec l'Union européenne, dispose d'un niveau de protection adéquat.

1.5. 2^{ème} aspect : impact du projet sur les différents groupes de la société

Les modifications envisagées par la révision sont susceptibles d'affecter toutes les entreprises actives en Suisse, dès lors que tout traitement de données, d'une manière générale, est soumis à la LPD⁷. Les entreprises étaient donc au premier plan, lors de l'élaboration de cette AIR. L'intensité avec laquelle ces dernières sont concernées dépend de divers facteurs, en particulier de la manière dont le traitement des données est effectué. Pour les besoins de la présente AIR, les entreprises suisses ont donc été segmentées d'après leur « exposition au droit sur la protection des données » et opérationnalisées par branche et par taille. Les segments suivants ont ainsi été formés :

- **Segment A** : *faible exposition au droit sur la protection des données* (des entreprises actives en Suisse, principalement au niveau local, sans lien avec l'international, sans ou avec une faible utilisation des technologies de l'information et ne disposant que d'un traitement de données limité aux clients, aux fournisseurs et aux employés. Entrent dans cette catégorie par exemple, les bouchers, charpentiers, papeteries ou encore les plombiers, électriciens, transporteurs locaux, coiffeurs, entreprises agricoles, de construction etc.).
- **Segment B** : *moyenne à grande exposition au droit sur la protection des données* (Il s'agit ici des entreprises actives en Suisse mais aussi à l'international ainsi que les entreprises opérant principalement dans les technologies de l'information et les télécommunications (ventes en ligne ou services de type *cloud computing*). Contrairement aux entreprises du Segment A, les entreprises visées ici exploitent des traitements de données supplémentaires, comme notamment celles utilisées dans le marketing professionnel. Cela inclut les PME telles que les entreprises de vente à distance par Internet ou les PME en contact avec leur clientèle principalement par des canaux électroniques. Entrent également dans cette catégorie les « grandes entreprises » ainsi que celles qui exploitent des données personnelles sensibles, notamment dans le domaine de la santé, du secteur bancaire et des assurances ou encore les études d'avocats. Contrairement au Segment C, ces entreprises ne se rémunèrent pas directement à partir de données collectées en tant que telles, mais au travers d'autres activités, pour lesquelles elles ont besoin de ces données.
- **Segment C** : *forte exposition au droit sur la protection des données* (Il s'agit ici des entreprises dont l'activité principale est le traitement de données, ce qui leur procure l'essentiel de leurs revenus, c'est-à-dire notamment les entreprises Web 2.0, les profileurs, les annonceurs en ligne, les prestataires spécialisés dans les grands volumes de données (Big Data), les services *Cloud*, et le marketing personnalisé).

Selon l'application de la segmentation pour les branches économiques suisses sélectionnées environ 335'000 entreprises (55.1%) sont classées en segment A, environ 265'000 entreprises (43.5%) sont classées en segment B et près de 8'000 entreprises (1.4%)⁸ sont classées en segment C.

⁶ [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/CAHDATA/CAHDATA\(2016\)01_F.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/CAHDATA/CAHDATA(2016)01_F.pdf)

⁷ Champ d'application défini à l'art. 2 LPD, mais voir l'art. 2 al. 2 pour les exceptions.

⁸ La somme des entreprises ne correspond pas au nombre total d'entreprises en Suisse, sachant que certaines ont été exclues de la segmentation. Voir le rapport d'étude ci-dessous.

Le tableau ci-dessous montre que les entreprises du segment A sont généralement peu touchées par les mesures évoquées prévues dans le cadre de la révision de la LPD. Ainsi, l'impact de la révision de cette loi est relativement faible pour ce segment. Néanmoins, certains experts ont soulevé que les PME pourraient être relativement plus affectées que les grandes entreprises par les activités de traitement de données engendrées par la révision en raison du manque d'infrastructures adéquates, qui pourrait engendrer des coûts additionnels afin de se conformer à la nouvelle loi. De plus, en raison de leurs activités, les entreprises des segments B et C sont plus affectées par cette révision de la LPD que les entreprises du segment A.

Obligations d'action pour les entreprises	Fondements	Segments d'entreprises concernés	Effets
Obligation d'informer la personne concernée (voir 4.1.1)	STE ⁹ 108, art. 7bis, art. 8 lit. b (RGPD ¹⁰ , art. 12 suiv.)	A, B, C	Positif • renforcement des droits de la personne dont les données personnelles sont collectées • Instauration d'une transparence accrue ; plus grande accessibilité aux bases de données utilisables Négatif • risque de surabondance d'informations pour la personne concernée • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Obligation de renseigner sur la structure du traitement des données (voir 4.1.2)	STE 108, art. 8 lit. c (RGPD, art. 13 suiv.)	A, B, C, avec prédominance de B et C	Positif • Renforcement des droits de la personne dont les données personnelles sont collectées • Instauration d'une transparence accrue ; plus grande accessibilité aux bases de données utilisables Négatif • Complexité présumée de l'information • Ambiguïtés concernant Big Data • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Obligation de l'entreprise lors de décisions entièrement automatisées (voir 4.1.3)	STE 108, art. 8 lit. a (RGPD, art. 21)	B, C	Positif • renforcement des droits de la personne dont les données personnelles sont collectées • Instauration d'une transparence accrue ; plus grande accessibilité aux bases de données utilisables

⁹ Voir le projet de « Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel » (Convention STE 108) du Conseil de l'Europe – note de bas de page n° 6.

¹⁰ RÈGLEMENT (UE) 2016/679 DU PARLEMENT EUROPÉEN ET DU CONSEIL du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la directive 95/46/CE (règlement général sur la protection des données), ci-après RGPD.

			Négatif • Que le traitement soit automatisé ou par la main de l'homme, les paramètres utilisés sont les mêmes, ce qui interroge sur les effets de la distinction • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Obligation de notification en cas d'atteinte à la protection des données (Data Breach) (voir 4.1.4)	STE 108, art. 7 al. 2 (RGPD, art. 33)	B, C	Positif • Implication rapide des autorités de tutelle avec, le cas échéant, un soutien aux entreprises • Plus grande proximité avec la pratique des autorités de tutelle Négatif • Incertitude quant aux conséquences (que feront les pouvoirs publics des informations obtenues?) • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Obligation de communication d'une rectification, d'une suppression, d'une limitation (voir 4.2.1)	(RGPD, art. 16-19)	A, B, C	Positif • renforcement des droits de la personne dont les données personnelles sont collectées • allègement administratif de la personne dont les données personnelles sont collectées Négatif • Obstacles importants quant à la mise en œuvre; • Fardeau potentiellement significatif pour les entreprises
Obligation de transférabilité des données (voir 4.2.2)	(RGPD, art. 20)	B, C	Positif • renforcement des droits de la personne dont les données personnelles sont collectées • allègement administratif de la personne dont les données personnelles sont collectées, avec apparition possible de nouveaux prestataires de services en la matière Négatif • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Privacy Impact Assessment (voir 4.3.1)	STE 108, art. 8bis al. 2 (RGPD, art. 35 suiv.)	B, C	Positif • Le respect de la législation de protection des données par les entreprises sera encouragé • La mise en œuvre de cette analyse d'impact sur la vie privée facilite l'accomplissement des

			autres obligations de protection des données (exigences d'information) • Sensibilisation dès le début du traitement des données Négatif • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Paramétrage par défaut favorable au respect de la vie privée (Privacy by Default) (voir 4.3.2)	STE 108, art. 8bis al. 2 (RGPD, art. 25)	B, C	Positif • Renforcement des droits de la personne dont les données personnelles sont collectées • Mise en œuvre du principe de minimisation des données Négatif • Moins de données disponibles pour les entreprises • Possibilité que certaines prestations jusqu'alors gratuites deviennent payantes • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Conseiller à la protection des données internes à l'entreprise (voir 4.3.3)	(RGPD, art. 37)	B, C	Positif • promouvoir une organisation claire de la protection des données d'entreprise interne Négatif • Exigences techniques élevées • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations
Transfert des données transfrontalières (4.4.1)	STE 108, art. 12bis al. 2 lit. b (RGPD, art. 46 suiv.)	B, C	Positif • Plus grande sécurité juridique pour les entreprises au travers d'autorisation Négatif • incertitudes concernant l'acceptation à l'étranger des règlements qui sont approuvés par les pouvoirs publics suisses • Les coûts de mise en œuvre pour les entreprises, variables selon leurs configurations

Les données obtenues lors de la réalisation de l'AIR étaient quantitativement et qualitativement insuffisantes; il a donc fallu renoncer à l'extrapolation macroéconomique des effets. Les raisons de l'insuffisance du retour de données sont dues en premier lieu à la complexité du sujet étudié. En outre, la sensibilité de la majorité des entreprises suisses à l'égard de la protection des données semble plutôt faible, non seulement en ce qui concerne la révision, mais surtout en ce qui concerne la situation juridique actuelle et les contraintes y afférentes.

1.6. 3^{ème} aspect : implications pour l'économie dans son ensemble

L'impact sur l'ensemble de l'économie a été discuté dans l'AIR, principalement au sujet des entreprises et des « personnes dont les données personnelles sont collectées », c'est à dire les propriétaires des données.

Économie : la discussion sur les potentielles conséquences était centrée sur le thème de la concurrence. Sur le plan international, il faudrait s'attendre pour la Suisse à de graves désavantages concurrentiels par rapport aux pays européens, si a) la Suisse, de l'avis de l'Union européenne, perdait son statut de pays doté d'un niveau adéquat de protection de données, ou si b) des réglementations de la LPD (dépenses pertinentes) ne sont valables qu'en Suisse ou sont plus restrictives que dans l'Union européenne. En Suisse, les obligations prévues par la loi sont majoritairement considérées comme neutres du point de vue de la concurrence, car toutes les entreprises d'un segment donné sont concernées de la même manière. En revanche, en se basant sur l'AIR, il reste controversé de définir dans quelle mesure une protection renforcée des données amènerait un avantage concurrentiel (l'argument est le suivant : une meilleure protection des données pourrait accroître la confiance des personnes dont les données personnelles sont collectées et pourrait entraîner par la suite une plus grande volonté à communiquer leurs données).

Société : la révision ne prévoit aucune obligation *en tant que telle* vis-à-vis des personnes concernées, tout comme l'actuelle LPD, mais au contraire renforce leur position. En réalité, les professionnels interrogés partent du principe que les mesures prévues sont appropriées pour assister, de façon formelle, les personnes dont les données personnelles sont collectées et leur permettent de mieux exercer leurs droits à l'autodétermination en matière d'information. Cette constatation est fondée sur un meilleur droit à l'information, une transparence et une traçabilité accrues (par exemple : les méthodes de traitement et d'évaluation des données, le droit à la portabilité des données (nouveau) et les possibilités étendues d'invoquer des prétentions relevant du droit sur la protection des données). La mesure dans laquelle les personnes dont les données personnelles sont collectées bénéficieront concrètement des nouveautés apportées dépendra principalement de l'importance qu'elles portent à la protection de leurs données personnelles.

Dans ce contexte, le paramétrage par défaut favorable au respect de la vie privée (*Privacy by Default*) peut devenir un instrument important de la protection des données. Il faut ainsi s'attendre à ce que les entreprises collectent et traitent moins de données et qu'elles s'abstiennent par la suite d'offrir des prestations de services gratuits (exemple : programme gratuit d'envoi de messages électroniques, WLAN gratuit). Cela vaut en particulier pour les entreprises dont le modèle économique est basé sur les données personnelles ou qui en dépendent. Il est tout à fait possible que les utilisatrices et utilisateurs de prestations de services qui étaient jusqu'à présent fournies gratuitement, doivent payer pour obtenir ces services ou alors qu'ils ne puissent utiliser gratuitement ces services qu'en consentant au traitement de leurs données personnelles.

1.7. 4^{ème} aspect : autres réglementations entrant en ligne de compte

Dans le cadre des entretiens professionnels, des solutions autres que les mesures prévues ont été évoquées. Parmi ces solutions, une proposition de soumettre les données aux droits réels et plus particulièrement aux droits de la propriété a été formulée. Toutefois, ces autres solutions sont souvent inapplicables en pratique, dans la mesure où la révision doit être orientée vers les évolutions du droit international et qu'il est impératif d'aligner en partie la réglementation Suisse aux exigences internationales. Au sens du principe de la libre concurrence, il est suggéré dans ce contexte de renoncer à des mesures plus contraignantes que les obligations internationales (« *Swiss finish* ») et d'éviter ainsi une sur-régulation. La nomination d'une commission d'experts chargée de formuler les normes et la « bonne pratique » est approuvée, au sens d'une autorégulation avec forte participation de la sphère privée. Celle-ci permettrait d'obtenir un ajustement ou un développement réalisable tenant compte des nouveautés technologiques. Il est prévu de reprendre les réglementations européennes dans

le domaine des « règles internes d'entreprise (*Binding Corporate Rules*) » pour le transfert des données vers les États étrangers dans lesquels le niveau de protection des données est insuffisant. Le concept de la révision de la LPD, toujours neutre sur le plan technologique, est globalement très bien accueilli par les milieux concernés.

1.8. Point à examiner 5 : aspects pratiques de l'exécution

Pour maintenir abordables les coûts liés à la révision, la majorité des professionnels interrogés recommande d'accorder aux entreprises la possibilité de se conformer aux obligations d'information de façon « uniformisée ». Cela peut s'effectuer, par exemple au moyen d'explications relatives au droit sur la protection des données ou par la pose de pictogrammes qui indiquent que les données sont traitées de façon à assurer leur protection. En revanche, dans le cas où l'obligation d'informer serait « individualisées », les professionnels s'attendent à des surcoûts considérables. Dans un objectif de sécurité juridique et de transparence, la révision de la LPD doit faire usage de concepts clairement définis (définitions légales) et indiquer précisément les faits qui font naître une obligation en matière de droit sur la protection des données. Il faut par exemple indiquer dans quels cas il convient de réaliser une évaluation de suivi concernant la protection des données (*Privacy Impact Assessment*). Pour améliorer la prise de conscience concernant les problèmes posés par la protection des données et pourvoir à une meilleure mise en œuvre de la LPD, il est nécessaire de mettre en place une communication ciblée (par exemple à l'aide de notices, brochures, guides) et de développer des recommandations de « bonne pratique ». Ces mesures pourraient profiter en particulier aux entreprises moins exposées au droit sur la protection des données. La possible création d'une commission d'experts indépendante est dans ce contexte accueillie favorablement par la majorité des milieux interrogés.

1.9. Impacts

Suite aux développements ci-dessus, les avantages principaux ainsi que les coûts pour les parties concernées peuvent être résumés comme suit. Naturellement, ces effets varient en fonction des traitements de données envisagés.

Éléments devant conduire à un avantage :

- Une transparence accrue et de meilleures possibilités de conserver le contrôle de ses propres données aboutissent au renforcement des droits des personnes concernées contre le traitement de données ;
- Un élargissement de la compétence de l'autorité de contrôle s'agissant de protection de données ainsi que ses outils de mise en œuvre de cette réglementation au niveau de l'État permettent de sensibiliser la société et le monde économique à la protection des données ;
- L'image de la Suisse est valorisée par une confiance accrue des personnes concernées dans les entreprises et dans la réglementation sur la protection des données ;
- Un renforcement de la fiabilité, de la sécurité juridique et de l'égalité de traitement en ce qui concerne les normes de protection des données ;
- Une limitation des coûts qui seraient liés à un potentiel déclassement de la Suisse par l'Union européenne si le pays n'était plus considéré comme jouissant du statut d'un Etat avec un niveau de protection adéquat.

Éléments devant conduire à des coûts :

- En principe, une augmentation des coûts liés à la mise en œuvre pour le gouvernement fédéral et les entreprises, s'agissant des obligations et des mesures d'action prévues ;
- Un accroissement des contraintes et des frais de gestion dans le traitement des données pour la majorité des entreprises (segments B, C), certaines obligations pouvant facilement être mises en œuvre (voir. Chap. 4.1.1) et d'autres pouvant entraîner des coûts substantiels (voir. Chap. 4.2.1) ;
- Le risque que des services fournis jusqu'ici gratuitement deviennent par la suite payants à moins que l'utilisateur ne consente au traitement de ses données personnelles ;

2. Einleitung

2.1. Revision des Datenschutzgesetzes

Die schweizerische Bundesverfassung gewährleistet die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV). In Anbetracht dieser Garantie bezweckt das Datenschutzgesetz den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, und verfolgt insbesondere die folgenden drei Kernziele (vgl. Bericht des Bundesrates über die Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 9. Dezember 2011, S.338)¹¹:

1. Schutz des Privat- und Familienlebens vor Beeinträchtigungen
2. besonderer Schutz von Informationen über die Ausübung verfassungsmässiger Rechte
3. Verhinderung, dass die oder der Einzelne zu einem Objekt von Informationstätigkeiten wird

Nachdem das Datenschutzgesetz circa 20 Jahre in Kraft war, wurde es einer Evaluation unterzogen. Der entsprechende Bericht wurde im Dezember 2011 präsentiert. Im Wesentlichen wurden folgende Entwicklungen erkannt:

- **Zunahme der Zahl und neue Arten von Datenbearbeitungen:** Die technologischen Entwicklungen innert der letzten 20 Jahren haben dazu geführt, dass die Zahl und Art der produzierten Daten sowie die Möglichkeiten, wie die erhobenen Daten ausgewertet, weitergegeben, gespeichert etc. werden können, stark zugenommen haben.
- **Intransparente Bearbeitungen:** Im Rahmen der genannten starken Zunahme von Datenbearbeitungen haben sich auch Möglichkeiten der Datenbearbeitung ergeben, welche sowohl für die betroffene Person sowie für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) komplex und schwer zu durchschauen sind.
- **Zunahme der internationalen Datentransfers:** Insbesondere die starke Nutzung des Internets führt zu einem starken globalen Datenfluss.
- **Kontrolle über einmal bekanntgegebenen Daten:** Das Produkt aus der erhöhten Datenbearbeitung (gemäss den vorigen Aufzählungen) erschwert es, Kontrolle zu behalten über einmal bekannt gegebene Daten.
- **Seltene Nutzung der Durchsetzungsrechte durch Betroffene:** Auch wenn das Datenschutzrecht bereits heute verschiedene Schutzbehelfe für die betroffene Person bietet, werden diese selten wahrgenommen.
- **EDÖB:** Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) stellt ein geeignetes Instrument dar, um die Wirksamkeit des Gesetzes zu erhöhen. Er hat im internationalen Vergleich – zumindest gemäss den gesetzgeberisch gewährten Kompetenzen – eine schwache Stellung.

Im Anschluss an diese Evaluation hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, gesetzgeberische Massnahmen zur Stärkung des Datenschutzes zu prüfen. Insbesondere sollen die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt werden (Modernisierung der Datenschutzkonvention SEV 108 des Europarats¹²; EU-Datenschutz-Richtlinie betreffend die Datenbearbeitung zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, EU-Datenschutz Grundverordnung, Empfehlungen der zweiten Schengen-Evaluierung). Es gilt dabei, dass die Datenschutzkonvention SEV 108 des Europarats umzusetzen sein wird. Im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung, mit der die Regeln für die

¹¹ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/335.pdf>

¹² Vgl. FN 1.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden, welche mittlerweile in Kraft getreten und ab dem 25. Mai 2018 anwendbar ist, ist zu prüfen, inwiefern diese Rechtsgrundlage ebenfalls in der Gesetzesrevision berücksichtigt werden soll.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden (vgl. Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes, Bericht der Begleitgruppe Revision DSG vom 29. Oktober 2014)¹³:

- früheres Greifen des Datenschutzes (z.B. durch Anwendung von Mitteln wie *Privacy by Design*)
- Erhöhung der Transparenz über Datenbearbeitungen
- Verbesserung der Kontrolle und der Herrschaft über einmal bekannt gegebene Daten
- Stärkung der Durchsetzungsrechte gegenüber Datenbearbeitungen
- Stärkung der Kompetenzen der Datenschutzbehörde

Im Weiteren kann auf die Medienmitteilung des Bundesrats vom 1. April 2015, „Der Datenschutz soll gestärkt werden“, verwiesen werden¹⁴.

2.2. Regulierungsfolgenabschätzung

Vor diesem Hintergrund wurde PwC vom Bundesamt für Justiz (BJ) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beauftragt, eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen. PwC zog zur Erfüllung dieses Auftrags die Subakkordantin B,S,S. bei.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist ein Instrument zur Untersuchung und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes. Staatliche Regelungen dienen dazu, bestimmte gesellschaftliche, ökologische oder wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Sie erzeugen damit einen Nutzen, sind aber auch mit Kosten für Unternehmen, die Wirtschaft und die Gesellschaft verbunden. Daher soll jede neue Regulierung des Bundes in Bezug auf ihre Auswirkungen und ihre Notwendigkeit kritisch hinterfragt werden¹⁵. Basis der RFA sind die möglichen Massnahmen, wie sie im Normkonzept vom 29. Oktober 2014 resp. in seiner aktualisierten Fassung vom 8. September 2015 beschrieben sind. Ein Vorentwurf resp. Entwurf des neuen Gesetzestextes liegt noch nicht vor. Dementsprechend war die effektive Ausgestaltung der neuen Regelungen zum Zeitpunkt der Durchführung und Abgabe dieser RFA nicht finalisiert, weswegen insbesondere bei der Unternehmensbefragung Annahmen getroffen werden mussten.

¹³ <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ber-normkonzept-d.pdf>

¹⁴ <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2015/2015-04-010.html>

¹⁵ <https://www.seco.admin.ch/rfa>

3. Vorgehen

3.1. Methodik

Die vorliegende Regulierungsfolgenabschätzung orientiert sich an dem vom SECO entwickelten RFA Handbuch und der Checkliste¹⁶. Es werden alle fünf Prüfpunkte untersucht:

1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
2. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
3. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
4. Alternative Regelungen
5. Zweckmässigkeit im Vollzug

Im Grundsatz soll die geplante Neu-Regelung mit dem Referenzszenario verglichen werden. Als Referenzszenario dient das gegenwärtige Datenschutzgesetz (vgl. aber 3.2.6).

3.2. Unternehmensbefragung

Die für die Erarbeitung der RFA durchgeführten Arbeitsschritte werden nachfolgend beschrieben. Dabei wird auch das Vorgehen in Bezug auf die wichtigsten Informationsquellen zur Beantwortung der fünf Prüfpunkte, namentlich eine anonymisierte Befragung von Unternehmen, Interviews mit ausgewählten Fachpersonen sowie die Durchführung eines Validierungsworkshops, erläutert.

3.2.1. Analyse des Normkonzepts und Gruppierung Handlungspflichten

Zunächst wurden die vorgesehenen Neuerungen analysiert, und zwar auf Basis des vorhandenen Normkonzepts zur Revision des Datenschutzgesetzes und des Berichts der Begleitgruppe Revision DSG¹⁷ (Version 29. Oktober 2014 mit Anpassungen vom 8. September 2015). Im Wesentlichen wurden die zahlreichen vorgeschlagenen Revisionsinhalte thematisch gruppiert und zusammengefasst, um die Komplexität zu reduzieren. In diesem Sinne ist zu erwähnen, dass nicht sämtliche im Normkonzept enthaltenden Massnahmen Gegenstand dieser RFA sind, und zwar aufgrund einer von den Studienerstellern in Absprache mit den Auftraggebern vorgenommenen Priorisierung. Sodann wurde bei der Gruppierung der Handlungspflichten resp. Massnahmen und beim Entscheid, welche Fragen in den Fragebogen (siehe Kapitel 3.3.2) aufgenommen werden sollen, berücksichtigt, auf welche Grundlagen sich die im Normkonzept genannten Revisionsinhalte stützen. Denn bei der Erstellung des Normkonzepts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen miteinbezogen, welche jeweils unterschiedlich verbindliche Wirkung auf die Schweiz haben:

- Modernisierung der Datenschutzkonvention SEV 108 des Europarates; zu beachten ist, dass die Schweiz Vertragsstaat dieser Konvention ist, dementsprechend die von der (modernisierten) Konvention vorgegebenen Pflichten im Landesrecht umsetzen muss.
- Reformpaket der EU¹⁸: Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-GVO) sowie eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Perso-

¹⁶ Vgl. SECO (2013): Regulierungsfolgenabschätzung, Handbuch. Verfügbar unter: <http://www.seco.admin.ch/themen/00374/00459/00465/04053/index.html?lang=de>

¹⁷ <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ber-normkonzept-d.pdf>

¹⁸ Vgl. Normkonzept, S. 5.

nen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

Die aus dieser Gruppierung hervorgegangenen Handlungspflichten werden nachfolgend in Kapitel 4 dargelegt.

3.2.2. Bildung von Unternehmenssegmenten

Dieselbe Regulierung kann in verschiedenen Unternehmen zu unterschiedlichen Kosten führen. Um eine gut abgestützte, möglichst wenig Verzerrung aufweisende Schätzung der Regulierungskosten zu erhalten, ist daher eine sorgfältige Segmentierung der Unternehmen in Klassen mit unterschiedlicher Belastung notwendig. Dabei stellt sich hauptsächlich die folgende Frage: Gibt es Kriterien, welche dazu führen, dass die Regulierung in gewissen Unternehmen aufwändiger ist als in anderen? Dies kann u.a. aus den folgenden Gründen der Fall sein:

- a. Grösse und internationale Vernetzung: Die konkreten Anforderungen einer Regulierung (aus derselben gesetzlichen Grundlage) sind nicht für alle Unternehmen dieselben. Beispiel: Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind für Unternehmen, die grenzüberschreitend Daten austauschen, höher.
- b. Branche und Tätigkeit: Die Unternehmen sind aufgrund ihrer geschäftlichen Aktivitäten unterschiedlich stark betroffen. Beispiel: In der Finanz-, Versicherungs- und Gesundheitsbranche oder der IT-Branche fallen besonders viele sensible Daten an, was eine Differenzierung notwendig macht.
- c. Struktur: Die Unternehmen sind wegen ihrer internen Organisation unterschiedlich stark betroffen. Beispiel: Informationstechnische Vorkehrungen im Bereich Datenschutz können einerseits mittels professioneller Strukturen und Ressourcen in Grossunternehmen, andererseits aber auch in sehr kleinen, familiären Unternehmen aufgrund kurzer Wege leichter erfüllt werden als in mittleren Unternehmen.

Nebst diesen können auch Lage (Kanton, Region) oder Rechtsform und viele weitere Gründe in Frage kommen.

Die nachfolgend beschriebene Segmentierung hängt eng mit den Handlungspflichten resp. Massnahmen zusammen. Sie basiert auf eigener Expertise von PwC und orientiert sich am Beschrieb der „komplexen Segmentierung“ im Handbuch Regulierungs-Checkup sowie der Vorbesprechung mit der Projektbegleitgruppe am 24. September 2015. Mit der Segmentierung wird aufgezeigt, inwieweit Kostenunterschiede bezüglich der Massnahmen zwischen Unternehmen auftreten und welche Kriterien diese Unterschiede erklären.

Das in der Segmentierung berücksichtigte Hauptkriterium ist die **datenschutzrechtliche Exponierung**, welche wie folgt beschrieben wird:

Zunächst ist vom aktuellen und auch künftigen Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) auszugehen, wonach das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen der Datenschutzgesetzgebung unterstellt ist. Wer Personendaten bearbeitet, untersteht der Datenschutzgesetzgebung. Eine sinnvolle Segmentierung kann daher nicht anhand der Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes getroffen werden.

Hingegen ist klar, dass je nach konkreter Datenbearbeitung unterschiedliche gesetzliche Vorgaben eingehalten werden müssen. Wer Personendaten ins Ausland bekannt gibt, muss die Vorgaben des DSG zur Bekanntgabe ins Ausland einhalten. Wer keine Personendaten ins Ausland bekannt gibt, für den haben die Bestimmungen zur Auslandsbekanntgabe – obwohl er ihnen unterstellt ist – faktisch keine Bedeutung.

Die gleiche Systematik gilt für zahlreiche weitere Bereiche, wie beispielsweise das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten, die Datenbearbeitung durch Dritte oder auch im Hinblick auf technische und organisatorische Massnahmen, welche stets angemessen sein müssen und daher in Abhängigkeit von der Art der Datenbearbeitung und den bearbeiteten Daten selbst stehen. Selbstverständlich ist klar, dass sich Überschneidungen ergeben können.

Es hängt somit massgeblich von der Art und Weise ihrer Datenbearbeitung ab, wie Unternehmen bereits heute von der Datenschutzgesetzgebung betroffen sind resp. wie sie von der Revision betroffen sein werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Erklärungen wurden drei Segmente gewählt:

Segment A: Unternehmen mit geringer datenschutzrechtlicher Exponierung

Innerhalb der Schweiz, vorwiegend lokal tätige Unternehmen mit keinem Auslandsbezug, keinem oder geringem Einsatz von web-IT-Technologien, keine andere Datenbearbeitung als betreffend Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden. Beispiele sind die lokale Metzgerei, Schreinerei, Papeterie, Spengler, Elektriker, lokale Transporteure, Baubetriebe, Bauernbetriebe, Velomechaniker, Coiffeur etc.

Segment B: Unternehmen mit mittlerer bis grosser datenschutzrechtlicher Exponierung

Innerhalb der Schweiz und weltweit tätige Unternehmen und/oder Einsatz von web-IT-Technologien wie Webseiten für Marketing oder Nutzung von Cloud Services. Zusätzlich zu Segment A werden Daten teils (weiter-) bearbeitet wie z.B. professionelles Marketing. Unter Segment B fallen kleine und mittlere Unternehmen, z.B. Internetversandhändler oder KMU, welche ihren Kundenkontakt primär über elektronische Kanäle vollziehen, zudem alle „grossen Unternehmen“ und solche Unternehmen, welche mit vielen (sensitiven) Personendaten arbeiten (z.B. Gesundheits-, aber auch Finanzdaten, d.h. Gesundheitswesen, Banken, Versicherungen, Anwälte). In Abgrenzung zu Segment C verdienen diese Unternehmen nicht mit den Daten per se Geld, sondern mit ihrer Kern-Tätigkeit, wofür sie die Daten benötigen.

Segment C: Unternehmen mit starker und für sie essentieller datenschutzrechtlicher Exponierung

Kerngeschäft ist das Datenbearbeiten ist, also das Geldverdienen mit Daten. Dazu zählen Web 2.0, Profiler, e-Advertiser, Big Data und Cloud Dienstleister, personalisiertes Marketing etc.

3.2.3. Eruieren der zu befragenden Unternehmen

Um zu klären, wie viele und welche Unternehmen welchem der drei gewählten Segmente angehören, wurde das nachfolgend beschriebene Vorgehen angewandt. Anzumerken ist, dass mittels dieses Verfahrens nur ein annäherndes Resultat erzielt werden kann, weswegen sich eine gewisse Unschärfe ergibt.

3.2.3.1. Anwendung der Segmente auf die Wirtschaftszweige

Ausgehend von der Liste betreffend allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Liste), welche jedem Wirtschafts- resp. Subwirtschaftszweig eine eigene Nummer zuweist, waren die definierten drei Unternehmenssegmente auf sämtliche Wirtschaftszweige anzuwenden. D.h. jeder dieser Wirtschaftszweige-Nummern wurde ein Unternehmenssegment zugeordnet und mit den Auftraggebern besprochen. Gewisse Wirtschaftszweige wurden aufgrund der Zuordnung als Staatsaufgabe ausgeschlossen (z.B. Wirtschaftszweig O, öffentliche Verwaltung).

Zu beachten ist, dass diese Zuordnung von einem im Verständnis der Studienersteller jeweils *typischen* Unternehmen ausgeht. Beispielsweise wurde befunden, dass ein typischer Schreinereibetrieb generell eine geringe datenschutzrechtliche Exponierung aufweist, weswegen ein solches Unternehmen dem Segment A zugeordnet wurde. Sollte eine bestimmte Schreinerei jedoch bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen beispielsweise auf Webtechnologien setzen, indem etwa unter Erstellung eines Nutzerprofils massgeschneiderte Produkte online geplant, bestellt und bezahlt werden können, kann sich eine Verschiebung in ein anderes Segment ergeben, was vorliegend nicht abgebildet werden konnte.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass diese Zuordnung eine Momentaufnahme ist. Die gesellschaftliche und technologische Entwicklung kann möglicherweise dazu führen, dass sich in Zukunft weitere Verschiebungen hinsichtlich Zuordnung ergeben.

3.2.3.2. Ziehen der Unternehmensinformationen

Gestützt auf diese Zuordnung der Segmente zu den Wirtschaftszweigen gemäss vorstehendem Unterschrift hat das Bundesamt für Statistik das sogenannte „Universum“ erstellt, d.h. die Darstellung, wie viele Unternehmen in welches Segment fallen. Jedes der drei Segmente wurde anhand der Anzahl Mitarbeitende in vier Untersegmente aufgeteilt (mikro: 1-9, klein 10-49, mittel: 50-249, gross: 250+ Mitarbeitende).

Nachfolgende Darstellung beschreibt das „Universum“ vorliegender RFA.

	Segment A		Segment B		Segment C			
Grössenklasse	Anzahl Unternehmen	Total Mitarbeiter	Anzahl Unternehmen	Total Mitarbeiter	Anzahl Unternehmen	Total Mitarbeiter	Gesamtzahl Unternehmen	Gesamtzahl Mitarbeiter
mikro (1-9 Ma.)	309'455	667'610	232'200	519'146	6'859	14'032	548'514	1'200'788
klein (10-49 Ma.)	25'794	492'220	22'771	439'044	624	12'415	49'189	943'679
mittelgross (50-249 Ma.)	in Segment B verschoben		8'847	876'617	125	13'316	8'972	889'933
gross (250+ Ma.)	in Segment B verschoben		1'628	1'425'813	31	38'744	1'659	1'464'557
Gesamtzahl	335'249	1'159'830	265'446	3'260'620	7'639	78'507	608'334	4'498'957

Aus dem Universum hat das BFS eine Stichprobe gezogen und 5000 Unternehmensnahmen übermittelt. Die Verteilung war allerdings nicht gleichmässig, da einerseits die schweizerischen Unternehmen aufgrund der vorgenommenen Segmentierung nicht gleichmässig verteilt sind und andererseits das BFS pro Subsegment maximal 30% der ihm vorliegenden Unternehmensnamen zur Verfügung stellte. In der Folge wurden seitens des Studienerstellers mittels manueller Recherche weitere Unternehmen ausfindig gemacht (vgl. 3.2.5).

Gemäss Vorgabe der Auftraggeber wurde darauf verzichtet, Interessenverbände bei der Identifikation von Unternehmen, die an der Befragung teilnehmen, einzubeziehen. Mit diesem Vorgehen sollten etwaige Verzerrungen (Selektionsbias) vermieden werden. Dementsprechend wurde die Befragung bei zufällig ausgewählten Unternehmen durchgeführt.

3.2.4. Erstellung Fragebogen

Auf Basis der Gruppierung der Handlungspflichten wurde ein Katalog von Fragen erstellt, welche die Auswirkungen der vorgesehenen Neuerungen aus Sicht der Unternehmen erfassen sollten. Der Fragebogen berücksichtigt die aktuelle gesetzliche Situation / Praxis, die künftige Situation inklusive Beispielen und ebenfalls "Sowieso-Kosten"¹⁹. Der Fragebogen wurde in elektronischer Form erstellt, sodass die zu befragenden Unternehmen online teilnehmen konnten.

Die grösste Herausforderung bestand angesichts der komplexen Thematik des Datenschutzes, des frühen Stadiums der vorgeschlagenen Regelungen (Basis: Normkonzept) sowie der Vielschichtigkeit der vorgeschlagenen Regelungen darin, den Fragebogen auf das Wesentliche und absolut Notwendige zu konzentrieren. Dadurch sollte die Gefahr minimiert werden, dass die zu Befragenden die Bearbeitung abbrechen.

3.2.5. Befragung der Unternehmen

Die Datenlieferung des BFS beschränkte sich auf Kerninformationen eines Unternehmens, wie z.B. Name und Adresse (und Anzahl Mitarbeitende). Ausfindig zu machen waren genauere Kontaktangaben.

Segment A: Aus dem Pool der Stichprobe wurden zufällig ausgewählte Unternehmen gemäss BFS-Liste mit der Bitte um ein 30 – 45 minütiges Gespräch zur Besprechung des Fragebogens angefragt. Die ursprüngliche Idee war, dass die Informationen für Segment A mittels persönlicher Befragung (nicht: online-Fragebogen) erlangt werden sollen. Nachdem kein angefragtes Segment A Unternehmen sich für eine solche Besprechung zur Verfügung gestellt hatte, wurde ein online-Fragebogen erstellt. Dabei wurde der für Segment B und C verwendete on-

¹⁹ Sowieso-Kosten sind Kosten, welche auch ohne (neue) Pflicht (d.h. „sowieso“) auftreten würden.

line Fragebogen um jene Fragen, welche typische Segment A Unternehmen nicht betreffen, gekürzt. Dieser gekürzte Fragebogen wurde dann an die Segment A Unternehmen versandt.

Segmente B & C: Zunächst erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Unternehmen, um die für Datenschutz verantwortliche Person zu eruieren, damit diesen der Fragebogenlink persönlich zugestellt werden konnte. Nach der Kontaktaufnahme mit ca. 80 Unternehmen wurde auf die Internetrecherche einer gültigen Emailadresse umgestellt, weil in den überwiegenden Fällen die angerufenen Personen nicht wussten, wer intern die für Datenschutz zuständige Person ist, und auf die allgemeine Email-Adresse des Unternehmens verwiesen wurde.

Verteilt über die drei Segmente wurden 750 Unternehmen befragt. Auf die Befragung einer noch grösseren Anzahl Unternehmen wurde verzichtet, da nach Auswertung des Rücklaufs aus dieser Befragung nach Kosten/Nutzen-Abwägungen eine weitere Befragung für nicht zielführend erachtet wurde.

3.2.6. Rücklauf der Unternehmensbefragung

Nach Zusammenzug der Ergebnisse der Unternehmensbefragung zeigte sich der Rücklauf wie folgt:

- Von den insgesamt 750 versandten Anfragen haben 95 Unternehmen den Fragebogen bearbeitet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 13%.
- Kein Unternehmen hat den Fragebogen vollständig beantwortet; die Qualität des Rücklaufs ist bei den einleitenden, generellen Fragen zum Unternehmen die höchste. Je grösser der Fortschritt bei der Bearbeitung des Fragebogens, desto geringer die Qualität der Antworten (überwiegend sind gegen Ende des Fragebogens keine Antworten mehr gegeben worden).
- Der Rücklauf bei Unternehmen des Segments A war am geringsten und bei Unternehmen des Segments C am höchsten.
- Pro (Sub)-Segment lagen die Antworten für eine Frage mehrheitlich bei unter drei Antworten.
- Eine nicht unbeachtliche Minderheit von Unternehmen hat sich selbst einem anderen Segment (d.h. einem Segment mit geringerer Exponierung) zugeordnet, als sie gemäss Beschreibung in Kapitel 3.2.3.1 von den Studienerstellern zugeordnet worden sind. Dies betrifft insbesondere Unternehmen des Segments B, welche sich häufig (aber bei weitem nicht mehrheitlich) dem Segment A zuordnen. Unternehmen des Segments C sehen sich mehrheitlich im Segment C, aber auch im Segment B. Unternehmen des Segments A sehen sich alle im Segment A.
- Innerhalb der gegebenen Antworten zeigen sich grosse Abweichungen in der Bandbreite der Antworten.

Die Quantität und die Qualität des Rücklaufs aus der Unternehmensbefragung ermöglichte es nicht, in repräsentativer Weise eine Hochrechnung zur Schätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen. Nichtsdestotrotz konnten einzelne Schätzungen sowie deren Bandbreite ausgewiesen werden, um Anhaltspunkte für die Grössenordnung der erwarteten Aufwände zu erhalten. Soweit möglich wurden diese Schätzungen von Fachpersonen validiert (vgl. 3.2.7).

In diesem Zusammenhang kann auch auf die im Auftrag des britischen Information Commissioner's Office verfasste Studie *"Implications of the European Commission's proposal for a general data protection regulation for business"*, London Economics, May 2013, verwiesen werden. Gemäss der Studie bestehen grosse Kenntnislücken in Bezug auf die geplanten Neuerungen des EU-Datenschutzrechts und über 80% der befragten Unternehmen sahen sich weder in der Lage, den aktuellen noch den potentiell künftigen Aufwand zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Massnahmen zu schätzen (vgl. für die vorliegende Studie Bullet 5 vorstehend).

3.2.7. Fachpersonenworkshop

In Anbetracht der ungenügend verwertbaren quantitativen Ergebnisse der Unternehmensbefragung wurde ein Workshop mit ausgesuchten Fachpersonen durchgeführt. Die sieben Fachpersonen wurden seitens der Auftraggeber und PwC namhaft gemacht und deckten mit ihrer beruflichen Erfahrung verschiedene Unternehmensgrößen resp. Branchen ab. Ziel dieses Workshops war in erster Linie die Beurteilung der vorhandenen Ergebnisse aus der Unternehmensbefragung.

Wo aus der Unternehmensbefragung quantitative Aussagen in genügender Qualität gewonnen werden konnten, wurden die Fachpersonen gebeten, Stellung zu nehmen. Im Übrigen wurden die Fachpersonen gebeten, zu den aufgeworfenen Themengebieten in qualitativer Hinsicht Bemerkungen abzugeben. Es wird betont, dass die Aussagen der Fachpersonen informellen Charakter haben und sich einzelne Fachpersonen nicht behaften lassen.

Die Erkenntnisse aus diesem Fachpersonenworkshop fliessen nachfolgend in Kapitel 4 und 5 ein.

Liste der teilnehmenden Fachpersonen

Vertreter der Telekommunikationsbranche

Vertreterin aus IT- und Rechtsberatung

Vertreter eines Ärzteverbandes

Vertreter von Vermögensverwaltern

Vertreter eines Verbandes für Kommunikationsnetze

Vertreter eines Datenspeicher- und Sicherungsunternehmens

3.3. Fachgespräche

Neben der Unternehmensbefragung wurden ausgesuchte Fachpersonen befragt. Der Fokus dieser Gespräche lag einerseits auf qualitativen Aspekten. Ergänzend dazu wurden auch quantitative Aspekte behandelt, wobei gegenüber der Unternehmensbefragung in einer größeren Granularität. Die Fachgespräche haben zeitlich vor der Unternehmensbefragung stattgefunden.

Basis der Fachgespräche war die Analyse des Normkonzeptes und die daraus entstandene Gruppierung der möglichen Handlungspflichten (vgl. 3.2.1). Diese Handlungspflichten wurden in einem Interviewleitfaden dargestellt, zudem wurden wesentliche, gemäss RFA-Prüfpunkte gegliederte Fragen gestellt. Der Interviewleitfaden findet sich im Anhang.

Befragte Fachpersonen

Verbände	Verein Unternehmens-Datenschutz (VUD)	lic.iur. David Rosenthal
	Stiftung für Konsumentenschutz SKS	lic. iur., LL.M. Cécile Thomi
	Datenschutzforum	lic. iur., exec. MBA HSG Ursula Uttinger
Lehre / Praxis	CMS von Erlach Poncet AG	Dr. iur. Robert G. Briner

	Bühlmann Rechtsanwälte AG	lic. iur., LL.M. Lukas Bühlmann
	HDC Law Firm	Dr. iur. Sylvain Métille
	ETHZ	Prof. Dr. Ulrich Maurer
Unternehmen	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (Versicherungsbranche)	
	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva (Versicherungsbranche)	
	Credit Suisse Group AG (Bankenbranche)	
	Actelion Pharma Schweiz AG (Pharmabranche)	
	Swisscom AG (Telekombranche)	
Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte		Dr. iur. Jean-Philippe Walter

4. Handlungspflichten

Nach der Analyse des Normkonzepts (vgl. 3.2.1) wurden wie vorstehend beschrieben spezifische Handlungspflichten identifiziert, welche die vorgesehene Revision voraussichtlich mit sich bringen wird. Nachfolgend werden diese Handlungspflichten beschrieben, gleichzeitig werden die Beurteilungen aus den Fachgesprächen (vgl. 0) sowie – soweit möglich – aus der Unternehmensbefragung (vgl. 3.2) dargestellt.

4.1. Informationspflichten

4.1.1. Pflicht zur Information der betroffenen Person

4.1.1.1. Um was geht es?

Bereits heute ist ein Datenbearbeitender verpflichtet, bei der Datenbearbeitung den Grundsatz der „Erkennbarkeit“ einzuhalten. Erkennbarkeit bedeutet, dass die von der Datenbearbeitung betroffene Person im Zusammenspiel mit dem Datenbearbeitenden erkennen können muss, dass über sie Daten beschafft werden und was der Zweck dieser Datenbearbeitung ist (Beispiel: Beim Ausfüllen eines Wettbewerb-Teilnahmescheins ist erkennbar, dass die Personendaten gesammelt werden und zu welchem Zweck). Zudem besteht bereits heute die Pflicht des Datenbearbeiters, die betroffene Person aktiv zu informieren, wenn er „qualifizierte“ Personendaten beschafft (d.h. besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile).

In der Revision des Datenschutzgesetzes soll vorgesehen werden, dass ein Datenbearbeitender die betroffene Person künftig auch über die Beschaffung von „gewöhnlichen“ Personendaten aktiv informieren muss. Mindestens folgende Informationen sind abzugeben: Identität und Sitz des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen, Rechtsgrundlage und Zweck der Datenbearbeitung, Kategorien der bearbeiteten Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkategorien sowie Beschrieb der Rechte der betroffenen Personen. Die Form der Information soll dagegen offen gelassen werden. Denkbar wäre eine einmalige Information in AGBs, in einer „Privacy Notice“, in einer Broschüre, im Internet etc.

Bei dieser Handlungspflicht handelt es sich um eine Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108²⁰.

4.1.1.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Von der Einführung dieser Handlungspflicht sind Unternehmen aller Segmente (A, B, und C) betroffen.

4.1.1.3. Erwartete Nutzensauswirkung

Diese Handlungspflicht wird von der überwiegenden Mehrheit der befragten Fachpersonen begrüßt und als geeignet sowie wirksam erachtet, die Transparenz der Datenbearbeitung zu erhöhen. Das interessierte Datensubjekt werde in die Lage versetzt, sich ein klares Bild über die Datenbearbeitung machen zu können. Die umfassendere Information sei die Basis dafür, dass die Datensubjekte ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen können. Die Bereitschaft der Datensubjekte, ihre Daten zu Verfügung zu stellen, wird durch diese Informationspflicht erhöht, da für die Datensubjekte sie die Folgen der Preisgabe ihrer Daten besser abschätzen können. Die Unternehmen selbst können sich durch transparente und vollständige Information weiteres Vertrauen schaffen.

²⁰ Art. 7bis und Art. 8 lit. b Entwurf Konvention SEV 108.

²¹ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben kennt (Art. 12 ff).

Die Nutzensauswirkung wurde in qualitativer Weise beschrieben, eine quantitative Erfassung war im Rahmen dieser RFA nicht möglich.

4.1.1.4. Erwartete Kostenauswirkung²²

Mehrheitlich wird diese Handlungspflicht von den Fachpersonen als nicht besonders kostentreibend erachtet, sofern die Unternehmen diese Pflicht in generell abstrakter Art und Weise erfüllen dürfen (vgl. oben). Die Kosten werden als beträchtlich erachtet, wenn dieser Handlungspflicht nur durch individuelle Akte nachgekommen werden kann. Zudem wird festgehalten, dass Unternehmen mit hoher Datenschutzsensibilität diese Handlungspflicht bereits heute wahrnehmen. Unternehmen des Segments A in der Regel jedoch nicht. Im Verhältnis zu anderen in der Revision vorgesehenen möglichen Handlungspflichten wird die vorliegende von mehreren Fachpersonen betreffend Kostenauswirkung als nicht bedeutend erachtet.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der einmalige Umsetzungsaufwand für ein Unternehmen des Segments A auf 60 Stunden geschätzt, und der jährlich wiederkehrende Aufwand auf 30 Stunden (basierend auf einer einzigen Schätzung). Für die Segmente B und C wurden sowohl der einmalige Umsetzungsaufwand als auch der jährlich wiederkehrende Aufwand im Median auf 40 Stunden geschätzt (basierend auf 21 Schätzungen). Am Fachpersonenworkshop wurde ein einmaliger Aufwand über alle Segmente von 60 - 100 Stunden für plausibel gehalten. Die einmaligen Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen, die betroffen sind, auf CHF 3'000 – 40'000 (Median: CHF 10'000) geschätzt, basierend auf 16 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde für die Unternehmen des Segments B und C ein Aufwand von CHF 17'000 – 20'000 für plausibel gehalten (siehe dazu Anhang A4).

4.1.1.5. Weiteres

Der Vollzug der Massnahme wird von der Mehrheit der Fachpersonen als überschaubar betrachtet, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Unternehmen diese Pflicht in generell abstrakter Art und Weise erfüllen dürfen (beispielsweise mittels Erklärung auf der Website; *Privacy Notice*). Der Vollzug wird mehrheitlich als komplex und unverhältnismässig erachtet, wenn die Information in individueller Art und Weise erbracht werden muss, z.B. durch Handouts, spezielle Individual-Erklärungen oder wenn die Informationspflicht nicht mittels Aufnahme in „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“ erfüllt werden kann. Eine Einzelmeinung sieht jedoch genau diese individuelle, spezifische Information als erforderlich, damit sie ihren Zweck erreicht, andernfalls die zusätzlichen Informationen mehrheitlich „im Kleingedruckten“ untergingen.

Allerdings hat die Minderheit der Fachpersonen sich auch dahin gehend geäussert, dass durch die umfassende Information nicht mehr Transparenz geschaffen würde, sondern es einfach zu einem Mehr an Information kommen würde, was letztlich der Transparenz zuwider liefe (Informationsüberflutung) und kontraproduktiv wäre (Beispiel: Datenschutzbestimmungen in noch komplizierteren und längeren AGB könnten (noch) gelesen werden). Wenige weitere Fachpersonen haben allerdings die Wirksamkeit dieser Informationspflicht generell in Frage gestellt, zumal sich nur ein kleiner Teil der betroffenen Personen tatsächlich dafür interessieren würde, welche Daten über sie bearbeitet werden.

Als Alternative zu dieser umfassenden Informationspflicht wurde vorgeschlagen, allgemein gültige Symbole zu entwickeln, welche dem Datensubjekt in bildlicher Art rasch Informationen über Art, Weise und Intensität der Datenbearbeitung geben.

Mehrere Vertreter von Unternehmen haben geäussert, dass diese Handlungspflicht bereits heute umgesetzt wäre, da es für Unternehmen einfacher sei, über alle bearbeiteten Daten zu informieren anstelle wie heute nur im Falle der Beschaffung besonders schützenswerten Personendaten resp. Persönlichkeitsprofilen.

²² Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

4.1.2. Pflicht zur Auskunft über Aufbau der Datenbearbeitung

4.1.2.1. Um was geht es?

Bereits heute steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten zu (Art. 8 DSGVO).

Basierend auf der Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108^{23,24} soll im Rahmen der Revision vorgesehen werden, dass die betroffene Person vom Datenbearbeitenden zusätzlich zu dem bereits heute bestehenden Auskunftsrecht auch Auskunft über den „logischen Aufbau einer Datenbearbeitung“ verlangen kann. D.h. die betroffene Person soll auch Angaben über die Art und Weise, wie und anhand welcher Parameter ihre Daten bearbeitet werden, erhalten. Die Datenbearbeitenden sollen die Auskunft unter bestimmten Umständen verweigern können, z.B. wenn sie ihre Geschäftsgeheimnisse tangiert sehen.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Die Bonität einer Person wird als schlecht eingestuft. Diese Person hat nun das Recht, darüber informiert zu werden, gestützt auf welche Angaben und auf welchen Entscheid/ Bewertungsmechanismus es zu diesem Resultat gekommen ist.

4.1.2.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Von der Einführung dieser Handlungspflicht sind grundsätzlich alle datenbearbeitenden Unternehmen (Segmente A, B und C) betroffen. Hingegen wird erwartet, dass im Vergleich zu den Unternehmen der Segmente B und C jene des Segments A aufgrund der ihnen zugeschriebenen Art und Weise der Datenbearbeitung (vgl. 3.2.2) weniger bis kaum betroffen sein werden.

Zudem hat die Zugehörigkeit zu spezifischen Branchen deutliche Auswirkungen auf die Betroffenheit. Insbesondere die Unternehmen solcher Branchen stehen im Fokus, bei welchen die Datenbearbeitung resp. Datenauswertung einen hohen Stellenwert zur Erfüllung ihrer Geschäftstätigkeit hat.

4.1.2.3. Erwartete Nutzensauswirkung

Diese Handlungspflicht wird von der Mehrheit der befragten Fachpersonen grundsätzlich begrüsst, im Sinne einer weiteren Massnahme zur Verbesserung der Transparenz (vgl. auch 4.1.1.3). Die Datensubjekte erhalten eine weitere Möglichkeit, ihren verfassungsmässigen Anspruch auf die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts besser wahrnehmen zu können. Durch die erhöhte Nachvollziehbarkeit für Datensubjekte über die Methoden der Datenbearbeitung wird die Bereitschaft der Datensubjekte, ihre Daten zur Verfügung zu stellen, positiv beeinflusst.

4.1.2.4. Erwartete Kostenauswirkung²⁵

Die zu erwartenden Kosten für diese Handlungspflicht werden von den Fachpersonen unterschiedlich beurteilt. Sofern die Handlungspflichten für die Unternehmen klar definiert werden und eine „statische Beantwortung“ möglich ist (z.B. bereits im Rahmen der allgemeinen Auskunftspflicht), werden sich die Kosten an den heutigen Kosten einer Auskunft (gemäss Art. 8 DSGVO) orientieren. Eine exakte Schätzung der zu erwarteten Kosten der Umsetzung war allerdings aufgrund der noch nicht finalen Ausgestaltung auch für die Fachpersonen aus den verschiedenen Unternehmen nicht möglich. In Bezug auf die Unternehmen der Segmente B und C wurde im Rahmen der Fachgespräche als plausibel erachtet, dass eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Auskunftserklärung einen Aufwand von rund drei Arbeitstagen verursachen kann.

²³ Art. 8 lit c Entwurf Konvention SEV 108.

²⁴ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben benennt (Art. 13f).

²⁵ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

Demgegenüber werden die Aufwände im Rahmen der Unternehmensbefragung für Unternehmen der Segmente B und C im Median auf 5 Stunden für die Beantwortung einer Anfrage nach heutigem Recht (Art. 8 DSGVO) geschätzt, basierend auf 28 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde ein Aufwand von 4 - 12 Stunden für plausibel gehalten. Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der zusätzliche Aufwand für die Beantwortung einer Anfrage nach neuem Recht im Median auf 1.6 Stunden geschätzt, basierend auf 25 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde dies für plausibel gehalten.

Auskunftsanfragen nach heutigem Recht (gemäss Art. 8 DSGVO) erhalten die Unternehmen des Segments A im Durchschnitt rund 1.25 und im Median 0 pro Jahr (basierend auf 4 Antworten), Unternehmen des Segments B erhalten im Durchschnitt 6 und im Median 0 Anfragen pro Jahr (basierend auf 44 Antworten) und Unternehmen des Segments C erhalten im Durchschnitt 22 und im Median 1 Anfrage pro Jahr (basierend auf 13 Antworten). Die Unternehmen rechnen in der Mehrheit nicht mit einer Zunahme der Anfragen aufgrund der in der Revision vorgesehenen Handlungspflicht.

4.1.2.5. Weiteres

Vereinzelt haben die Fachpersonen festgehalten, dass die Auswirkung dieser Regelung nicht abgeschätzt werden können, da die rasante technologische Entwicklung („Big Data“) möglicherweise Anwendungsfelder eröffnen wird, welche heute noch nicht bekannt sind. Als Beispiel wurde vorgebracht, dass die Bearbeitungsparameter künftig auf dynamische Weise festgelegt werden könnten, also nicht zu Beginn fixiert, sondern im Ermessen des Bearbeiters oder gar der Datensammlung selbst. Das Aufbereiten solcher Prozesse, da stets hochindividuell, wird erwartungsweise mit grossem personellem und technischem Aufwand verbunden sein.

Von mehreren Fachpersonen wird ausgeführt, dass die Komplexität von Datenbearbeitungen insbesondere für die Datensubjekte generell als eine Schwierigkeit angesehen wird. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass die Datensubjekte allgemein mit dieser Komplexität überfordert sein könnten und daher auch nicht daran interessiert sind, ihre Rechte wahrzunehmen. Fehlverhalten von Unternehmen werde durch die Gesellschaft korrigiert („Aufstand“ durch Gesellschaft, Presse, Politik etc.), dafür sollten nicht die Gesetze Einzelheiten regeln müssen.

Mehrere befragte Fachpersonen haben in Anbetracht der Abstraktheit dieser Massnahme Zweifel geäussert, ob diese Handlungspflicht im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitung und Datenherrschaft wirksam ist. Einerseits, da nicht klar sei, welchen Mehrwert eine solche Information dem Datensubjekt tatsächlich bringen wird, andererseits, da die wirklich interessanten Informationen mit Verweis auf das Geschäftsgeheimnis ohnehin zurückbehalten werden könnten.

Als besondere Herausforderungen im Vollzug wird die in der Regel vorliegende, bestehende Komplexität der IT-Infrastruktur von Unternehmen angeführt. Diese ist vielfach nicht „aus einem Guss“, sondern vielmehr handelt es sich um gewachsene Systeme. Insofern kann es für Unternehmen sehr schwierig sein, zur Beschreibung des Aufbaus der Datenbearbeitung die wesentlichen Funktionen und Prozesse ganzheitlich zu beschreiben.

4.1.3. Pflicht des Unternehmens bei rein automatisierten Entscheidungen

4.1.3.1. Um was geht es?

Heute fällen Unternehmen zahlreiche Entscheide mittels automatischer Bearbeitung von Daten.

Basierend auf der Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108²⁶ soll in der Revision vorgesehen werden, dass die betroffene Person über rein (d.h. ohne Mitwirkung eines Menschen gefasste) automatisierte Entschei-

²⁶ Art. 8 lit. a Entwurf Konvention SEV 108.

de, die sie in massgeblicher Weise betreffen, informiert werden muss (Informationsrecht). Sie soll ausserdem das Recht haben, ihren Standpunkt geltend zu machen (Anhörungsrecht). Datenbearbeitende müssen auf Aufforderung der betroffenen Person dafür sorgen, dass sich ein Mensch die Sachlage ansieht. Dadurch soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass die automatisierte Auswertung von Daten auf das Erkennen gewisser Muster angelegt ist, die möglicherweise Spezialitäten des Einzelfalles nicht erkennen können. Es soll allerdings keine Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Ein Privatversicherungsunternehmen stuft Kunden, welche auf ihrem (elektronischen) Versicherungsantrag angeben, dass sie Risikosportarten betreiben, automatisch in eine höhere Prämienstufe ein als solche Personen, welche keine Risikosportarten betreiben. Der Kunde soll das Recht haben, vom Versicherungsunternehmen zu verlangen, dass sein Standpunkt von einem Mensch (z.B. von einem Sachbearbeiter) geprüft wird.

4.1.3.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Von der Einführung dieser Handlungspflicht sind in der Regel nur solche datenbearbeitenden Unternehmen betroffen, welche ihre Datenbearbeitung (teilweise) auf rein automatisierte Entscheide basieren. Damit sind in Anwendung der gewählten Segmentierung die Unternehmen der Segmente B und C betroffen, nicht aber die Unternehmen des Segments A.

Besonders betroffen sind unserer Auffassung nach Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor, welche im Massengeschäft tätig sind wie z.B. Finanzdienstleister.

4.1.3.3. Erwartete Nutzenauswirkung

Diese Handlungspflicht wird von der Mehrheit der befragten Fachpersonen begrüsst, im Sinne einer weiteren Massnahme zur Verbesserung der Transparenz (vgl. auch 4.1.1.3) und der Stärkung des Datensubjekts. Die Datensubjekte erhalten eine weitere Möglichkeit, ihren verfassungsmässigen Anspruch auf die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts besser wahrnehmen zu können.

Für Unternehmen kann diese Massnahme unter Umständen bedeuten, dass das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit steigen, wenn eine individuellere und persönliche Bearbeitung der Daten angeboten wird. Unternehmen können sodann ins Bild gesetzt werden über Schlussfolgerungen, welche aufgrund ihrer Datenbearbeitung gezogen werden, welche sie möglicherweise selbst nicht für angemessen halten.

4.1.3.4. Erwartete Kostenauswirkung²⁷

Die befragten Fachpersonen erachten eine Schätzung der zu erwarteten Kosten als schwierig, da die konkrete Ausgestaltung der Handlungspflicht unklar ist. Die Kostenerwartung ist besonders in jenen Fällen gross, in denen neues Personal für die "persönliche Auskunft" eingestellt werden muss (Personal, das allenfalls zuvor wegen technologischem Fortschritt abgebaut wurde).

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der einmalige Aufwand für die Unternehmen der Segmente B und C im Median auf 30 Stunden für die initiale Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 9 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde ein einmaliger Aufwand von 50 Stunden für plausibel gehalten. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen der Segmente B & C auf im Median CHF 10'000 geschätzt, basierend auf 6 Schätzungen.

Sodann erwarten die Unternehmen des Segments B, basierend auf 9 Schätzungen, dass im Median 3 Personen das neu normierte Anhörungsrecht pro Jahr geltend machen könnten. Die Unternehmen des Segments C erwarten im Median 10 Gesuche pro Jahr. Am Fachpersonenworkshop wurde dies für plausibel gehalten. Die

²⁷ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

teilnehmenden Unternehmen der Segmente B und C schätzen den Aufwand zur Bearbeitung einer Anfrage im Median auf 3 Arbeitsstunden pro Anfrage.

4.1.3.5. Weiteres

Gemäss Aussagen der meisten Fachpersonen sei dieses Prinzip für die meisten Fachpersonen neu und werde heute in der Schweiz noch nicht angewandt. Gemäss Aussagen der Fachpersonen gibt es allerdings vereinzelt bereits Branchen, welche diese Prinzipien im Grunde schon anwenden. Beispiel dafür ist der in der Regel automatisierte Entscheid einer Bank, einem Kunden eine Hypothek zu gewähren oder nicht. Im Falle einer abschlägigen Antwort ist es bereits heute so, dass der betroffene Kunde das Gespräch mit dem Kundenberater suchen wird, was faktisch einer Anhörung über den (automatisiert) gefällten Entscheid gleichkommt.

Eine Fachperson bezweifelt, dass die Pflicht Wirkung entfalten kann, da es unerheblich sei, ob ein Computer oder ein Mensch die Prüfung vornimmt: Beide würden die vom Inhaber der Datensammlung definierten Vorgaben resp. einen Algorithmus zur Entscheidungsfindung anwenden. Dies insbesondere, da kein Wiedererwägungsrecht begründet wird.

Anderer Meinung, aber ebenfalls kritisch, waren zwei Fachpersonen. Sie sind der Auffassung, dass viele Algorithmen von Personen gar nicht nachvollzogen und daher auch nicht überprüft und ggf. korrigiert werden können.

4.1.4. Pflicht zur Meldung bei "Data Breach"

4.1.4.1. Um was geht es?

Bei Datenschutzverletzungen („Data Breaches“) besteht bereits heute die generelle Pflicht des Datenverarbeitenden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzverletzung zu beheben.

Basierend auf der Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108²⁸ soll im Rahmen der Revision vorgesehen werden, dass bei Datenschutzverletzungen, welche die (Persönlichkeits-) Rechte der betroffenen Personen schwer beeinträchtigen können, eine Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB) gemacht werden muss.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Eine Meldepflicht könnte bestehen, wenn vertrauliche Korrespondenz z.B. einer Bank fälschlicherweise an andere Personen als den betreffenden Kunden versandt wird^{29, 30}.

4.1.4.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

In Anbetracht dessen, dass eine Pflicht zur Meldung nur bei schwerwiegender Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgesehen wird, werden in der Regel solche Unternehmen als betroffen erachtet, welche durch ihre Datenverarbeitung ein solches Risiko schaffen, d.h. die Unternehmen der Segmente B und C. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Unternehmen des Segments A nicht von der Einführung dieser Handlungspflicht betroffen sind.

4.1.4.3. Erwartete Nutzensauswirkung

Der entscheidende Nutzen dieser Handlungspflicht wird von den meisten Fachpersonen darin gesehen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde bei wesentlichen Datenschutzverletzungen schnell informiert wird, womit sie möglicherweise (beratend) Einfluss nehmen kann. Mit dem Wissen um die Meldepflicht an eine offizielle Stelle wird das Vertrauen der Datensubjekte im Rahmen der Preisgabe ihrer Daten erhöht. Als weiterer Nutzen für

²⁸ Art. 7 Abs. 2 Entwurf Konvention SEV 108.

²⁹ Eine solche Meldung wäre unabhängig von anderen, möglicherweise bereits bestehenden Meldepflichten (z.B. FINMAG) vorzunehmen.

³⁰ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben benennt (Art. 33).

die Datensubjekte wird erachtet, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde durch Informationen, welche sie auf dem Wege dieser Meldepflicht erhält, näher an die Praxis resp. deren Herausforderung gebracht wird und ihr Handeln für die Zukunft besser auf solche Herausforderungen ausrichten kann. Insofern dient diese Handlungspflicht auch der besseren Durchsetzung des Datenschutzrechts.

4.1.4.4. Erwartete Kostenauswirkung³¹

Angesichts der noch bestehenden Unsicherheit, welche Ereignisse eine Meldepflicht auslösen, wird das Abschätzen der Kosten als schwierig erachtet.

Das Aufsetzen eines unternehmensinternen Prozesses wird hingegen mehrheitlich als nicht besonders kostentreibend erachtet, insbesondere wenn das Unternehmen bereits eine klare Datenschutzorganisation aufweist (d.h. unter 5 Arbeitsstunden). Auch für Unternehmen ohne bestehende Datenschutzorganisation werden die Kosten als nicht materiell betrachtet, da ein solcher Prozess gleichzeitig mit z.B. der Einsetzung eines Datenschutzverantwortlichen erledigt werden kann.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der Aufwand für Unternehmen der Segmente B und C auf 15 - 20 Stunden für die Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 19 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde ein Aufwand von unter 5 Stunden für plausibel gehalten. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen auf im Median CHF 7'500 geschätzt, basierend auf 8 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurden Investitionskosten von CHF 5'000 – 10'000 als plausibel erachtet.

Sodann erwarten die Unternehmen, basierend auf 26 Schätzungen, dass der Aufwand zur Vornahme einer solchen Meldung im Median 2 Arbeitsstunden beträgt. Am Fachpersonenworkshop wurde circa ein halber Arbeitstag für plausibel gehalten, mit Unterschieden je nach Branche.

Erwähnenswert ist, dass Unternehmen des Segments B das Risiko, dass es im Unternehmen zu einer Datenschutzverletzung kommen könnte, im Median auf 5% schätzen (basierend auf 26 Schätzungen) und Unternehmen des Segments C im Median auf 12.5% (basierend auf 8 Schätzungen).

4.1.4.5. Weiteres

Als wesentlich wurde von der Mehrheit der Fachpersonen vorgebracht, dass eine klare Definition notwendig sei, was als schwere Beeinträchtigung gilt resp. was die Meldepflicht auslöst. Zwei Fachpersonen sprachen davon, dass diese Pflicht nur dann sinnvoll sei, wenn die Verhältnismässigkeit bestehen bleibe und effektiv nur „ernsthafte“ Situationen resp. „Ausnahmesituationen“ betreffe. Dementsprechend wird für die Unternehmen als Herausforderung im Vollzug betrachtet, zu bestimmen, ob ein gegebener Sachverhalt eine Meldepflicht auslöst oder nicht.

Zahlreiche Fachpersonen bezweifeln die direkte Wirksamkeit dieser Massnahme im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitung und die Datenherrschaft, insbesondere, wenn die Datenschutzaufsichtsbehörde aufgrund möglicherweise mangelnder Ressourcen die erhaltenen Informationen nicht auswerten kann.

Als Alternative wurde genannt, von der Meldepflicht abzusehen und vielmehr ein freiwilliges Melderecht explizit zu normieren. Unternehmen seien so eher bereit, wesentliche Fehlentwicklungen zu melden und könnten weniger versucht sein, eine Meldung – insbesondere in Graubereichen – zu unterlassen.

³¹ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

4.2. Datenherrschaft

4.2.1. Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung

4.2.1.1. Um was geht es?

Bereits heute hat die betroffene Person den Anspruch, dass die über sie bearbeiteten Daten korrekt sind. Stellt sie fest, dass die Daten nicht korrekt sind, kann sie vom Datenbearbeitenden die Berichtigung verlangen. Ausserdem kann die betroffene Person die Löschung ihrer Personendaten verlangen, wenn diese widerrechtlich bearbeitet werden.

Die Revision könnte, angelehnt an die EU-GVO³², vorsehen, dass der Datenbearbeitende – wenn er bei sich Daten berichtigt, löschen oder in der Bearbeitung beschränken muss – auch allfällige Empfänger, an die er die betroffenen Personendaten zuvor weitergegeben hat, darüber informieren muss, so dass die Datenbearbeitung dort ebenfalls berichtigt, gelöscht oder beschränkt werden kann. Diese Pflicht für den Datenbearbeitenden soll allerdings eingeschränkt werden können, wenn die Information an Dritte unmöglich oder unverhältnismässig ist.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Die betroffene Person zeigt einem Unternehmen an, dass z.B. die Adresse, das Geburtsdatum oder die Gesundheitsdaten, die das Unternehmen über sie gespeichert hat, falsch sind, und ersucht es um Berichtigung. Das Unternehmen ist nun grundsätzlich verpflichtet, diese Information Dritten weiterzuleiten, welchen es die Daten der betroffenen Person zuvor zugänglich gemacht hat (z.B. zu Marketingzwecken oder einem gegebenenfalls beauftragen Versanddienstleister).

4.2.1.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Von der Einführung dieser Handlungspflicht sind alle Unternehmen der Segmente A, B und C betroffen. Unternehmen (aller Segmente), welche keine Personendaten weitergeben, sind nicht betroffen.

4.2.1.3. Erwartete Nutzensauswirkung

Die Mehrheit der Fachpersonen sieht den wesentlichen Nutzen dieser Handlungspflicht für die Datensubjekte darin, dass sie sich künftig nicht mehr selber darum kümmern müssen, ihre Rechte bei allen in die Bearbeitung ihrer Daten involvierten Personen/Unternehmen einzufordern. Wenn ein Unternehmen Personendaten weitergibt, obliegt ihm diese Aufgabe. Die Datensubjekte werden somit entlastet.

Zudem wird eine weitere Herausforderung für die Datensubjekte gemildert, nämlich diejenige, dass die Datensubjekte heute vielfach nicht wissen, wer Daten über sie bearbeitet. In einem solchen Fall erhöht sich ihr Nutzen insofern, als es die Idee ist, dass auch ihnen unbekannte Datenbearbeiter erfasst werden, da diejenigen Unternehmen, welche die Daten ursprünglich weitergegeben haben, wissen müssen, wem sie die Daten weitergegeben haben. Folglich können sie sich auch um die Weitergabe der Berichtigung, Löschung, Beschränkung kümmern. Durch die verbesserte Wahrnehmung der Kontrollmöglichkeit der Datensubjekte beschäftigen sich diese weniger mit dem Zugang zu ihren Daten und deren Verwendung.

Im Weiteren dient auch diese Handlungspflicht der Verbesserung der Transparenz, vgl. dazu auch 4.1.1.3.

4.2.1.4. Erwartete Kostenauswirkung³³

Sowohl in der Unternehmensbefragung als auch in den Fachgesprächen wurde erwähnt, dass Aufwand erwartet wird, um einen Prozess aufzusetzen, damit die Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung und Be-

³² Art. 16-19 Datenschutz-Grundverordnung

³³ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

schränkung umgesetzt werden kann. Eine Minderheit der befragten Unternehmensvertreter gab an, dass sie die Anforderungen betreffend Löschung und Berichtigung im eigenen Unternehmen (nicht aber betreffend Mitteilungspflicht) heute schon umgesetzt haben und sie deshalb keine grossen zusätzlichen Aufwände erwarten

Die Mehrheit der Fachpersonen gab an, dass sich der Umsetzungsaufwand sowie der wiederkehrende Aufwand je nach Ausgestaltung dieser Handlungspflicht deutlich unterscheiden können. Die Erfüllung dieser Handlungspflicht innerhalb des eigenen Unternehmens könne wohl mit den heutigen Kosten verglichen werden. Eine Minderheit der befragten Unternehmensvertreter gab an, dass sie diese Transparenzanforderungen (betreffend Löschung und Berichtigung, nicht aber betreffend Mitteilung an Dritte) bereits heute schon umgesetzt haben und sie deshalb keine grossen zusätzlichen Aufwände erwarten. Hingegen kann die Sicherstellung, dass auch sämtliche weiteren Unternehmen, die vom verpflichteten Unternehmen Daten erhalten haben, diese Handlungspflicht ebenso erfüllen, zu exorbitanten Kosten führen (sofern technisch überhaupt umsetzbar).

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der einmalige Aufwand für Unternehmen des Segments A auf 20 Stunden und für Unternehmen der Segmente B & C im Median auf 14 Stunden für die Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 7 Schätzungen. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen auf CHF 100 – 5'000 geschätzt, basierend auf 3 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde eine zuverlässige Schätzung in Anbetracht der ungewissen Ausgestaltung der Massnahme als nicht möglich erachtet.

Sodann erwarten die Unternehmen der Segmente B, basierend auf 11 Schätzungen, im Median 7,5 Personen das neue Recht auf Datenübertragbarkeit pro Jahr geltend machen könnten.

Der Aufwand zur Bearbeitung einer solchen Meldung von den Unternehmen des Segments B wird im Median auf 3 Arbeitsstunden geschätzt, basierend auf 11 Schätzungen, und von den Unternehmen des Segments C auf 2 Stunden, basierend auf 3 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop waren diese Angaben aus der Unternehmensbefragung nicht Gegenstand der Plausibilisierung.

Mehrheitlich wurde darauf hingewiesen, dass die neuen Pflichten mit den Anforderungen aus dem europäischen Raum (d.h. EU-GVO) übereinstimmen und auf ein „Swiss Finish“ verzichtet werden sollte, da die Umsetzung von den Unternehmen als problematisch und unvorteilhaft für die Wettbewerbssituation von Schweizer Unternehmen und die Standortattraktivität angesehen wird.

4.2.1.5. Weiteres

Diese Handlungspflicht wird von der Mehrheit der Fachpersonen als besonders herausfordernd in der Umsetzung betrachtet. Insbesondere die Information einer Berichtigung, Löschung oder Bearbeitungsbeschränkung an Dritte, an die die betroffenen Personendaten weitergegeben wurden, so dass die Datenbearbeitung dort ebenfalls angepasst werden kann, wird von Seiten Unternehmensvertreter als unverhältnismässig, nicht umsetzbar und zu aufwändig erachtet. Speziell wird mehrfach erwähnt, dass in der Praxis kaum nachvollzogen werden kann, welche Daten an wen weitergeleitet wurden. Beispiel: Wenn eine Medienfirma eine falsche (personenbezogene) Meldung publiziert, kann nicht mehr nachvollzogen werden, wer diese Meldung alles gelesen hat. Diese Anforderung würde eine zentrale Aufzeichnung der Datenweitergabe erfordern, was allerdings nicht realisierbar sei, da Informationen auf unterschiedliche Art und Weise weitergeleitet werden können (Email, SharePoint, Dropbox etc.).

Die Einschränkung der Pflicht für den Datenbearbeitenden (wenn die Information an Dritte unmöglich oder unverhältnismässig ist) wird grundsätzlich als positiv bewertet. Allerdings wurden Bedenken geäussert, dass nicht klar geregelt werden kann, was als „unverhältnismässiger Aufwand“ gelten kann. Es wird befürchtet, dass eine solche Regelung die Pflicht aushöhlen könnte.

Hauptsächlich bei der Datenlöschung wurde auf die möglicherweise unterschiedlichen Anforderungen aus bspw. Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten oder anderen gesetzlichen Vorgaben hingewiesen. Gerade bei Unternehmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt sind, ist es möglich, dass gewisse Daten nicht gelöscht werden dürfen, auch wenn ein Datensubjekt dies verlangt. Ausserdem

könnte der konkrete Vollzug dieser Vorgaben schwierig sein, da Daten auf verschiedenen „Back-Ups“ gespeichert sein könnten.

Als wesentliche Herausforderungen wurde benannt, dass die heutigen IT-Systeme nicht in einer Weise aufgebaut seien, welche das Nachverfolgen von bestimmten Daten generell ermöglichen. Insbesondere müsste jede Information speziell markiert werden, damit sichergestellt werden kann, dass Daten auch bei Dritten entsprechend mutiert werden. Die ursprüngliche Markierung ermöglicht es dann, auch bei Dritten Anpassungen in analoger Weise vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund gehen mehrere befragte Fachpersonen davon aus, dass bei heutigem Infrastrukturstand eine solche Pflicht nicht umsetzbar ist. Dementsprechend wird der Vorbehalt, dass bei Unverhältnismässigkeit oder Unmöglichkeit auf eine Weitergabe der Mutationsmitteilung verzichtet werden kann, einen hohen Stellenwert erhalten.

Insgesamt wurde von mehreren Fachpersonen – angesichts der Komplexität in der Umsetzung – die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahme bezweifelt.

4.2.2. *Pflicht auf Datenübertragbarkeit*

4.2.2.1. *Um was geht es?*

Bereits heute steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten zu.

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird, angelehnt an die EU-GVO³⁴, die Möglichkeit geprüft, der betroffenen Person ein Recht auf Datenübertragbarkeit einzuräumen. Diese Massnahme würde die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen, ihre Personendaten, die sie dem Datenbearbeitenden zur Verfügung gestellt hat, in einem weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format (z.B. DOCX, XML etc.) zu verlangen und diese Daten einem anderen Datenbearbeitenden zu übermitteln. Der Schutz des geistigen Eigentums würde vorbehalten bleiben.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Eine Person erstellt auf einer Social Media Plattform ein Profil. Sie möchte die Plattform wechseln und darf nun vom bisherigen Anbieter verlangen, ihre Daten in einem gängigen Format herauszugeben, so dass sie diese an eine neue Plattform übermitteln kann.

4.2.2.2. *Welche Unternehmen sind betroffen?*

Aufgrund der Vermutung, dass Unternehmen des Segments A keine Dienstleistungen erbringen, welche eine solche Pflicht auf Übertragbarkeit für das Datensubjekt als interessant erscheinen lassen könnte, werden solche Unternehmen als nicht betroffen erachtet. Als effektiv betroffen werden hingegen Unternehmen der Segmente B und C erachtet, und insbesondere solche mit einer Datenbearbeitung, welche einen hohen initialen Dateneingabeaufwand voraussetzen.

4.2.2.3. *Erwartete Nutzenauswirkung*

Für die Datensubjekte besteht der zentrale Nutzen darin, dass die Übertragbarkeit ihrer Daten vereinfacht wird. Denn vielfach ist es so, dass die Anlegung eines Benutzerprofils bei einem Anbieter grossen Eingabeaufwand mit sich bringt. Dieser kann künftig reduziert werden beziehungsweise idealerweise wegfallen, wenn die bei einem Anbieter angelegten Profile zu einem neuen Anbieter übertragen werden können.

Gleichzeitig wird auch der Aufwand für die Datenerhebung durch den neuen Anbieter erheblich verringert. Es muss keine vollständige Neuerfassung der Daten stattfinden, womit die Effizienz des Unternehmens ein Stück gesteigert wird. Dies stellt einen grossen, praktischen Nutzen dar.

³⁴ Art. 20 Datenschutz-Grundverordnung

Im Weiteren wird durch die Datenübertragbarkeit der Wettbewerb unter den Unternehmen angeregt, kleinere Unternehmen erhalten dadurch einen einfacheren Zugang zum Markt.

4.2.2.4. Erwartete Kostenauswirkung³⁵

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde für Unternehmen der Segmente B und C der einmalige Aufwand im Median auf 12 Stunden für die initiale Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 8 Schätzungen. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen im Median auf CHF 7'500 geschätzt, basierend auf 4 Schätzungen.

Sodann erwarten die Unternehmen der Segmente B und C, basierend auf 8 Schätzungen, dass im Median 7,5 Personen das neue Recht auf Datenübertragbarkeit pro Jahr geltend machen könnten. Der Aufwand zur Bearbeitung einer solchen Anfrage wird im Median auf 2 Arbeitsstunden geschätzt. Am Fachpersonenworkshop waren diese Angaben aus der Unternehmensbefragung nicht Gegenstand der Plausibilisierung.

Mehrere Fachpersonen sind der Auffassung, dass Daten, die einem Datensubjekt herausgegeben werden, jeweils vom Unternehmen überprüft werden müssen, damit sichergestellt wird, dass keine Daten von Dritten enthalten sind, die nicht herausgegeben werden dürfen. Diese Anforderung kann mit übermässigem Aufwand verbunden sein.

4.2.2.5. Weiteres

Als Herausforderungen im Vollzug wird von der Mehrheit der Fachpersonen erkannt, dass definiert werden muss, was unter einem „weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format“ zu verstehen ist, damit die Begehren von Datensubjekten entsprechend behandelt werden können. Als weitere Herausforderung im Vollzug wird vorgebracht, dass auch wenn die Daten in einem gängigen elektronischen Format dem Datensubjekt zur Verfügung gestellt werden würden, diese Daten aufgrund ihrer Qualität oder Quantität oder aufgrund bestimmter Spezifikationen der betroffenen Plattformen möglicherweise nicht wie vorgesehen verwendbar sind, was die Wirksamkeit in Frage stellt.

Ausserdem wird von mehreren Fachpersonen die Meinung vertreten, dass diese Massnahme im Zusammenhang mit Social Media (z.B. Facebook) entstanden ist und der Anwendungsbereich deshalb explizit auf Social Media Anwendungen beschränkt werden sollte. Demzufolge geht eine Mehrheit der befragten Fachpersonen infolge eines fehlenden Bedürfnisses (ausserhalb von Social Media) nicht davon aus, dass diese Massnahme die Datenkontrolle und -herrschaft insgesamt stärken wird.

Sodann wird von den Fachpersonen mehrfach erwähnt, dass es sich bei der Pflicht auf Datenübertragbarkeit nicht um eine Thematik handelt, die zum Datenschutz gehört, sondern eher das Wettbewerbs- und Kartellrecht betrifft. Zudem wurde von einer Einzelperson vorgebracht, dass je nachdem, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden, ein Sicherheitsrisiko entstehen kann (z.B. Downloads, die von Dritten benutzt werden können, da diese durch das Datensubjekt nicht richtig geschützt wurden).

Als Alternative wurde in diesem Zusammenhang von einer Fachperson vorgeschlagen, dass die Datensubjekte die Verantwortung für ihre Daten selber übernehmen sollten, indem ihnen eine Möglichkeit geboten wird, ein zentrales Profil anzulegen, in welchem sie ihre Daten selber pflegen und den Zugang für Unternehmen eigenhändig und direkt erteilen.

Eine Minderheit der Fachpersonen schlägt vor, das Recht auf Datenübertragbarkeit zu ergänzen durch das „Recht auf Vergessen“ (*right to be forgotten*) und das Recht auf Datensperrung. Damit wird einerseits das bereits geltende Verhältnismässigkeitsprinzip nochmals hervorgehoben und andererseits wird damit auch die Herrschaft über die Daten durch das Datensubjekt gestärkt.

³⁵ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

4.3. Unternehmensinterne Datenschutzorganisation

4.3.1. Konzeption der Datenbearbeitung (*Privacy Impact Assessment*)

4.3.1.1. Um was geht es?

Basierend auf der Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108^{36, 37} sollen in der Revision des DSG besondere Regeln vorgesehen werden für Datenbearbeitungen, welche ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person bergen. Ein solches erhöhtes Risiko könnte vorliegen, wenn z.B. besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden, bei Auslandstransfer in ein Land ohne angemessenen Schutz, beim Betreiben von elektronischen Systemen, welche dem Erkennen von Nutzerverhalten dienen etc.

Birgt ein Datenbearbeitungsvorgang ein erhöhtes Risiko, soll der Datenbearbeitende unter anderem verpflichtet werden, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung („*Privacy Impact Assessment*“) durchzuführen. Datenschutz-Folgenabschätzung bedeutet, dass vor Aufnahme der Datenbearbeitung eine Analyse zu den potenziellen Auswirkungen der geplanten Datenbearbeitung auf den Schutz der Personendaten durchzuführen ist.

4.3.1.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

In Anbetracht dessen, dass eine Pflicht zur Durchführung eines *Privacy Impact Assessments* nur für solche Datenbearbeitungen vorgesehen werden, welche ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person bergen, werden solche Unternehmen als betroffen erachtet, welche durch ihre Datenverarbeitung ein solches Risiko schaffen, d.h. die Unternehmen der Segmente B und C. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Unternehmen des Segments A nicht von der Einführung dieser Handlungspflicht betroffen sind.

4.3.1.3. Erwartete Nutzenauswirkung

Als wesentlichen Nutzen haben beinahe alle Fachpersonen die Tatsache benannt, dass ein solches *Privacy Assessment* die Unternehmen in die Lage versetzt, sich ihrer Datenbearbeitung bewusst zu werden. Erst gestützt auf diese Informationen könne ein Unternehmen die datenschutzrechtlichen Vorgaben korrekt einhalten. Zudem gilt, dass die Vorgaben des Datenschutzrechtes in Regel leichter und effizienter erfüllt werden können, wenn ein solches Assessment vorgenommen worden ist (z.B. Auskunftsrecht).

Für die Datensubjekte besteht der Nutzen darin, dass sich die Datenbearbeiter bewusst sind, welche Datenbearbeitung sie betreiben und demzufolge, welche Vorgaben sie einzuhalten haben. Dies führt zu einer besseren Durchsetzung des Datenschutzrechtes. Dadurch wird das Vertrauen der Datensubjekte in die Datenbearbeitung erhöht, was zu einer grösseren Bereitschaft zur Preisgabe von Daten führt. Dies kann in der Folge den Unternehmen von Nutzen sein.

4.3.1.4. Erwartete Kostenauswirkung³⁸

Die Resultate aus der Unternehmensbefragung zeigten, dass diejenigen Unternehmen, die über eine Datenschutzorganisation verfügen, keinen grossen zusätzlichen Aufwand erwarten, da diese Anforderungen bereits heute grösstenteils im Unternehmen umgesetzt sind. Dies betrifft vor allem Unternehmen aus dem Segment C. Bei heute datenschutz zertifizierten Unternehmen ist ein solches *Privacy Impact Assessment* Voraussetzung für die Zertifizierung (Art. 11 DSG), dementsprechend werden zertifizierte Unternehmen keinen Zusatzaufwand haben. Eine abschliessende Kostenschätzung war für die Fachpersonen aus den verschiedenen Unternehmen nicht möglich, da die tatsächliche Ausgestaltung dieser Pflicht noch nicht eindeutig festgelegt ist (z.B. was wird

³⁶ Art. 8bis Abs. 2 Entwurf Konvention SEV 108.

³⁷ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben benennt (Art. 35ff).

³⁸ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

tatsächlich unter einem erhöhten Risiko verstanden und welche weiteren Pflichten resultieren aus einer Folgenabschätzung). Generell wird allerdings festgehalten, dass der initiale Umsetzungsaufwand bei Unternehmen des Segments A am kleinsten ist und bei Unternehmen des Segments C am höchsten, und zwar aufgrund der geringeren Komplexität der Datenverarbeitung bei Unternehmen des Segment A gegenüber Segment C. Diese Tendenz zeigt aber beim wiederkehrenden Aufwand in die umgekehrte Richtung, denn sind die Vorarbeiten einmal geleistet und die entsprechenden Prozesse aufgesetzt, ist davon auszugehen, dass bei den Segment C Unternehmen die notwendige Erfahrung und Routine vorhanden sein werden, wohingegen bei den Segment A Unternehmen der Prozess tendenziell von Neuem ausgeführt werden müsse.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der Aufwand von Unternehmen der Segmente B und C auf 20 - 160 Stunden für die Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 6 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurde ein Aufwand von 80 - 100 Stunden für valid beurteilt. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen auf CHF 5'000 – 25'000 geschätzt, basierend auf 4 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurden Investitionskosten von CHF 20'000 – 30'000 als plausibel erachtet, mit Abweichungen für die verschiedene Arten der bearbeitenden Daten (je sensibler die Daten, desto höher die Kosten). Ausserdem wurde angemerkt, dass der Initialaufwand als eher hoch geschätzt wird, dieser aber danach abnimmt, sobald die Umsetzung im Unternehmen abgeschlossen ist. Es ist allerdings festzuhalten, dass eine neues Projekt oder die massgeblich veränderte Datenbearbeitung es erfordern, ein neues Privacy Impact Assessment durchzuführen.

Den obigen Schätzungen können die Ergebnisse einer Studie der Europäischen Kommission zum Thema Impact Assessment³⁹ gegenübergestellt werden; darin werden die Kosten für die geplanten Folgeabschätzungen auf ca. EUR 14'000 149'000 pro Fall geschätzt.

4.3.1.5. Weiteres

Die Mehrheit der Fachpersonen betont, dass eine Pflicht zur Risikobeurteilung schon heute aus der bestehenden Gesetzgebung abgeleitet werden muss, diese allerdings nicht explizit im Gesetz festgehalten ist (risikobasierter Ansatz des Datenschutzgesetzes). Mehrheitlich wird eine normierte Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung als positiv erachtet, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese risikoadäquat und effizient ausgestaltet wird. Die Wirksamkeit dieser Massnahme im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitung und auch der Datenherrschaft wird von den meisten Fachpersonen als hoch eingeschätzt. Das Durchführen eines solchen Assessments versetze die Unternehmen in die Lage, sich ihrer Datenbearbeitung bewusst zu werden.

Ebenfalls mehrfach wird erwähnt, dass ein *Privacy Impact Assessment* auch in der EU vorgeschrieben ist und deshalb eine analoge Umsetzung gefordert wird, um einen Wettbewerbs- oder Standortnachteil zu verhindern.

Als wichtig im Vollzug werden (zu erstellende) Vollzugsempfehlungen und Vorlagen eingeschätzt (z.B. von Seiten EDÖB), um den Unternehmen die Umsetzung zu erleichtern.

Eine Fachperson hat aufgeworfen, ob ein solches Assessment nur bei neuen Datenbearbeitungen durchzuführen ist oder diese auch für die bisherigen Prozesse vorgenommen werden muss; in jedem Fall sei eine klare Übergangsregelung vorzusehen.

³⁹ http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/sec_2012_72_en.pdf, Seite 70.

4.3.2. Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Privacy by Default)

4.3.2.1. Um was geht es?

Basierend auf der Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108⁴⁰,⁴¹ besteht das Ziel, den Datenschutz früher greifen zu lassen. Dieses Ziel soll unter anderem mit der Einführung des Grundsatzes *Privacy by Default* (datenschutzfreundliche Voreinstellungen) verfolgt werden: Besteht für den Nutzer eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren unterschiedlichen Datenschutzeinstellungen, so muss der Datenbearbeitende als Standardeinstellung die datenschutzfreundlichste vorgeben.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Ein Anbieter, welcher im Internet eine Fotospeicher- und Sharingplattform anbietet, räumt den Nutzern die Wahl ein, dass sie ihre Fotos mit Freunden oder der Öffentlichkeit teilen können. Der Grundsatz *Privacy by Default* bedeutet, dass die Voreinstellung des Systems auf „nicht-teilen“ eingestellt sein muss. Wollen die Nutzer ihre Fotos teilen, müssen sie diese Einstellung aktiv ändern.

4.3.2.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Aufgrund der Vermutung, dass Unternehmen des Segments A nicht in einer Weise Dienstleistungen erbringen, welche verschiedene Datenschutzeinstellungen bieten, werden solche Unternehmen als nicht betroffen erachtet. Als effektiv betroffen werden hingegen Unternehmen der Segmente B und C erachtet, und insbesondere solche mit einer Datenbearbeitung, bei welcher unterschiedliche Datenschutzeinstellungen zu einer wesentlichen Änderung des Dienstleistungsumfangs führt.

4.3.2.3. Erwartete Nutzensauswirkung

Der wesentliche Nutzen für die Datensubjekte ist, dass nur solche ihrer Daten bearbeitet werden, welche für den Zweck der Datenbearbeitung absolut notwendig sind oder in deren Bearbeitung sie explizit zugestimmt hat. Damit wird der Grundsatz der Datensparsamkeit verfolgt, welcher sicherstellt, dass nicht unnötig Datenbearbeitet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit, dass heute unklar ist, welche Schlüsse in Zukunft aus Big Data Anwendungen gezogen werden können, reduziert dieser Grundsatz bereits heute die Exponierung von Datensubjekten.

Durch diesen Grundsatz wird die Datenbearbeitung auf einem notwendigen Minimum gehalten. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sollen demnach unwissentliche Datenpreisgaben der Datensubjekte möglichst verhindert werden, da die Datensubjekte eine bewusste Einstellungsänderung vornehmen müssen, damit Daten freigegeben werden. Im Wissen um diesen Umstand steigen die Transparenz und das Vertrauen des Datensubjekts in das datenbearbeitende Unternehmen.

4.3.2.4. Erwartete Kostenauswirkung⁴²

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der Aufwand auf 1 - 40 Stunden für die Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 5 Schätzungen. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen auf CHF 500 – 5'000 geschätzt, basierend auf 3 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop wurden diese Werte für plausibel gehalten.

Nicht abschätzbar sind die indirekten Kosten, d.h. die Ausfälle, welche Unternehmen möglicherweise erleiden, wenn sie das Prinzip *Privacy by Default* umsetzen. Mehrheitlich wird dieser Nutzen aber als wesentlich betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die heute noch nicht bekannten Anwendungen, welche Big Data möglicherweise bieten wird. In diese Sinne sind auch die Kosten für die Konsumenten nicht abschätzbar, welche

⁴⁰ Art. 8bis Abs. 2 Entwurf Konvention SEV 108.

⁴¹ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben benennt (Art. 25).

⁴² Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

entstehen können, wenn Unternehmen Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anbieten, weil sie nicht mehr „mit Daten bezahlt“ werden. Dass solche Kosten für Konsumenten entstehen können, scheint aber klar.

4.3.2.5. *Weiteres*

Die Fachpersonen waren mehrheitlich der Ansicht, dass die Ziele der DSG-Revision mit dieser Handlungspflicht erreicht werden können und dass damit einerseits der Datenschutz früher greift und andererseits auch mehr Transparenz bei der Datenbearbeitung geschaffen werden kann. Es wird allerdings auch angemerkt, dass die nötigen Prozessanpassungen zu neuen Geschäftsmodellen führen können, dass z.B. mehr Schutz für die Daten der Subjekte kostenpflichtig werden könnte und dass für gewisse Applikationen oder Programme dennoch gewisse Informationen preisgegeben werden müssen, um das ganze Dienstleistungsangebot nutzen zu können.

Eine Fachperson kritisierte die Pflicht insofern, als gewisse heute bestehende Geschäftsmodelle durch den Zwang zu einer vollständigen Privacy-Einstellung stark eingeschränkt würden. Beispiel: Eine Foto-Publikationsplattform, welche kostenlos ist (oder nur eine nicht kostendeckende Gebühr berechnet), welche aber verlangt, dass die hochgeladenen Inhalte frei geteilt werden, wäre nach Ansicht dieser Fachperson in der Kernidee nicht mehr möglich resp. nur dann möglich, wenn die Nutzer explizit in das Teilen der Bilder einwilligen. Oder: Internet- Hotspots (Wlan), bei welchen sich der Nutzer oder die Nutzerin unter Preisgabe zahlreicher persönlicher Daten registrieren muss, und welche kostenlos sind, werden möglicherweise künftig nicht mehr kostenlos sein, wenn keine Daten preisgegeben werden.

Mehrere Fachpersonen haben erwähnt, dass sich die Abschätzung der Auswirkungen von *Privacy by Default* meist auf Online-Dienste bezieht, und dass diese Pflicht ausserhalb des Social Media Bereichs / e-Commerce wenig Sinn machen würde. Die Datenerhebung ausserhalb dieser nicht elektronischen Bereiche sei nach Meinung dieser Fachperson zu aufwändig, als dass sie sich lohnen würde.

Von mehreren Fachpersonen wurde auch angemerkt, dass die Unternehmen versucht sein werden, die Dienstleistungen nur anzubieten, wenn die Nutzer die verlangten Informationen liefern. Mit anderen Worten, die Unternehmen würden auf das Einräumen einer Wahlmöglichkeit verzichten. Von einer Fachperson sieht diese Herausforderung lösbar, indem ein allgemeiner Kontrahierungszwang statuiert wird.

4.3.3. *Einsetzungspflicht eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen*

4.3.3.1. *Um was geht es?*

Heute obliegt es den Unternehmen, ob sie innerbetrieblich die Funktion eines Datenschutzverantwortlichen besetzen. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird aufgrund innerstaatlicher Überlegungen geprüft⁴³, ob die Unternehmen, deren Datenbearbeitungen ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person darstellen, verpflichtet werden sollen, einen betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen einzusetzen.

Ein solches Risiko könnte etwa vorliegen, wenn besonders schützenswerte Daten (d.h. Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen) oder Persönlichkeitsprofile (d.h. eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt) bearbeitet werden. Ebenso beim Übermitteln von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder beim Betreiben von elektronischen Systemen, welche dem Erkennen von Nutzerverhalten dienen.

⁴³ Anzumerken ist, dass in der EU-GVO, Art. 37, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unter gewissen Umständen vorgeschrieben ist.

4.3.3.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

In Anbetracht dessen, dass eine Pflicht zur Einsetzung eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen nur für solche Datenbearbeitungen vorgesehen werden soll, welche ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person bergen, werden solche Unternehmen als betroffen erachtet, welche durch ihre Datenverarbeitung ein solches Risiko schaffen, d.h. die Unternehmen des Segmente B und C. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Unternehmen des Segments A nicht von der Einführung dieser Handlungspflicht betroffen sind.

4.3.3.3. Erwartete Nutzenauswirkung

Die meisten Fachpersonen sehen bei Einsetzung eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen den primären Nutzen darin, dass das Unternehmen somit in der Regel über eine angemessene Datenschutzorganisation verfügen kann. Eine zuständige Person ist bereits bezeichnet und muss nicht erst bezeichnet werden, sollte es einen Anlass dafür geben. Zudem seien die laufenden Überwachungspflichten besser sichergestellt, wenn dieser Aufgabenbereich klar einer Funktion zugeordnet ist. Sodann kann im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen die Einsetzung eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen, welcher seine Aufgaben adäquat wahrnimmt, von grossem Nutzen sein zum Nachweis, dass die notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen worden sind.

Unternehmen können durch die Einsetzung eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen sodann Vertrauen der Kunden gewinnen, was die Bereitschaft zur Datenbekanntgabe resp. zur Zusammenarbeit allgemein erhöhen kann. Dementsprechend bewirkt die Einsetzung eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen auf die Kunden einen Nutzen, indem sie das Vertrauen in das Unternehmen stärkt.

4.3.3.4. Erwartete Kostenauswirkung⁴⁴

Im Rahmen der Unternehmensbefragung haben 35 Unternehmen bestätigt, einen Datenschutzverantwortlichen eingesetzt zu haben, 53 haben es verneint, die restlichen Unternehmen haben keine Antwort gegeben.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der zusätzliche Aufwand für die Einsetzung eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen auf 2 - 2000 Arbeitsstunden pro Jahr geschätzt, basierend auf 16 Schätzungen. Eine Fachperson bestätigt die obere Schätzung (d.h. 2000 Arbeitsstunden), indem in einem grossen Unternehmen mit einer Vollzeitstelle gerechnet wird. Hingegen wird der Wert von 2 Stunden als nicht plausibel erachtet, weil selbst bei einem kleinen Unternehmen von einer 25%-Stelle ausgegangen werden muss.

Die Kosten würden wesentlich von der Frage beeinflusst, welche Qualifikationen eine solche Person mitbringen muss, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen⁴⁵.

4.3.3.5. Weiteres

Die Fachpersonen waren sich einig, dass ein Unternehmen ab einer gewissen Grösse über eine gute ausgebaute Datenschutzorganisation verfügen muss, wozu in der Regel das Bestellen eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen gehöre. Auch die Wirksamkeit der Massnahme wurde generell bejaht, denn die Funktion eines Datenschutzverantwortlichen wird als geeignet betrachtet, den Datenschutz im Unternehmen durchzusetzen.

Allerdings wurde die Frage bemerkt, dass eine Unternehmung auch auf andere Art und Weise sicherstellen kann, dass es sich an die Anforderungen des Datenschutzes hält, ohne einen betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen zu benennen. Zudem wurde infrage gestellt, ob interne Datenschutzverantwortliche ein genügendes Mass an Unabhängigkeit im Unternehmen haben können.

⁴⁴ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

Der in der Revision vorgesehenen risikobasierte Ansatz (vgl. 4.3.3.1) zur Bestellung wird mehrheitlich begrüsst, allerdings wurde darauf hingewiesen, dass wohl jedes Unternehmen, welches Daten ihrer Mitarbeitenden bearbeitet, ein erhöhtes Risiko aufweist, so dass diese Pflicht faktisch allen Unternehmen auferlegt wird.

Auch zur Einsetzungspflicht eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass in der EU ähnliche Anforderungen bestehen, weshalb eine einheitliche Umsetzung gewünscht wird. Damit soll auch die Akzeptanz der neuen Regulierung insbesondere aus dem EU-Raum gefördert werden.

Als Alternative zu dieser Regelung wurde die Möglichkeit der Zertifizierung oder einer Bewilligung der Datenbearbeitung mit erhöhtem Risiko (z.B. Big Data, Überwachung) genannt, die für gewisse Unternehmen unter Umständen die praktikablere Lösung darstellen würde. Generell wurde angeführt, dass Unternehmen, welche sensible Daten bearbeiten, ein ureigenes Interesse an der Wahrung des Datenschutzes haben, da Datenschutzverletzungen für sie ein substantielles Risiko bedeuten. Diese werden selbst für die erforderliche Organisation sorgen, ansonsten sie Vertrauens- resp. Kundenverlust erleiden werden. Für solche Unternehmen bestehe daher keine Notwendigkeit, eine Pflicht zur Einsetzung eines Datenschutzverantwortlichen zu schaffen. Dementsprechend haben zwei Fachpersonen geäußert, dass die Frage der angemessenen Datenschutzorganisation den Unternehmen resp. dem Markt zu überlassen sei.

Als Herausforderung für kleinere und mittlere Unternehmen wurde genannt, eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zu finden, zumal juristische Kenntnisse gepaart mit technischem Sachverstand gefordert sind. Insbesondere für kleinere Unternehmen sehen mehrere Fachpersonen die Gefahr, dass eine solche Person dann möglicherweise mit dieser Aufgabe nicht vollständig ausgelastet sein könnte.

4.4. Grenzüberschreitender Datenverkehr

4.4.1. Genehmigung standardisierter Schutzvorkehrungen

4.4.1.1. Um was geht es?

Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden (z.B. Datentransfer in eine ausländische Cloud, Bearbeitung von Personaldaten durch eine ausländische Tochtergesellschaft), wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, z.B. weil das Zielland nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Länder mit angemessenem Schutzniveau betreffend den Schutz natürlicher Personen sind gemäss der Länderliste des EDÖB beispielsweise die Länder der EU, nicht jedoch beispielsweise China oder Indien.

Durch die Implementierung standardisierter Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere „Binding Corporate Rules“) kann aber auch bei einem Transfer von Daten in Länder, welche kein angemessenes Schutzniveau haben, ein solches gewährleistet werden. Heute muss die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. der EDÖB) über die Anwendung solcher Schutzvorkehrungen informiert werden. Basierend auf der Vorgabe der Konvention des Europarats SEV 108⁴⁶,⁴⁷ soll bei der Revision des DSG vorgesehen werden, dass solche standardisierte Schutzvorkehrungen neu der vorgängigen Genehmigung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. durch den EDÖB) bedürfen.

4.4.1.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Zunächst sind nur Unternehmen betroffen, welche Personendaten ins Ausland bekannt geben, und zwar in solche ohne angemessenes Datenschutzniveau. Auf Unternehmen, welche Personendaten in Länder z.B. der EU bekanntgeben, hat diese Handlungspflicht daher keine Auswirkungen.

⁴⁶ Art. 12bis Abs. 2 lit. b Entwurf Konvention SEV 108.

⁴⁷ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben benennt (Art. 46 ff).

Auswirkungen hat diese Handlungspflicht hingegen auf Unternehmen, welche Personendaten in ein oder mehrere Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau bekannt geben und diese Bekanntgabe – da an sich nicht zulässig – mittels Implementierung standardisierter Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere «Binding Corporate Rules») rechtfertigen. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen der Segmente B und C betroffen sind, nicht aber Unternehmen des Segments A.

4.4.1.3. Erwartete Nutzensauswirkung

Die Fachpersonen versprechen sich von dieser Genehmigungspflicht als zentralen Nutzen die Rechtsicherheit, welche ein Unternehmen durch Einhaltung dieses Prozesses erlangen kann. Wer genehmigte standardisierter Sicherheitsvorkehrungen korrekt verwendet, darf sich darauf verlassen, dass er diesbezüglich das Datenschutzrecht korrekt anwendet. Eine Fachperson hat sich geäußert, dass der Schutz der Daten durch diese Pflicht erhöht werden könnte, da aufgrund des zu erwartenden aufwändigen Genehmigungsverfahrens mit weniger Datentransfers in Länder ohne adäquaten Datenschutz zu rechnen ist (präventive Wirkung).

4.4.1.4. Erwartete Kostenauswirkung⁴⁸

Sowohl in der Unternehmensbefragung als auch in den Fachgesprächen wurde angeführt, dass Aufwand erwartet wird, um standardisierte Schutzvorkehrungen zu erstellen und genehmigen zu lassen. Die Fachpersonen waren sich allerdings uneins über die Schwierigkeit und die Kosten der Umsetzung. Etwas mehr als die Hälfte der Fachpersonen schätzte den Umsetzungsprozess als einfach oder eher einfach und die entsprechenden Kosten als gering oder eher gering ein. Ein kleinerer Anteil erwartet hingegen einen eher schwierigen bis schwierigen Umsetzungsprozess und schätzt die entsprechenden Kosten als eher hoch oder hoch ein.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung wurde der Aufwand im Median auf 50 Stunden für die Umsetzung dieser Handlungspflicht geschätzt, basierend auf 6 Schätzungen. Die Investitionskosten für die Umsetzung dieser Handlungspflicht wurden von den Unternehmen im Median auf CHF 5'000 geschätzt, basierend auf 5 Schätzungen. Am Fachpersonenworkshop waren diese Angaben aus der Unternehmensbefragung nicht Gegenstand der Plausibilisierung.

4.4.1.5. Weiteres

Die überwiegende Anzahl der Fachpersonen hat die Befürchtung geäußert, dass die Pflicht und die erwartete zusätzliche Formalisierung zu beträchtlichem Zusatzaufwand für die Unternehmen und auch für den EDÖB führen können. In einem Fachgespräch wurde zudem von möglicherweise „langwierigen Verfahren“ gesprochen. Daraus können für die Unternehmen somit auch indirekte Kosten (Verzögerungskosten) resultieren.

Unter den Fachpersonen besteht sodann Unsicherheit, aufgrund welcher Kriterien der EDÖB die standardisierten Schutzvorkehrungen überprüfen und genehmigen wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Datentransfers ins Ausland sehr komplex sein können und eine abschliessende Beurteilung durch den EDÖB nicht oder nur schwerlich möglich sein wird (insb. betreffend Rechtslage im Ausland). Die Fachpersonen erachten eine klare Ausführungsgesetzgebung als entscheidend.

Wiederum wird darauf hingewiesen, dass die Ideen von der EU zu standardisierten Schutzklauseln oder Corporate Binding Rules auch in der Schweiz übernommen werden könnten, so dass eine einheitliche Handhabung und gegenseitige Akzeptanz sichergestellt werden kann.

Als Alternative wurde von einer Fachperson die Möglichkeit von pauschalen Genehmigungen genannt, z.B. ein Branchenverband bemüht sich um eine Genehmigung von bestimmten Schutzvorkehrungen, welche dann alle diesem Verband angeschlossenen Unternehmen gültig verwenden dürfen.

⁴⁸ Die angegebenen Zahlenwerte beruhen auf einer nicht-repräsentativen Stichprobe und dürfen nicht hochgerechnet werden.

Generell wird die Meinung vertreten, dass der Datentransfer ins Ausland zwar ohne grosse Hürden möglich sein soll, der Datenschutz an der Landesgrenze aber nicht Halt machen darf.

4.5. Regeln zur „Guten Praxis“

4.5.1. Um was geht es?

4.5.1.1. Grundsatz

Das Datenschutzgesetz ist als Querschnittsgesetz weitgehend technologie-neutral ausgestaltet. Es enthält vorwiegend Grundsatzregelungen, die für jeden Umgang mit Personendaten gelten sollen. Um die Rechtssicherheit im Umgang mit Personendaten zu erhöhen und eine rasche Anpassung an die technologischen Entwicklungen zu gewährleisten, kann eine weitere Konkretisierung der Grundsatzregelungen erforderlich sein. Dieses Ziel soll durch den Erlass von Regeln der «Guten Praxis», welche konkrete technologiebezogene Anwendungsvorgaben (z.B. zum «Cloud Computing» oder zur Videoüberwachung) enthalten, ergänzt werden.

Um für die Datenbearbeitenden Anreize zur Befolgung der (grundsätzlich unverbindlichen) Regeln der «Guten Praxis» zu setzen, soll im DSG – im Wesentlichen gestützt auf innerstaatliche Überlegungen – eine gesetzliche Vermutung geschaffen werden, wonach die Bearbeitung von Personendaten als rechtmässig angenommen wird, sofern sich die Datenbearbeitenden an die einschlägigen Regeln der «Guten Praxis» gehalten haben.

4.5.1.2. Verfahren zum Erlass und Genehmigung

Es stehen zwei Varianten zur Debatte, wie die Regeln der Guten Praxis erlassen werden könnten:

- **Variante 1:** Übertragung dieser Aufgabe an den EDÖB
- **Variante 2:** Übertragung dieser Aufgabe an eine unabhängige Fachpersonenkommission, welche nach den Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) als ausserparlamentarische Kommission zu errichten wäre und sieben bis elf Mitglieder umfassen könnte.

4.5.2. Wirkung

Die Einführung der Regeln zur „Guten Praxis“ wird von den Fachpersonen mehrheitlich als positiv beurteilt. Die Minderheit der Fachpersonen begründet ihre Zurückhaltung mit der Rechtsstaatlichkeit von solchen Regeln und wünscht sich, dass Ausführungen, Erklärungen und Details des Gesetzes entweder auf Verordnungsstufe oder weiterhin durch Merkblätter des EDÖB erläutert werden.

Folgende **Vorteile** werden für die Regeln zur „Guten Praxis“ genannt:

- Im Gesetz muss nicht jedes Detail spezifisch geregelt werden. Mit den Regeln zur „Guten Praxis“ entsteht ein flexibles und schnell anpassbares Instrument, das aber dennoch nicht rechtsverbindlich ist. Gerade im Hinblick auf den raschen technologischen Wandel ist diese Flexibilität von grosser Bedeutung.
- Es handelt sich um eine pragmatische Lösung, die Einzelheiten für die spezifischen Branchen regeln kann und dabei bleibt das DSG nach wie vor technologie-neutral.
- Insbesondere kleinere Unternehmen erhalten die benötigte Hilfestellung, wie einzelne Anforderungen umgesetzt werden müssen, die auf ihre Branche zugeschnitten ist.
- Die Regelung kann als eine Art Selbstregulierung betrachtet werden, weshalb diese von Unternehmen als positiv gewertet werden. Weiter wird eine Differenzierung unter den einzelnen Unternehmen er-

möglichst. Die Transparenz wird erhöht und die Unternehmen erhalten einen Einblick, wie die gute Praxis aussieht.

Folgende **Nachteile** werden erwähnt:

- Es ist möglich, dass durch die Regeln ein Druck auf die Unternehmen ausgeübt wird, indem Anforderungen auf eine gewisse Art umgesetzt werden müssen. Wenn die Regeln zur „Guten Praxis“ faktisch Gesetzeskraft erlangen, können sich die Unternehmen diesen nicht mehr entziehen. Aus juristischer Sicht wird dies teilweise kritisch beurteilt.
- Es besteht das Risiko, dass mittels der Regeln mehr verlangt wird als von Gesetzes wegen vorgesehen ist. Daraus könnte ein höherer Standard an Datenschutz resultieren und damit zu einem „strengeren Gesetz“ führen. Dies wäre nicht mehr legitimiert und kann insbesondere für kleinere Unternehmen in Wettbewerbsnachteilen resultieren. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber vorsehen muss, dass die Regeln der „Guten Praxis“ weder Minimal- noch Maximalpflichten darstellen. Durch diese Regeln entsteht die Vermutung der Rechtmässigkeit. Die Folgen der Nichteinhaltung müssen klar geregelt sein, ansonsten kann es möglich sein, dass die Verantwortung für den Datenschutz auf das Gremium, das die „gute Praxis“ definiert, verschoben wird.

Die Mehrheit der Fachpersonen bevorzugt Variante 2, d.h. dass die Regeln der Guten Praxis von einer unabhängigen Fachpersonenkommission erlassen werden. Eine Fachperson regte dabei an, dass der EDÖB jeweils einen Antrag stellen kann. Variante 2 wird bevorzugt, da von der Fachpersonenkommission nicht nur Datenschutzwissen erwartet wird, sondern auch Fachwissen aus einzelnen Branchen. Ausserdem wird vermutet, dass die Fachpersonenkommission schnell, unkompliziert und unpolitisch handeln wird. Allerdings wird auch erwähnt, dass die Auswahl der Mitglieder entscheidend sein kann, da dadurch eine gewisse Beeinflussung der anwendbaren Regeln möglich ist.

Auch zu dieser Regelung wurde die Möglichkeit der Zertifizierung oder einer Bewilligung des Datenschutzkonzepts oder -organisation als Alternative genannt, die sowohl für die Unternehmen wie auch für die Datenschutzsubjekte möglicherweise mehr Sicherheit bieten würde als die Regeln zur „Guten Praxis“.

Für die Fachpersonen waren die Kosten kaum abschätzbar, insbesondere deshalb, weil die Unternehmen die entsprechende Ausgestaltung der Regeln nicht kennen. Werden diese Regeln im Sinne von Minimumstandards aufgebaut, dann werden die Kosten tiefer erwartet, als wenn die Regeln über das Gesetz hinausgehen werden. Bei beiden Varianten gehen die befragten Fachpersonen davon aus, dass die Kosten beim Bund anfallen, wobei die zusätzlichen Kosten bei Variante 1 als geringer erachtet werden als bei Variante 2.

4.6. Alternative Streitbeilegung

4.6.1. Um was geht es?

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird die Möglichkeit geprüft, ein Verfahren einzuführen, welches die rasche, effiziente und kostengünstige Erledigung von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten ermöglicht. Im Vordergrund steht ein sogenanntes alternatives Streitbeilegungsverfahren (Ombudsstellen).

Es stehen die folgenden Organisationsformen zur Debatte:

- **Variante 1:** Staatliche Ombudsstelle: Die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen sind bei datenschutzrechtlichen Streitigkeiten verpflichtet, zunächst an einem Schlichtungsverfahren vor einer staatlichen Ombudsstelle teilzunehmen (welche beispielsweise dem EDÖB angegliedert werden oder separat organisiert sein). Diese einheitliche Ombudsstelle böte ein kostengünstiges und rasches Verfahren.

- **Variante 2:** Private Lösung: Bei Datenbearbeitungen, welche ein erhöhtes Risiko der Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person bergen (vgl. oben), sollen die Datenbearbeitenden verpflichtet werden, eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen zu bezeichnen. Dabei besteht Ermessen, ob die Datenbearbeitenden einzelne Anlaufstellen bezeichnen, z.B. den internen Datenschutzverantwortlichen, oder sich im Sinne einer Branchenlösung zusammenschliessen. Diese Anlaufstelle würde die betroffenen Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.

4.6.2. Wirkung

Ungefähr die Hälfte der Fachpersonen äusserte sich positiv zur Einführung einer Ombudsstelle zur alternativen Erledigung von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten. Dies insbesondere deshalb, da diese Stelle als effizient sowie kostengünstig beurteilt wird und den Datensubjekten die Möglichkeit bietet, Rechte einfach durchzusetzen (Waffengleichheit). Ausserdem gäbe es bereits gute Erfahrungen mit analogen Ombudsstellen, z.B. der Bankenombudsstelle.

Die Mehrheit der Fachpersonen bevorzugt eine staatliche Ombudsstelle (Variante 1). Dies wird insbesondere mit der Unabhängigkeit, der Vermutung der objektiveren Beurteilung der Fälle, der einschlägigen Erfahrung und der geringeren Kosten begründet. Ebenso um zu verhindern, dass zu viele private Anlaufstellen geschaffen werden, was dazu führen kann, dass die Datensubjekte Schwierigkeiten haben können, die zuständige Ombudsstelle zu finden. Der andere Teil der Fachpersonen erwartet bei der Einführung einer Ombudsstelle hohe Kosten für den Staat und Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Umsetzung (z.B. Auswahl der Fachpersonen für die Ombudsstelle, Befugnisse, Einbindung ins geltende System etc.).

Der EDÖB bevorzugt den Status quo. Sollte allerdings eins solches Instrument eingeführt werden, dann mit Vorteil Variante 2, in der Auffassung, dass Branchenvertreter spezifische Aspekte der Streitigkeiten aufgrund ihrer Erfahrung und Spezialkenntnisse besser beurteilen können.

Als Alternative wurde erwähnt, dass sich der Friedensrichter oder der EDÖB um die erstinstanzliche Schlichtung oder Beurteilung von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten zuständig erklären könnte.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung und der Fachgespräche wurden insbesondere die vorstehenden beschriebenen qualitativen Elemente dieser Handlungsmassnahme besprochen, die quantitativen Kosten konnten nicht erfasst werden.

4.7. Datenschutzaufsichtsbehörde

4.7.1. Um was geht es?

4.7.1.1. Neue Befugnisse

Zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit und Umsetzung der Datenschutzgesetzgebung, sollen, vorgegeben von der SEV 108⁴⁹⁵⁰, auch die Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsbehörde erweitert werden: Anstelle des bisherigen Instruments der Empfehlung soll die Datenschutzaufsichtsbehörde (EDÖB) mit verbindlichen Verfügungsbefugnissen ausgestattet werden. Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung soll die Aufsichtsbehörde verbindliche Massnahmen wie die Sistierung und Unterlassung einer Datenbearbeitung oder die Löschung von Daten anordnen können. Bei Verstössen gegen die Datenschutzvorschriften soll die Aufsichtsbehörde gegenüber Datenbearbeitenden administrative Sanktionen aussprechen können.

⁴⁹ Art. 12bis Entwurf SEV 108.

⁵⁰ Anzumerken ist, dass auch die EU-GVO solche Vorgaben benennt (Kapitel VI, insb. Art. 58).

Der Datenschutzaufsichtsbehörde kommt eine Beratungsfunktion zu. Für private Unternehmen könnte im Rahmen der Revision gestützt auf diese Funktion ein besonderes Vorprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Datenbearbeitende könnten, bevor mit einem neuen Projekt mit Datenbearbeitungen begonnen wird, die Datenschutzaufsichtsbehörde zu Rate ziehen.

4.7.1.2. Organisation

Zudem wird im Rahmen der Revisionsarbeiten die Möglichkeit geprüft, die Datenschutzaufsichtsbehörde (EDÖB) neu zu organisieren, wobei die folgenden zwei Varianten im Raum stehen:

- **Variante 1:** Kollegialbehörde (Direktorium): Das Direktorium würde sich aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei Stellvertretenden zusammensetzen, die alle drei unabhängig wären und vom Bundesrat – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung – gewählt würden. Das Direktorium würde einem ständigen Sekretariat vorstehen, das die administrative Unterstützung sicherstellen, die Verfügungen vorbereiten, die Untersuchungen durchführen und die verfahrensleitenden Entscheidungen erlassen würde. Die wichtigen Entscheidungen müssten durch das Kollegium getroffen werden.
- **Variante 2:** Grundsätzliches Beibehalten der heutigen Organisation mit einem Datenschutzbeauftragten, wobei die Stellung des Stellvertreters zu stärken wäre, indem auch der Stellvertreter neu vom Bundesrat – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung – zu wählen wäre.

4.7.1.3. Wirkung

Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung der Datenschutzaufsichtsbehörde wird von einer Mehrheit der Fachpersonen als notwendig erachtet, um dem Datenschutz mehr Gewicht und Aufmerksamkeit durch die Unternehmen zuzuteilen und dem Datenschutzrecht zur besseren Durchsetzung zu verhelfen. Mehrere Fachpersonen erwähnen in diesem Zusammenhang, dass in Unternehmen mit dem Datenschutz zusammenhängende Risiken heute als gering resp. vernachlässigbar wahrgenommen werden, weil die zu befürchtenden Sanktionen als unwesentlich eingestuft werden.

Die Stärkung wird auch als Mittel erachtet, für eine weitere Sensibilisierung der Datensubjekte zu sorgen. Zudem geht die Mehrheit der befragten Fachpersonen davon aus, dass die Stärkung der Behörde Verlässlichkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung fördern würde.

Kritik an der vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung wird von einer Minderheit insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten geäussert. Ausserdem wird ausgeführt, dass Strafverfahren wie bis anhin durch die Strafverfolgungsbehörden durchgeführt und von Gerichten beurteilt werden sollten, auch im Zusammenhang mit Verstössen gegen den Datenschutz. Der EDÖB erachtet eine Stärkung der Behörde als notwendig, tendiert aber dazu, dass die Strafjustiz nach wie vor für Sanktionen zuständig sein soll, obwohl der EDÖB möglicherweise ein schnelleres Verfahren gewährleisten könnte.

Rund die Hälfte der Fachpersonen wie auch der EDÖB bevorzugen die Beibehaltung der heutigen Organisation (Variante 2), allerdings nicht aufgrund gewichtiger Gründe sondern eher aufgrund einer Ablehnung der Einführung einer Kollegialbehörde (Variante 1). Die Befürworter der Einführung einer Kollegialbehörde erwarten eine grössere Akzeptanz, Effizienz, Macht und Unabhängigkeit der neuen Organisation.

Im Hinblick auf die Kosten erwarten die Fachpersonen bei beiden Varianten zusätzliche Kosten, schätzen diese aber bei Variante 2 höher ein als bei Variante 1. Da diese Kosten aber insbesondere beim Bund entstehen, konnten diese von den Fachpersonen nicht hinreichend geschätzt werden.

4.8. Kollektive Rechtsdurchsetzung

4.8.1. Um was geht es?

Für die Verwirklichung und Durchsetzung des Datenschutzrechts stehen im DSG neben der staatlichen Aufsicht durch den EDÖB insbesondere die Instrumente des Individualrechtsschutzes zur Verfügung. Allerdings hat die Evaluation des DSG ergeben, dass die betroffenen Personen ihre Durchsetzungsrechte vor allem gegenüber privaten Datenbearbeitenden nur selten beanspruchen.

Zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung wird aufgrund innerstaatlicher Überlegungen geprüft, ob die Einführung von Mitteln der kollektiven Rechtsdurchsetzung eine Verbesserung in der Durchsetzung des Datenschutzrechts bewirken könnte. Mögliche Instrumente sind insbesondere (i) die Erweiterung des funktionellen Anwendungsbereichs der bestehenden Verbandsklage auf die Geltendmachung von reparatorischen Ansprüchen (Schadenersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeansprüche) sowie (ii) die Einführung neuer Instrumente der echten kollektiven Rechtsdurchsetzung, namentlich die Schaffung einer „opt in“-Gruppenklage oder eines Gruppenvergleichsverfahrens.

4.8.2. Wirkung

Die Fachpersonen beurteilen die Einführung von Mitteln der kollektiven Rechtsdurchsetzung unterschiedlich. Es wird einerseits ausgeführt, dass die Datensubjekte mit dieser Möglichkeit mehr Gewicht erhalten und so ihre Rechte einfacher sowie besser durchsetzen werden. Weiter wird dadurch eine „Disziplinierung“ der Unternehmen erhofft. Eingeräumt wird, dass der Rahmen für solche kollektiven Klagen klar definiert werden muss.

Andererseits erwarten gewisse Fachpersonen, dass die Möglichkeit von Verbands- oder Gruppenklagen nicht dazu führen wird, dass die Datensubjekte ihre Rechte vermehrt durchsetzen werden. Zudem wird ausgeführt, dass die kollektive Rechtsdurchsetzung nicht zum System in der Schweiz passt, bereits Instrumente im Rahmen der Zivilprozessordnung und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestehen und ein gewisses Missbrauchspotential (z.B. aufgrund der Pressewirksamkeit oder einer möglichen Instrumentalisierung) aufweist. In drei Fachgesprächen wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass Sammelklagen den Fokus auf Entschädigungen haben und sich dementsprechend auf vermögens- und nicht persönlichkeitsrelevante Aspekte beziehen, weshalb es im Bereich Datenschutz kein geeignetes Instrument sei. Es wird für den Datenschutz als nicht nützlich oder förderlich angesehen. Auch hier wird als Alternative erwähnt, dass sich der EDÖB für die erstinstanzliche Schlichtung oder Beurteilung von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten zuständig erklären könnte. Als weitere Variante wird genannt, dass die Aufsichtsbehörde für die Rechtsdurchsetzung sorgen soll, weshalb das Sanktionen-System ausgebaut und erweitert werden soll (nicht nur im Strafrecht, sondern auch im DSG). Ebenfalls wird hinterfragt, ob denn sowohl eine alternative Streitbeilegung (Ombudsstelle) wie auch die Möglichkeit der kollektiven Rechtsdurchsetzung notwendig seien oder ob allenfalls eine der Varianten ausreichend wäre (resp. die kollektive Rechtsdurchsetzung z.B. nur subsidiär zur Anwendung kommen könnte).

Im Rahmen der Unternehmensbefragung und der Fachgespräche wurden insbesondere die vorstehenden beschriebenen qualitativen Elemente dieser Handlungsmassnahme besprochen, eine Erfassung der quantitativen Kosten erfolgte nicht. Ausserdem können die Kosten aufgrund der Massnahme selber weder durch die Unternehmen noch durch die Fachpersonen geschätzt werden, da letztendlich Aufwände aufgrund eines konkreten Streitfalls entstehen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden können.

4.9. Geltungsbereich DSG

4.9.1. Um was geht es?

Derzeit gilt das Datenschutzgesetz für das Bearbeiten von Personendaten natürlicher und juristischer Personen (Art. 2 Abs. 1 DSG). Damit unterscheidet sich das DSG von der Datenschutzkonvention SEV 108 und verschie-

denen Gesetzgebungen europäischer Staaten, in welchen ausschliesslich natürliche Personen Schutzobjekte der Datenschutzregelungen sind. Es könnte sich im Rahmen der Revision daher die Frage stellen, ob juristische Personen weiterhin im gleichen Mass geschützt werden sollen wie natürliche Personen.

In diesem Zusammenhang wäre auch die im Normkonzept vorgesehene Massnahme zu bedenken, dass der Schutz der Daten juristischer Personen nicht zwingend erforderlich ist, um einen angemessenen Datenschutz im Sinne von Art. 6 DSG zu gewährleisten.

4.9.2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Alle Unternehmen, welche Daten bearbeiten von anderen Unternehmen, sind von dieser Erleichterung betroffen, womit die Unternehmen der Segmente A, B und C betroffen sind.

4.9.3. Wirkung

Die Mehrheit der Fachpersonen würde eine Beschränkung des Schutzes auf Daten von natürlichen Personen begrüssen und als Erleichterung (z.B. einfacher Transfer von Unternehmensdaten vom Ausland in die Schweiz) empfinden. Weiter wird ausgeführt, dass die meisten Daten von juristischen Personen ohnehin öffentlich sind und in der Vergangenheit keine einzige Klage wegen einer Datenschutzverletzung einer juristischen Person eingereicht wurde. Zudem wurde von vielen Fachpersonen vorgebracht, dass insb. mit den strafrechtlichen Geheimnisschutznormen bereits genügend Schutz von Unternehmensdaten bestehe. Zu bemerken ist weiter, dass der Schutz von Personendaten juristischer Personen gemäss SEV 108 nicht vorgesehen ist.

Der EDÖB befürwortet eine Beschränkung des Datenschutzes auf natürliche Personen ebenfalls und fügt an, dass dies auch eine Entlastung für Unternehmen darstellen würde, die nur Daten von juristischen Personen bearbeiten würden.

Eine Minderheit der Fachpersonen erachtet die Daten der Unternehmen als schützenswert und möchten den Schutz auf Sachdaten weiter ausdehnen, da diese immer mehr zu Auswertungszwecken herangezogen werden und Informationen liefern können. Eine Fachperson sagte zudem, dass der Einbezug von juristischen Personen in Einzelfällen ein Standortvorteil sein kann (Hoster von Geschäftsdaten könnten die Schweiz z.B. aufgrund des zusätzlichen Schutzes als besonders attraktiv verkaufen).

Im Rahmen der Unternehmensbefragung und der Fachgespräche konnten betreffend diese Massnahme keine Kosten quantifiziert werden. Der Wegfall des Schutzes von Personendaten von juristischen Personen bewirkt allerdings eine kostenmässige Erleichterung; insbesondere für zahlreiche ausländische Unternehmen mit datenschutzrechtlichem Bezug zur Schweiz. Solche Unternehmen richten ihre datenschutzrechtlichen Vorkehrungen – mangels Pflicht zum Schutz von Personendaten juristischer Personen im Ausland – vorwiegend auf natürliche Personen aus. Künftig könnten sie darauf verzichten, bei Datentransfers in die Schweiz ihre Vorkehrungen auch auf den Schutz juristischer Personen anpassen zu müssen.

5. Prüfpunkte RFA

In dieser RFA werden sämtliche Prüfpunkte analysiert. Methodisch werden die Auswirkungen anhand eines Mix an Daten- und Informationsquellen beantwortet. Zur Anwendung kommen:

- Literaturanalyse
- Befragung von Unternehmen (vgl. 3.2)
- Befragung von Bund (EDÖB)
- Fachgespräche (vgl. 0)

5.1. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Der Prüfpunkt 1 thematisiert die Notwendigkeit und die Möglichkeit des staatlichen Handelns. Es wird aufgezeigt, welche Problematik aktuell besteht, welche Zielsetzung das revidierte Datenschutzgesetz verfolgt und welche Lösungswege dazu vorgesehen werden.

Nach der Evaluation des Datenschutzgesetzes im Jahre 2011 wurde bereits festgestellt, dass das Datenschutzgesetz revidiert werden soll, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele (Kap. 2.1).

- früheres Greifen des Datenschutzes (z.B. durch Anwendung von Mitteln wie *Privacy by Design*)
- Erhöhung der Transparenz über Datenbearbeitungen
- Verbesserung der Kontrolle und der Herrschaft über einmal bekannt gegebene Daten
- Stärkung der Durchsetzungsrechte bezüglich Datenbearbeitungen
- Stärkung der Kompetenzen der Datenschutzbehörde

Während der RFA wurden folgende Feststellungen gemacht:

Es besteht unter den befragten Fachpersonen Einigkeit, dass die Modernisierung der Konvention 108 des Europarats bewirkt, dass das schweizerische Recht aufgrund der Eigenschaft der Schweiz als Vertragsstaat anzupassen ist. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Generelle Informationspflichten (Kap. 4.1.1)
- Auskunftspflicht über Aufbau der Datenbearbeitung (Kap. 4.1.2)
- Anhörungspflicht bei automatisierten Entscheidungen (Kap. 4.1.3)
- Meldung bei „*Data Breach*“ (Kap. 4.1.4)
- *Privacy Impact Assessment* (Kap. 4.3.1)
- *Privacy by Default* ((Kap. 4.3.2)
- Grenzüberschreitender Datenverkehr (Kap. 4.4)
- Stärkung der Datenschutzaufsichtsbehörde (Kap. 4.7).

Im Weiteren ist aus den Fachpersonengesprächen klar hervorgegangen, dass es für die Schweiz als von zentraler Bedeutung erachtet wird, aus Sicht der EU über ein adäquates Datenschutzniveau zu verfügen. Dies vor dem Hintergrund, dass der grenzüberschreitende Datenverkehr zwischen der Schweiz und Ländern der EU für die Schweiz eine substantielle Bedeutung habe, weshalb dafür gesorgt werden muss, dass der Datenverkehr von Seiten Europäische Union nicht erschwert wird. Die Fachexperten erachten es daher als wichtig, dass die Schweiz notwendige Massnahmen ergreift, um dieses adäquate Niveau zu halten. Einigkeit besteht aber auch darin, dass der Entscheid, ob die Schweiz aus Sicht der EU über ein adäquates Niveau des Datenschutzes verfügt, bei letzterer liegt. Vor diesem Hintergrund war es im Rahmen vorliegender RFA nicht möglich, zu be-

stimmen, welche Massnahmen als notwendig gelten, um dieses adäquate Niveau zu halten. Die Fachpersonen sind sich einig, dass mit den Anpassungen gemäss der Konvention des Europarats SEV 108 eine gute Grundlage geschaffen werde, damit die Schweiz aus Sicht der EU weiterhin als Land mit angemessenem Datenschutz gilt.

In den Fachpersonengesprächen wurde zudem ergründet, dass sich aus Sicht der Datensubjekte ein Bedürfnis zu mehr Transparenz zeigt, insbesondere aufgrund der gestiegenen Sensibilisierung in Anbetracht jüngster Enthüllungen über nicht zulässige Datenbearbeitungen (stellvertretend hat eine Fachperson auf die Enthüllungen rund um Edward Snowden verwiesen). An dieser Stelle sei zudem auf das sogenannte „Privatheits-Paradoxon“ verwiesen, wonach Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich mehr Daten preisgeben, als sie gemäss ihren Aussagen beabsichtigen⁵¹.

Im Hinblick auf die Datenherrschaft besteht heute grosse Ungewissheit, welche Schlüsse aus Big Data Anwendungen gezogen werden können, basierend auf dereinst vorhandeneren Daten über ein Datensubjekt. Vor dem Hintergrund dieser von mehreren Fachpersonen geäusserten Unsicherheit sind mehrere Fachpersonen der Auffassung, dass bereits heute Massnahmen zu treffen sind, wonach das Datenaufkommen soweit möglich zu begrenzen ist, um zu verhindern, dass es aus Sicht des betreffenden Datensubjekts nicht gewollten Datennutzung kommt.

Aus diesen Gründen ist von einer klaren Notwendigkeit auszugehen, das gesetzliche Regelwerk zu revidieren, wobei die Vorgaben der modernisierten Konvention des Europarats SEV 108 im Vordergrund stehen.

Betreffend die Frage, ob mit den vorgeschlagenen Massnahmen der Revision die Ziele der Revision (vgl. 2. Absatz vorstehend) erreicht werden können, ergibt sich ein vielschichtiges Bild. Aus den Fachgesprächen ergibt sich, dass eine Erhöhung der Transparenz der Datenbearbeitungen erzielt werden kann. Demgegenüber werden die vorgeschlagenen Massnahmen zur Kontrolle über einmal bekannt gegebene Daten für kaum umsetzbar qualifiziert.

5.2. Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Prüfpunkt 2 beinhaltet die intendierten und nicht-intendierten Auswirkungen der Massnahmen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen. Zu den betroffenen Gruppen zählen insbesondere⁵²:

- Unternehmen: alle in der Schweiz tätigen Unternehmen
- Private (inkl. gesellschaftliche Gruppen): ihnen werden zwar keine Pflichten per se, aber Rechte übertragen

5.2.1. Unternehmen

Das Datenschutzgesetz gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, welche Daten bearbeiten (Art. 2 DSG). Dementsprechend sind alle Unternehmen dem Datenschutzgesetz unterworfen. Die Schätzung der Auswirkungen der Revision des Datenschutzgesetzes wurde deshalb anhand der vorstehend beschriebenen datenschutzrechtlichen Exponierung vorgenommen (Kap. 3.2.2).

5.2.1.1. Generell

Im Rahmen der Fachgespräche wurde hervorgehoben, dass für jedes Unternehmen das bislang erreichte datenschutzrechtliche Niveau ausschlaggebend dafür sein wird, welche künftigen Auswirkungen die Datenschutzre-

⁵¹ ZHAW, Zentrum für Sozialrecht, Rechtsprechungs- und Literaturanalyse zum Kosten/Nutzen-Verhältnis im Datenschutzbereich, 2013

⁵² Die RFA wurde auf die Untersuchung der Auswirkungen der Revision auf Private beschränkt. Ausgeschlossen wurde die Betrachtung der Auswirkungen auf Bund und Kantone

vision mit sich bringen wird. Unternehmen, die dem Thema Datenschutz bereits unter dem geltenden Recht entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet und entsprechende Standards erreicht haben, werden die geplanten Massnahmen mit ungleich geringerem Aufwand umsetzen können als solche, bei denen das nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund, dass mit der Revision eine Stärkung der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben angestrebt wird, ist es möglich, dass Unternehmen mit geringem Datenschutzniveau nunmehr dem Thema mehr Relevanz beimessen werden.

5.2.1.2. Nutzen

Auf der Nutzenseite ist zu erwähnen, dass in den Fachgesprächen und dem qualitativen Teil der Unternehmensbefragung ein Vorteil der Revision darin gesehen wird, dass die Unternehmen Nutzervertrauen gewinnen können. Unternehmen, welche sich vorbildlich an die Regeln des Datenschutzes halten, den Schutz der Daten garantieren und beispielsweise Nutzerdaten auch tatsächlich nur insoweit bearbeiten, als es für den gegebenen Zweck absolut notwendig ist, können sich einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten. Die Auswirkungen auf der Nutzenseite liessen sich nicht in Zahlen erheben. Die befragten Fachpersonen und Unternehmen halten diesen Vertrauensgewinn durchaus als mögliche Folge der Revision, können aber nicht abschätzen, inwiefern sich dieser Vertrauensgewinn monetär auswirken könnte.

Die neuen Vorgaben z.B. betreffend *Privacy Impact Assessment* verursachen einerseits zwar Kosten, andererseits erzielt das Unternehmen einen wesentlichen Nutzen, indem es im Bereich Datenschutz besser orientiert ist über mögliche Risiken.

5.2.1.3. Kosten

Die in der Unternehmensbefragung ermittelten Aufwände einzelner Handlungspflichten werden in der nachstehenden Tabelle überblicksartig aufgezeigt. Wenngleich die Ergebnisse aufgrund zu geringer Repräsentativität nicht einer Hochrechnung zugrunde gelegt werden können (vgl. 3.2.6), sollen sie eine Orientierung über die erwarteten Auswirkungen für Unternehmen geben.

Im Weiteren ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich, dass die meisten Handlungspflichten die Unternehmen des Segments A nicht betreffen. Dementsprechend und nach Bewertung der anwendbaren Pflichten kann bei diesen Unternehmen von einer vergleichsweise geringen Belastung durch die Revision des Datenschutzgesetzes ausgegangen werden. Gleichsam haben mehrere Fachpersonen im Rahmen der Fachgespräche vorgebracht, dass bei gleicher Datenbearbeitungstätigkeit KMU stärker von der Revision oder generell von den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen betroffen sind als grosse Unternehmen, da ihnen die notwendige Compliance-Infrastruktur fehle resp. sie im Verhältnis teurer sei. In Bezug auf die Unternehmen der Segmente B und C ist demgegenüber von einer vergleichsweise hohen Belastung durch die Revision des Datenschutzgesetzes auszugehen.

In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass die Anwendung der gewählten Segmentierung auf die schweizerischen Wirtschaftszweige dazu geführt hat, dass dem Segment A circa 335'000 (55.1%) Unternehmen zuzuordnen sind, dem Segment B circa 265'000 (43.5%) und dem Segment C circa 8'000 (1.4%) (Kap. 3.2.3.2.).

Übersicht über Wirkung und Kosten der untersuchten Handlungspflichten pro Unternehmenssegment

Handlungspflichten für Unternehmen	Grundlage	Betroffene Unternehmen (Segmente)	Wirkung	Kosten	Weiteres
Pflicht zur Information der betroffenen Person (vgl. 4.1.1)	SEV 108, Art. 7bis, Art. 8 lit. b (EU-GVO, Art. 12 ff)	A, B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Transparenz schaffen; Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Datensubjekten und Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben (Erhöhung der nutzbaren Datengrundlage) Negativ • Risiko der Informationsüberflutung der Datensubjekte • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	Arbeitsstunden (einmalig) • Segment A: 60 (nicht plausibilisiert) • Segmente B & C: 30 (plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segment A: CHF 3'000 (nicht plausibilisiert) • Segmente B & C: CHF 17'500-20'000 (plausibilisiert) Arbeitsstunden (wiederkehrend pro Jahr) • Segment A: 30 (nicht plausibilisiert) • Segmente B & C: 40 (nicht plausibilisiert)	
Pflicht zur Auskunft über Aufbau Datenbearbeitung (vgl. 4.1.2)	SEV 108, Art. 8, lit. c	A, B, C, wobei vorwiegend B und C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Transparenz schaffen; Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Datensubjekten und Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben (Erhöhung der nutzbaren		Beantwortung einer Anfrage nach aktuellem Recht • Segmente B & C: 5 Stunden (plausibilisiert) Beantwortung einer Anfrage nach revidiertem Recht: • Segmente B & C: zusätzlich 1.5 Stunden (plausibilisiert)

Pflicht des Unternehmens bei rein automatisierten Entscheiden (vgl. 4.1.3)	Datengrundlage)				
	Negativ • Vermutete Komplexität der Auskunft • Unklarheiten betreffend Big Data • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)				
	SEV 108, Art. 8 lit.a (EU-GVO, Art. 21)	B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Transparenz schaffen; Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Datensubjekten und Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben (Erhöhung der nutzbaren Datengrundlage) Negativ • Mensch/Computer wenden beide die gleichen Entscheidungskriterien an, Wirkung daher in Frage gestellt • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	Arbeitsstunden (einmalig) • Segmente B & C: 30 (plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 10'000 (nicht plausibilisiert)	Auskunftsgesuche nach neuem Recht • Segmente B & C: 10 pro Jahr (plausibilisiert) Bearbeitungsdauer einer Anfrage • Segmente B & C: 3 Stunden (nicht plausibilisiert)

Meldepflicht bei Data Breach (vgl. 4.1.4)	SEV 108, Art. 7 Abs. 2 (EU-GVO, Art. 33)	B, C	Positiv • Rasche Involvierung der Aufsichtsbehörde, ggf. Unterstützung für Unternehmen • Erhöhte Praxisnähe der Aufsichtsbehörde Negativ • Konsequenzen zurzeit unklar (d.h. was hat Behörde mit erhaltenen Informationen zu tun) • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	Arbeitsstunden (einmalig) • Segmente B & C: 15-20 (plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 7'500 (plausibilisiert)	Durchführen einer Meldung nach revidiertem Recht • Segmente B & C: 2 Stunden (plausibilisiert)
Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung (vgl. 4.2.1)	(EU-GVO, Art. 16-19)	A, B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts, • Administrative Entlastung des Datensubjekts Negativ • Grosse Umsetzungshindernisse / unter Umständen massiver Aufwand für Unternehmen	Arbeitsstunden (einmalig) • Segment A: 20 (nicht plausibilisiert) • Segmente B & C: 30 (nicht plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 100 – 5'000 (nicht plausibilisiert)	Bearbeitungsdauer einer Anfrage • Segment B: 2 Stunden (nicht plausibilisiert) • Segment C: 3 Stunden (nicht plausibilisiert)
Pflicht auf Datenübertragbarkeit (vgl. 4.2.2)	(EU-GVO, Art. 20)	B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts, • Administrative Entlastung des Datensubjekts, möglicherweise auch des neuen Dienstleistungs-Anbieters	Arbeitsstunden (einmalig) • Segmente B & C: 12 (nicht plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 7'500 (nicht plausibilisiert)	Gesuche nach neuem Recht: • Segmente B & C: 7.5 pro Jahr (nicht plausibilisiert) Bearbeitungsdauer eines Gesuches • Segmente B & C: 2 Stunden (nicht plausibilisiert)

Privacy Impact Assessment (vgl. 4.3.1)	SEV 108, Art. 8bis Abs. 2 (EU-GVO, Art. 33)	B, C	Negativ • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (zumindest bisheriger Dienstleistungs-Anbieter; Aufwand unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	
			Positiv • Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch Unternehmen wird gefördert • Durchführung PIA erleichtert die Erfüllung anderer datenschutzrechtlicher Pflichten (insb. Informationspflichten) • Sensibilisierung ab Beginn der Datenbearbeitung Negativ • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	Arbeitsstunden (einmalig) • Segmente B & C: 80 - 100 (plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 20'000 – 30'000 (plausibilisiert) • je nach Branche deutlich mehr (plausibilisiert)
Privacy by Default (4.3.2)	SEV 108, Art. 8bis Abs. 2 (EU-GVO, Art. 25)	B, C	Positiv • Stärkung der Stellung des Datensubjekts • Verwirklichung des Grundsatzes der Datensparsamkeit Negativ • Weniger Daten verfügbar für Unternehmen • Möglicherweise werden bis anhin kostenlose Dienstleistungen	Arbeitsstunden (einmalig) • Segmente B & C: 1 - 40 (plausibilisiert) • Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 5'00-5'000, (plausibilisiert)

			kostenpflichtig • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	
Betriebsinterner Datenschutzverantwortlicher (vgl. 4.3.3)	(EU-GVO, Art. 37)	B, C	Positiv • Förderung klarer unternehmensinterner Datenschutzorganisation Negativ • Umfassende Anforderung an Qualifikation • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	Arbeitsstunden (wiederkehrend pro Jahr) Segmente B & C: 2 -2000 Stunden jährlich (plausibilisiert)
Grenzüberschreiten der Datenverkehr (4.4.1)	SEV 108, Art. 12bis Abs. 2 lit. b (EU-GVO, Art. 46ff)	B, C	Positiv • Rechtsicherheit für Unternehmen durch Genehmigung Negativ • Unklarheiten betreffend Akzeptanz der von CH Behörde genehmigten Regelwerke im Ausland • Umsetzungsaufwand für Unternehmen (unterschiedlich je nach Ausgestaltung revDSG)	Arbeitsstunden (einmalig) • Segmente B & C: 50 (nicht plausibilisiert) Investitionskosten (einmalig) • Segmente B & C: CHF 5'000, (nicht plausibilisiert)

Anmerkung: Jene Werte, die seitens der Fachpersonen im Rahmen eines Workshops für plausibel befunden wurden, sind mit dem Hinweis „plausibilisiert“ ausgewiesen.

Hervorzuheben ist, dass nach Auffassung der Mehrheit der Fachpersonen sich die neu anfallenden Kosten zur Verbesserung der Transparenz grundsätzlich in überschaubarem Rahmen bewegen, wenn die in der Revision vorgesehenen Transparenzpflichten derart ausgestaltet werden, dass sie auf generell abstrakte, generelle Weise erfüllt werden können. Werden die vorgesehenen Pflichten jedoch in einer Weise ausgestaltet, dass sie nur auf individuell konkrete Weise erfüllt werden können, werden die kostenmässigen Auswirkungen erheblich grösser sein⁵³. Dabei ist anzumerken, dass nicht alle der geplanten Massnahmen auf generell abstrakte Weise umgesetzt werden können sondern insbesondere nur jene, die eine Erhöhung der Transparenz über Datenbearbeitungen erzielen möchten.

5.2.2. Private

Zu den Privaten zählen alle die Personen, über welche Daten bearbeitet werden, d.h. insb. Konsumentinnen und Konsumenten. Private haben gemäss dem aktuellen wie auch gemäss dem künftigen Datenschutzgesetz keine Verpflichtungen, sondern nur Rechte.

Kosten für Private können sich nach der Revision allenfalls in solchen Fällen ergeben, in welchen Unternehmen heute Dienstleistungen kostenlos erbringen, weil sie im Gegenzug die Daten des Nutzers erhalten und verwenden dürfen. Werden die Unternehmen künftig weniger Daten erheben dürfen (*Privacy by Default*), so werden bisher kostenfreie Dienstleistungen möglicherweise kostenpflichtig (Beispiel: Gratis-Wlan).

Auch in Anbetracht der beabsichtigen Technologieneutralität des Datenschutzgesetzes sind künftige, wesentliche Entwicklungen der Technologie heute nicht genügend bekannt resp. abschätzbar. Es wird sich daher zeigen, ob die vorgesehenen Massnahmen insbesondere zur Stärkung der Datenherrschaft den Datensubjekten die notwendige Handhabe geben.

Der Nutzen für Private ist darin zu sehen, dass ihnen das Bewahren ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung leichter gemacht wird, indem die Transparenz der Datenbearbeitungen und auch die Kontrolle über eigene Daten verbessert werden. Es werden gegenüber heute zusätzliche Instrumente normiert, welchen den Datensubjekten die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern. In Zahlen beziffern lässt sich dieser Nutzen hingegen nicht.

Abstrakt erhöht sich der Nutzen der Datensubjekte insofern, als ihr Bewusstsein für Datenschutz steigt und sie sensibler und möglicherweise vorsichtiger mit den sie betreffenden Personendaten umgehen.

5.3. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Der Prüfpunkt 3 fasst die Auswirkungen der einzelnen Massnahmen auf die einzelnen Gruppen im Sinne einer Synthese zusammen und stellt allfällige weitere Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft dar, welche über die betroffenen Akteure hinausgehen.

- Es werden gravierende Wettbewerbsnachteile für die Schweiz gegenüber dem europäischen Ausland erwartet, für den Fall, dass die Schweiz aus Sicht der EU den Status eines Landes mit adäquatem Niveau des Datenschutzes verliert. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der EU, das Einhalten der Vorgaben der Konvention des Europarats SEV 108 wird als erforderliches Minimum betrachtet.
- Ebenso erwartet die Mehrheit der Fachpersonen Wettbewerbsnachteile, falls bestimmte Regeln (insbesondere im Verhältnis zur EU) nur in der Schweiz gelten und restriktiver sind als in der EU. Soweit ersichtlich, betrifft dies in erster Linie die Frage, ob auch Personendaten von juristischen Personen in der Schweiz weiterhin Schutz geniessen.

⁵³ Beispiel: Neue Informationspflichten können auf einer Website mittels Erstellung einer *Privacy Notice* erfüllt werden. Eine *Privacy Notice* beinhaltet die geforderten Informationen betreffend die angewandte Datenbearbeitung. Erfahrungen aus Deutschland, wo diese Pflicht bereits besteht, zeigen, dass Unternehmen ihre Informationspflichten auf diese Weise angemessen erfüllen können.

- Innerhalb der Schweiz werden die vorgesehenen Verpflichtungen mehrheitlich als wettbewerbsneutral betrachtet, da die Unternehmen des gleichen Segments in analoger Weise betroffen sind. Vorbehalten bleibt die von zahlreichen Fachpersonen beschriebene Problematik, dass zahlreiche Unternehmen bereits heute die geltenden Vorgaben des Datenschutzes nicht angemessen einhalten; falls die Revision zu einer generell besseren Einhaltung der Datenschutzvorgaben führt, sind Unternehmen, welche ihren Verpflichtungen bereits heute nachkommen im Vorteil gegenüber solchen, die diesbezüglichen Nachholbedarf haben.
- Verschiedene Fachpersonen gehen davon aus, dass die Compliance-Kosten im Bereich Datenschutz in der Schweiz gegenwärtiger tiefer sind als in der EU. Die Fachpersonen machen beliebt, dass bei der Revision auf diesen geäußerten Wettbewerbs-/Standortvorteil zu achten ist.
- Dem aktiven Bekenntnis zu umfassendem Datenschutz wird gemeinhin das Potential zugetraut, ein Wettbewerbsvorteil zu werden. Ein Unternehmen, welches die Datenschutzvorgaben umfassend einhält, kann von einem Vertrauensbonus profitieren, welchen die Kunden ihm gegenüber einem Unternehmen entgegen bringen, welches den Datenschutz nicht umfassend praktiziert. Zwar gilt diese Aussage prinzipiell bereits heute, sie gewinnt jedoch je mehr an Bedeutung, desto mehr die Datensubjekte (z.B. infolge der Revision) sensibilisiert sind. Dies kann nach Ansicht der Fachpersonen auch ein Ansiedeln von Unternehmen, welche auf Vertrauen angewiesen sind, fördern; sie meinen aber auch, dass für solche Unternehmen die Stabilität der politischen Schweiz ein entscheidenderes Kriterium sei als ein starker Datenschutz (zumal auch die Europäische Union ein strenges Datenschutzgesetz kennt).
- Im Gegensatz zu den Reformbestrebungen und der verfolgten Stärkung der Rechte der Datensubjekte steht das Empfinden vor allem von Unternehmensvertretern, dass die Datensubjekte dem Schutz ihrer Daten (noch) keine essentielle Bedeutung zumessen. Gründe dafür sind vielschichtig, als Beispiele seien genannt die Intransparenz vieler Datenbearbeitungen, aber auch die geringe Sensibilisierung in Bezug auf die heutige und künftige Bedeutung von Personendaten und insbesondere auch die Schwierigkeit, ein Bewusstsein für den Wert

5.4. Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen

Der Prüfpunkt 4 untersucht, ob die angestrebten Ziele mit alternativen Regelungsinstrumenten und -inhalten wirksamer, kosteneffizienter und mit geringeren Einschränkungen für die Adressaten erreicht werden können.

In grundsätzlicher Hinsicht wurden - auch in Anbetracht der Komplexität des Datenschutzes - anlässlich der Fachgespräche sowie unter Einbezug des qualitativen Teils der Unternehmensbefragung keine Alternativen genannt, welche sich *leicht* und *unmittelbar* umsetzen liessen, respektive welche die Auseinandersetzung mit einer vorgeschlagenen Handlungspflicht überflüssig machen würde. Dennoch sollen an dieser Stelle die möglichen Regelungsalternativen skizziert werden.

- Generell wird von Fachpersonen vorgebracht, dass eine Gefahr der Überregulierung besteht, dass gerade auch im Bereich der Bearbeitung sensibler Personendaten die Kräfte des Marktes spielen, zumal ein Unternehmen, dessen Kerngeschäft das Datenbearbeiten ist, rasch vom Markt verschwinden wird, wenn es dem Datenschutz nicht angemessene Bedeutung beimisst.
- Auch unter dem Befragungsthema „Alternative Regelungen“ haben die Fachpersonen mehrheitlich festgehalten, dass die Einführung der vorgegebenen Regelungen der Konvention SEV 108 des Europarats sinnvoll und gefordert ist. Auf weitergehende Ergänzungen, Regelungen oder Alternativen sollte verzichtet werden.
- Als grundsätzliche Alternative steht im Raum, die Personendaten dem Sachenrecht zu unterstellen, mit anderen Worten vorzusehen, dass Eigentum im sachenrechtlichen Sinn an Daten begründet werden

kann (vgl. auch 14.434 Parlamentarische Initiative Derder). In Anwendung dieser Alternative würden auch für die Nutzung und den Schutz von Personendaten grundsätzlich die bekannten und bewährten Regeln gelten, welche bereits heute für die Nutzung und den Schutz aller eigentumsfähiger Gegenstände gelten. Die Einführung dieser Alternative käme einem Paradigmenwechsel gleich. Die befassten Fachpersonen erachten diese Alternative als einen interessanten Gedanken, welcher aber aufgrund der einschneidenden Änderungen kaum umsetzbar sei. Mehrheitlich wurde geäußert, diesen Gedanken aus Gründen der Praktikabilität nicht weiter zu verfolgen.

- Vorgebracht wurde sodann die Alternative, namentlich von einer einzelnen Fachperson, die Datensubjekte stärker in die Bearbeitung ihrer Daten einzubeziehen. Es könne beispielsweise eine zentrale Organisation geschaffen werden, welche die Infrastruktur eines zentralen Datenprofils bietet. Dieses Profil müssen die Datensubjekte jeweils selbst bewirtschaften, insbesondere können sie über die Freigabe der Daten in diesem Profil auch festlegen, wer Zugriff auf die enthaltenen Daten nehmen kann. Datenbearbeitende müssten sodann die notwendigen Daten über dieses zentrale Datenprofil beziehen, dürften dann die gemäss Freigabe bezogenen Daten bearbeiten.

5.5. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

Der Prüfpunkt 5 thematisiert schliesslich die möglichen Herausforderungen bei der tatsächlichen Umsetzung der geplanten Massnahmen des zu revidierenden Datenschutzgesetzes. Insbesondere wird der Vollzug im Hinblick auf die angedachten Ziele der Revision näher betrachtet. Hierbei ist besonders auch die Durchsetzbarkeit der Massnahmen zu nennen.

Es ist an dieser Stelle nochmals anzumerken, dass die vorliegende RFA auf Basis eines Normkonzeptes durchgeführt wurde. Welche Normen in die Revision aufgenommen werden und wie ihr Regelungsgehalt tatsächlich sein wird, steht demnach zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegender RFA noch nicht fest. Die folgenden Punkte sind daher von den Fachpersonen auch im Sinne einer Anregung an den Gesetzgeber zu verstehen.

- Die klare Mehrheit der Fachpersonen regen an, auslegungsbedürftige Begriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Die einzelnen Pflichten resp. Tatbestände sollen genau definiert sein (z.B. „besonderes Risiko für die Rechte der Datensubjekte“, wann genau muss ein *Privacy Impact Assessment* durchgeführt werden, was bedeutet „unverhältnismässiger Aufwand“ im Zusammenhang mit der Möglichkeit, auf die Weitergabe von Berichtigungen zu verzichten, vgl. Kap. 4.2.1).
- Von mehreren Fachpersonen wurde geäußert, dass entscheidend sein wird, dass Unternehmen Informationspflichten „standardisiert“ erfüllen können, d.h. etwa durch einmalige Beschreibung im Internet oder in AGBs (oder auch durch die Entwicklung von Piktogrammen). Eine Minderheit kritisiert diese Absicht und verlangt stattdessen, dass die Information individualisiert erfolgen muss, z.B. in einem separaten Dokument neben den AGBs. Hier wird ebenfalls Unterstützung für den tatsächlichen Vollzug der neuen Massnahmen nötig.
- Zurzeit besteht eine grosse Abweichung zwischen den rechtlichen Vorgaben aus dem Datenschutzgesetz und der tatsächlich gelebten Praxis (sowohl in der Wahrnehmung aber auch betreffend tatsächlicher Anwendung). Diese Lücke kann nicht allein mit einem angepassten Gesetzestext sondern soll auch mit entsprechender Kommunikation (z.B. Merkblätter, Broschüren, Handlungshilfen etc.) geschlossen werden.
- Zahlreiche Fachpersonen haben aufgeworfen, dass der entscheidende Punkt zur Klärung der Frage, ob das neue Datenschutzrecht wirksam sein wird, die Regelung der Sanktionen bei Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten ist. Sind diese einschneidend, allenfalls gar mit einer persönlichen Haftung für die Organe des datenbearbeitenden Unternehmens verbunden, werden die Unternehmen dem Datenschutz unmittelbar eine hohe Priorität beimessen. Diese Fachpersonen gehen hingegen davon aus, dass die Revision ohne wesentliche Änderungen bei den Sanktionen gegenüber dem heutigen Zustand

nur unbedeutende Veränderungen resp. Auswirkungen mit sich bringen wird, unabhängig von den vorgesehenen Neuerungen.

Appendix A. - Anhang

A.1. Noga-Liste inkl. Segmentszuordnung

Erläuterung: Die Zuordnung eines Segments zum numerisch jeweils übergeordneten Noga-Code bedeutet, dass alle untergeordneten Noga-Codes in dasselbe Segment fallen.

Section	Noga-Code	Beschreibung	Zuordnung
A	0	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	Segment A
A	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
A	011	Anbau einjähriger Pflanzen	
A	0111	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	
A	011100	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	
A	0112	Anbau von Reis	
A	011200	Anbau von Reis	
A	0113	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	
A	011300	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	
A	0114	Anbau von Zuckerrohr	
A	011400	Anbau von Zuckerrohr	
A	0115	Anbau von Tabak	
A	011500	Anbau von Tabak	
A	0116	Anbau von Faserpflanzen	
A	011600	Anbau von Faserpflanzen	
A	0119	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	
A	011900	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	
A	012	Anbau mehrjähriger Pflanzen	
A	0121	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	
A	012101	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	
A	012102	Weinbau-Kellerei	
A	0122	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	
A	012200	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	
A	0123	Anbau von Zitrusfrüchten	
A	012300	Anbau von Zitrusfrüchten	
A	0124	Anbau von Kern- und Steinobst	

A	012400	Anbau von Kern- und Steinobst	
A	0125	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	
A	012500	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	
A	0126	Anbau von ölhaltigen Früchten	
A	012600	Anbau von ölhaltigen Früchten	
A	0127	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	
A	012700	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	
A	0128	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	
A	012800	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	
A	0129	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	
A	012900	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	
A	013	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	
A	0130	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	
A	013000	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	
A	014	Tierhaltung	
A	0141	Haltung von Milchkühen	
A	014100	Haltung von Milchkühen	
A	0142	Haltung von anderen Rindern	
A	014200	Haltung von anderen Tieren der Rindergattung	
A	0143	Haltung von Pferden und Eseln	
A	014300	Haltung von Tieren der Pferdegattung	
A	0144	Haltung von Kamelen	
A	014400	Haltung von Kameliden	
A	0145	Haltung von Schafen und Ziegen	
A	014500	Haltung von Schafen und Ziegen	
A	0146	Haltung von Schweinen	
A	014600	Haltung von Schweinen	
A	0147	Haltung von Geflügel	
A	014700	Haltung von Geflügel	

A	0149	Sonstige Tierhaltung	
A	014900	Sonstige Tierhaltung	
A	015	Gemischte Landwirtschaft	
A	0150	Gemischte Landwirtschaft	
A	015000	Gemischte Landwirtschaft	
A	016	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	
A	0161	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	
A	016100	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	
A	0162	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	
A	016200	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	
A	0163	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	
A	016300	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	
A	0164	Saatgutaufbereitung	
A	016400	Saatgutaufbereitung	
A	017	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	
A	0170	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	
A	017000	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	
A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
A	021	Forstwirtschaft	
A	0210	Forstwirtschaft	
A	021000	Forstwirtschaft	
A	022	Holzeinschlag	
A	0220	Holzeinschlag	
A	022000	Holzeinschlag	
A	023	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	
A	0230	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	
A	023000	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	

A	024	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
A	0240	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
A	024000	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
A	03	Fischerei und Aquakultur	
A	031	Fischerei	
A	0311	Meeresfischerei	
A	031100	Meeresfischerei	
A	0312	Süßwasserfischerei	
A	031200	Süßwasserfischerei	
A	032	Aquakultur	
A	0321	Meeressaquakultur	
A	032100	Meeressaquakultur	
A	0322	Süßwasseraquakultur	
A	032200	Süßwasseraquakultur	
B	0	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Segment A
B	05	Kohlenbergbau	
B	051	Steinkohlenbergbau	
B	0510	Steinkohlenbergbau	
B	051000	Steinkohlenbergbau	
B	052	Braunkohlenbergbau	
B	0520	Braunkohlenbergbau	
B	052000	Braunkohlenbergbau	
B	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B	061	Gewinnung von Erdöl	
B	0610	Gewinnung von Erdöl	
B	061000	Gewinnung von Erdöl	
B	062	Gewinnung von Erdgas	
B	0620	Gewinnung von Erdgas	
B	062000	Gewinnung von Erdgas	
B	07	Erzbergbau	
B	071	Eisenerzbergbau	
B	0710	Eisenerzbergbau	
B	071000	Eisenerzbergbau	
B	072	NE-Metallerzbergbau	
B	0721	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	
B	072100	Bergbau von Uran- und Thoriumerze	
B	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	

B	072900	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	
B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
B	081	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
B	0811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	
B	081100	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	
B	0812	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	
B	081200	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	
B	089	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
B	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	
B	089100	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	
B	0892	Torfgewinnung	
B	089200	Torfgewinnung	
B	0893	Gewinnung von Salz	
B	089300	Gewinnung von Salz	
B	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
B	089900	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
B	091	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B	0910	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B	091000	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B	099	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
B	0990	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
B	099000	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
C	0	VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Segment A
C	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
C	101	Schlachten und Fleischverarbeitung	
C	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	
C	101100	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	

C	1012	Schlachten von Geflügel	
C	101200	Schlachten von Geflügel	
C	1013	Fleischverarbeitung	
C	101300	Fleischverarbeitung	
C	102	Fischverarbeitung	
C	1020	Fischverarbeitung	
C	102000	Fischverarbeitung	
C	103	Obst- und Gemüseverarbeitung	
C	1031	Kartoffelverarbeitung	
C	103100	Kartoffelverarbeitung	
C	1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	
C	103200	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	
C	1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	
C	103900	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	
C	104	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	
C	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	
C	104100	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	
C	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	
C	104200	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	
C	105	Milchverarbeitung	
C	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	
C	105101	Herstellung von Frischmilchprodukten	
C	105102	Herstellung von Käse	
C	105103	Sonstige Milchverarbeitung	
C	1052	Herstellung von Speiseeis	
C	105200	Herstellung von Speiseeis	
C	106	Mahl- und Schälrmöhlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	
C	1061	Mahl- und Schälrmöhlen	
C	106100	Mahl- und Schälrmöhlen	
C	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	
C	106200	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	
C	107	Herstellung von Back- und Teigwaren	
C	1071	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	
C	107100	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	
C	1072	Herstellung von Dauerbackwaren	
C	107200	Herstellung von Dauerbackwaren	
C	1073	Herstellung von Teigwaren	

C	107300	Herstellung von Teigwaren	
C	108	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln	
C	1081	Herstellung von Zucker	
C	108100	Herstellung von Zucker	
C	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	
C	108201	Herstellung von Kakao- und Schokoladeerzeugnissen	
C	108202	Herstellung von Zuckerwaren	
C	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	
C	108300	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	
C	1084	Herstellung von Würzmitteln und Saucen	
C	108400	Herstellung von Würzmitteln und Saucen	
C	1085	Herstellung von Fertiggerichten	
C	108500	Herstellung von Fertiggerichten	
C	1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	
C	108600	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	
C	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	
C	108900	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	
C	109	Herstellung von Futtermitteln	
C	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	
C	109100	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	
C	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	
C	109200	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	
C	11	Getränkeherstellung	
C	110	Getränkeherstellung	
C	1101	Herstellung von Spirituosen	
C	110100	Herstellung von Spirituosen	
C	1102	Herstellung von Traubenwein	
C	110200	Herstellung von Traubenwein	
C	1103	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	
C	110300	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	
C	1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	
C	110400	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	
C	1105	Herstellung von Bier	
C	110500	Herstellung von Bier	

C	1106	Herstellung von Malz	
C	110600	Herstellung von Malz	
C	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	
C	110700	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	
C	12	Tabakverarbeitung	
C	120	Tabakverarbeitung	
C	1200	Tabakverarbeitung	
C	120000	Tabakverarbeitung	
C	13	Herstellung von Textilien	
C	131	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	
C	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	
C	131001	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	
C	131002	Wollaufbereitung, Streichgarnspinnerei und Kammgarnspinnerei	
C	131003	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	
C	131004	Sonstige Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	
C	132	Weberei	
C	1320	Weberei	
C	132001	Baumwollweberei	
C	132002	Streichgarnweberei und Kammgarnweberei	
C	132003	Sonstige Weberei	
C	133	Veredlung von Textilien und Bekleidung	
C	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung	
C	133000	Veredlung von Textilien und Bekleidung	
C	139	Herstellung von sonstigen Textilwaren	
C	1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	
C	139100	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	
C	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	
C	139201	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche	
C	139202	Herstellung von Bettwaren	
C	139203	Herstellung von sonstigen konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	
C	1393	Herstellung von Teppichen	
C	139300	Herstellung von Teppichen	
C	1394	Herstellung von Seilerwaren	
C	139400	Herstellung von Seilerwaren	
C	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	
C	139500	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	
C	1396	Herstellung von technischen Textilien	

C	139600	Herstellung von technischen Textilien	
C	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	
C	139901	Stickerei	
C	139902	Herstellung von Bändern, Gurten, Posamenten und Schläuchen	
C	139903	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	
C	14	Herstellung von Bekleidung	
C	141	Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)	
C	1411	Herstellung von Lederbekleidung	
C	141100	Herstellung von Lederbekleidung	
C	1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	
C	141200	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	
C	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	
C	141301	Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung	
C	141302	Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung	
C	141303	Herstellung von Oberbekleidung ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
C	1414	Herstellung von Wäsche	
C	141401	Herstellung von Herren- und Knabenwäsche	
C	141402	Herstellung von Damen- und Mädchenwäsche	
C	141403	Herstellung von Wäsche ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
C	1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	
C	141900	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	
C	142	Herstellung von Pelzwaren	
C	1420	Herstellung von Pelzwaren	
C	142000	Herstellung von Pelzwaren	
C	143	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
C	1431	Herstellung von Strumpfwaren	
C	143100	Herstellung von Strumpfwaren	
C	1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
C	143900	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
C	151	Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	
C	1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	
C	151100	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	

C	1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	
C	151200	Herstellung von Reiseartikeln, Leder- und Sattlerwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	
C	152	Herstellung von Schuhen	
C	1520	Herstellung von Schuhen	
C	152000	Herstellung von Schuhen	
C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
C	161	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	
C	1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	
C	161001	Sägewerke	
C	161002	Holzhobelwerke und Holzoberflächenbehandlung	
C	161003	Holzimprägnierwerke	
C	162	Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
C	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	
C	162100	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	
C	1622	Herstellung von Parketttafeln	
C	162200	Herstellung von Parketttafeln	
C	1623	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	
C	162301	Bauschreinerei, Fenster und Türen	
C	162302	Schreinerarbeiten im Innenausbau	
C	162303	Herstellung von sonstigen vorfabrizierten Holzbausystemen und Fertigteilbauteilen aus Holz	
C	1624	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	
C	162400	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	
C	1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
C	162900	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
C	171	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
C	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	
C	171100	Herstellung von Holz- und Zellstoff	
C	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	
C	171200	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	
C	172	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und	

		Pappe	
C	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	
C	172100	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	
C	1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	
C	172200	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	
C	1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	
C	172300	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	
C	1724	Herstellung von Tapeten	
C	172400	Herstellung von Tapeten	
C	1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	
C	172900	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	
C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C	181	Herstellung von Druckerzeugnissen	
C	1811	Drucken von Zeitungen	
C	181100	Drucken von Zeitungen	
C	1812	Drucken a. n. g.	
C	181201	Offsetdruck	
C	181202	Siebdruck	
C	181203	Lichtpause- und Reprografiebetriebe	
C	181204	Sonstiges Drucken a. n. g.	
C	1813	Druck- und Mediovorstufe	
C	181301	Erbringung von druckvorbereitenden Dienstleistungen	
C	181302	Erbringung von sonstigen druckbezogenen Dienstleistungen a. n. g.	
C	1814	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	
C	181400	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	
C	182	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C	1820	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C	182000	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
C	191	Kokerei	

C	1910	Kokerei	
C	191000	Kokerei	
C	192	Mineralölverarbeitung	
C	1920	Mineralölverarbeitung	
C	192000	Mineralölverarbeitung	
C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
C	201	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	
C	2011	Herstellung von Industriegasen	
C	201100	Herstellung von Industriegasen	
C	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	
C	201200	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	
C	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	
C	201300	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	
C	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	
C	201400	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	
C	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	
C	201500	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	
C	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	
C	201600	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	
C	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	
C	201700	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	
C	202	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	
C	2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	
C	202000	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	
C	203	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	
C	2030	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	
C	203000	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	
C	204	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	
C	2041	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	
C	204100	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs-	

		und Poliermitteln	
C	2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	
C	204200	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	
C	205	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	
C	2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	
C	205100	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	
C	2052	Herstellung von Klebstoffen	
C	205200	Herstellung von Klebstoffen	
C	2053	Herstellung von ätherischen Ölen	
C	205300	Herstellung von ätherischen Ölen	
C	2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	
C	205900	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	
C	206	Herstellung von Chemiefasern	
C	2060	Herstellung von Chemiefasern	
C	206000	Herstellung von Chemiefasern	
C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
C	211	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	
C	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	
C	211000	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	
C	212	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	
C	2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	
C	212000	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	
C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
C	221	Herstellung von Gummiwaren	
C	2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	
C	221100	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	
C	2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	
C	221900	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	
C	222	Herstellung von Kunststoffwaren	
C	2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	
C	222100	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	
C	2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	
C	222200	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	

C	2223	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	
C	222300	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	
C	2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	
C	222900	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	
C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
C	231	Herstellung von Glas und Glaswaren	
C	2311	Herstellung von Flachglas	
C	231100	Herstellung von Flachglas	
C	2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	
C	231200	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	
C	2313	Herstellung von Hohlglas	
C	231300	Herstellung von Hohlglas	
C	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	
C	231400	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	
C	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschliesslich technischen Glaswaren	
C	231900	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschliesslich technischen Glaswaren	
C	232	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
C	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
C	232000	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
C	233	Herstellung von keramischen Baumaterialien	
C	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	
C	233100	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	
C	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	
C	233200	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	
C	234	Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	
C	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	
C	234100	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	
C	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	
C	234200	Herstellung von Sanitärkeramik	
C	2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	
C	234300	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus	

		Keramik	
C	2344	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen für technische Zwecke	
C	234400	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen für technische Zwecke	
C	2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	
C	234900	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	
C	235	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	
C	2351	Herstellung von Zement	
C	235100	Herstellung von Zement	
C	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	
C	235200	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	
C	236	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	
C	2361	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	
C	236100	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	
C	2362	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau	
C	236200	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau	
C	2363	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	
C	236300	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	
C	2364	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	
C	236400	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	
C	2365	Herstellung von Faserzementwaren	
C	236500	Herstellung von Faserzementwaren	
C	2369	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	
C	236900	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	
C	237	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
C	2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
C	237000	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
C	239	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	
C	2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	
C	239100	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	
C	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	

C	239901	Herstellung von Produkten aus Asphalt	
C	239902	Sonstige Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nicht metallischen Mineralien a. n. g.	
C	24	Metallerzeugung und -bearbeitung	
C	241	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
C	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
C	241000	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
C	242	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
C	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
C	242000	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
C	243	Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	
C	2431	Herstellung von Blankstahl	
C	243100	Herstellung von Blankstahl	
C	2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	
C	243200	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	
C	2433	Herstellung von Kaltprofilen	
C	243300	Herstellung von Kaltprofilen	
C	2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht	
C	243400	Herstellung von kaltgezogenem Draht	
C	244	Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
C	2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	
C	244100	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	
C	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	
C	244200	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	
C	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	
C	244300	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	
C	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	
C	244400	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	
C	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	
C	244500	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	
C	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	

C	244600	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	
C	245	Giessereien	
C	2451	Eisengiessereien	
C	245100	Eisengiessereien	
C	2452	Stahlgießereien	
C	245200	Stahlgießereien	
C	2453	Leichtmetallgiessereien	
C	245300	Leichtmetallgiessereien	
C	2454	Buntmetallgiessereien	
C	245400	Buntmetallgiessereien	
C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
C	251	Stahl- und Leichtmetallbau	
C	2511	Herstellung von Metallkonstruktionen	
C	251100	Herstellung von Metallkonstruktionen	
C	2512	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	
C	251200	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	
C	252	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
C	2521	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
C	252100	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
C	2529	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	
C	252900	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	
C	253	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	
C	2530	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	
C	253000	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	
C	254	Herstellung von Waffen und Munition	
C	2540	Herstellung von Waffen und Munition	
C	254000	Herstellung von Waffen und Munition	
C	255	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
C	2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
C	255000	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
C	256	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.	

C	2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	
C	256100	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	
C	2562	Mechanik a. n. g.	
C	256201	Mechanische Werkstätten	
C	256202	Schlossereien	
C	256203	Schmieden	
C	257	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
C	2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	
C	257100	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	
C	2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
C	257200	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
C	2573	Herstellung von Werkzeugen	
C	257300	Herstellung von Werkzeugen	
C	259	Herstellung von sonstigen Metallwaren	
C	2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	
C	259100	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	
C	2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	
C	259200	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Leichtmetall	
C	2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	
C	259300	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	
C	2594	Herstellung von Schrauben und Nieten	
C	259400	Herstellung von Schrauben und Nieten	
C	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	
C	259900	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	
C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
C	261	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	
C	2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	
C	261100	Herstellung von elektronischen Bauelementen	
C	2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten	
C	261200	Herstellung von bestückten Leiterplatten	
C	262	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
C	2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
C	262000	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und	

		peripheren Geräten	
C	263	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
C	2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
C	263000	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
C	264	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
C	2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
C	264000	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
C	265	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	
C	2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	
C	265100	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	
C	2652	Herstellung von Uhren	
C	265201	Herstellung und Zusammensetzung von Uhren	
C	265202	Herstellung und Zusammensetzung von Grossuhren	
C	265203	Herstellung und Zusammensetzung von Uhrwerken	
C	265204	Herstellung der Ausstattung von Uhren	
C	265205	Herstellung anderer Uhrenbestandteile	
C	266	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	
C	2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	
C	266000	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	
C	267	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
C	2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
C	267000	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
C	268	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	
C	2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	
C	268000	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	
C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
C	271	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	
C	2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren	

		und Transformatoren	
C	271100	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	
C	2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	
C	271200	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	
C	272	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	
C	2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	
C	272000	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	
C	273	Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial	
C	2731	Herstellung von Glasfaserkabeln	
C	273100	Herstellung von Glasfaserkabeln	
C	2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	
C	273200	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	
C	2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	
C	273300	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	
C	274	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	
C	2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	
C	274000	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	
C	275	Herstellung von Haushaltsgeräten	
C	2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	
C	275100	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	
C	2752	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	
C	275200	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	
C	279	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	
C	2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	
C	279000	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	
C	28	Maschinenbau	
C	281	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
C	2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Strassenfahrzeuge)	
C	281100	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Strassenfahrzeuge)	

C	2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	
C	281200	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	
C	2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	
C	281300	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	
C	2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.	
C	281400	Herstellung von Armaturen a. n. g.	
C	2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnradern und Antriebselementen	
C	281500	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnradern und Antriebselementen	
C	282	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
C	2821	Herstellung von Öfen und Brennern	
C	282100	Herstellung von Öfen und Brennern	
C	2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	
C	282200	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	
C	2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	
C	282300	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	
C	2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	
C	282400	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	
C	2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	
C	282500	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	
C	2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	
C	282900	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	
C	283	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	
C	2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	
C	283000	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	
C	284	Herstellung von Werkzeugmaschinen	
C	2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	
C	284100	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	
C	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	
C	284900	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	
C	289	Herstellung von Maschinen für sonstige be-	

		stimmte Wirtschaftszweige	
C	2891	Herstellung von Maschinen für die Metallherzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Giessmaschinen	
C	289100	Herstellung von Maschinen für die Metallherzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Giessmaschinen	
C	2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	
C	289200	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	
C	2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	
C	289300	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	
C	2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	
C	289400	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	
C	2895	Herstellung von Maschinen für die Papierherzeugung und -verarbeitung	
C	289500	Herstellung von Maschinen für die Papierherzeugung und -verarbeitung	
C	2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	
C	289600	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	
C	2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	
C	289901	Herstellung von Maschinen für die Herstellung von Druckerzeugnissen	
C	289902	Sonstige Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	
C	29	Herstellung von Automobilen und Automobilteilen	
C	291	Herstellung von Automobilen und Automobilmotoren	
C	2910	Herstellung von Automobilen und Automobilmotoren	
C	291000	Herstellung von Automobilen und Automobilmotoren	
C	292	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	
C	2920	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	
C	292000	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	
C	293	Herstellung von Teilen und Zubehör für Automobile	

C	2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Automobile	
C	293100	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Automobile	
C	2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Automobile	
C	293200	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Automobile	
C	30	Sonstiger Fahrzeugbau	
C	301	Schiff- und Bootsbau	
C	3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	
C	301100	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	
C	3012	Boots- und Yachtbau	
C	301200	Boots- und Yachtbau	
C	302	Schienenfahrzeugbau	
C	3020	Schienenfahrzeugbau	
C	302000	Schienenfahrzeugbau	
C	303	Luft- und Raumfahrzeugbau	
C	3030	Luft- und Raumfahrzeugbau	
C	303000	Luft- und Raumfahrzeugbau	
C	304	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	
C	3040	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	
C	304000	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	
C	309	Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.	
C	3091	Herstellung von Motorrädern	
C	309100	Herstellung von Motorrädern	
C	3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	
C	309201	Herstellung von Fahrrädern	
C	309202	Herstellung von Behindertenfahrzeugen	
C	3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	
C	309900	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	
C	31	Herstellung von Möbeln	
C	310	Herstellung von Möbeln	
C	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	
C	310100	Herstellung von Büro- und Ladenbau (ohne Einbau)	
C	3102	Herstellung von Küchenmöbeln	
C	310200	Herstellung von Küchen- und Badzimmermöbeln (ohne Einbau)	
C	3103	Herstellung von Matratzen	
C	310300	Herstellung von Matratzen	
C	3109	Herstellung von sonstigen Möbeln	
C	310900	Herstellung von sonstigen Möbeln	

C	32	Herstellung von sonstigen Waren	
C	321	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	
C	3211	Herstellung von Münzen	
C	321100	Herstellung von Münzen	
C	3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	
C	321201	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen	
C	321202	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren a. n. g. (ohne Fantasieschmuck)	
C	3213	Herstellung von Fantasieschmuck	
C	321300	Herstellung von Fantasieschmuck	
C	322	Herstellung von Musikinstrumenten	
C	3220	Herstellung von Musikinstrumenten	
C	322000	Herstellung von Musikinstrumenten	
C	323	Herstellung von Sportgeräten	
C	3230	Herstellung von Sportgeräten	
C	323000	Herstellung von Sportgeräten	
C	324	Herstellung von Spielwaren	
C	3240	Herstellung von Spielwaren	
C	324000	Herstellung von Spielwaren	
C	325	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
C	3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
C	325001	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
C	325002	Herstellung von orthopädischen und prothetischen Erzeugnissen	
C	325003	Zahntechnische Laboratorien	
C	325004	Herstellung von Brillen	
C	329	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.	
C	3291	Herstellung von Besen und Bürsten	
C	329100	Herstellung von Besen und Bürsten	
C	3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	
C	329900	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	
C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
C	331	Reparatur von Metallherzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen	
C	3311	Reparatur von Metallherzeugnissen	
C	331100	Reparatur von Metallherzeugnissen	
C	3312	Reparatur von Maschinen	
C	331200	Reparatur von Maschinen	
C	3313	Reparatur von elektronischen und optischen	

		Geräten	
C	331300	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	
C	3314	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	
C	331400	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	
C	3315	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	
C	331500	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	
C	3316	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	
C	331600	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	
C	3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	
C	331700	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	
C	3319	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	
C	331900	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	
C	332	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.	
C	3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.	
C	332000	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.	
D	0	ENERGIEVERSORGUNG	nicht abzubilden
D	35	Energieversorgung	
D	351	Elektrizitätsversorgung	
D	3511	Elektrizitätserzeugung	
D	351100	Elektrizitätserzeugung	
D	3512	Elektrizitätsübertragung	
D	351200	Elektrizitätsübertragung	
D	3513	Elektrizitätsverteilung	
D	351300	Elektrizitätsverteilung	
D	3514	Elektrizitätshandel	
D	351400	Elektrizitätshandel	
D	352	Gasversorgung	
D	3521	Gaserzeugung	
D	352100	Gaserzeugung	
D	3522	Gasverteilung durch Rohrleitungen	
D	352200	Gasverteilung durch Rohrleitungen	
D	3523	Gashandel durch Rohrleitungen	
D	352300	Gashandel durch Rohrleitungen	

D	353	Wärme- und Kälteversorgung	
D	3530	Wärme- und Kälteversorgung	
D	353000	Wärme- und Kälteversorgung	
E	0	WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	nicht abzubilden
E	36	Wasserversorgung	
E	360	Wasserversorgung	
E	3600	Wasserversorgung	
E	360000	Wasserversorgung	
E	37	Abwasserentsorgung	
E	370	Abwasserentsorgung	
E	3700	Abwasserentsorgung	
E	370000	Abwasserentsorgung	
E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
E	381	Sammlung von Abfällen	
E	3811	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	
E	381100	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	
E	3812	Sammlung gefährlicher Abfälle	
E	381200	Sammlung gefährlicher Abfälle	
E	382	Abfallbehandlung und -beseitigung	
E	3821	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	
E	382100	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	
E	3822	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	
E	382200	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	
E	383	Rückgewinnung	
E	3831	Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	
E	383100	Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	
E	3832	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	
E	383200	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	
E	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
E	390	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
E	3900	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
E	390000	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	

F	0	BAUGEWERBE/BAU	Segment A
F	41	Hochbau	
F	411	Erschliessung von Grundstücken; Bauträger	
F	4110	Erschliessung von Grundstücken; Bauträger	
F	411000	Entwicklung von Bauprojekten	
F	412	Bau von Gebäuden	
F	4120	Bau von Gebäuden	
F	412001	Allgemeiner Hochbau	
F	412002	Aktivitäten der Generalunternehmen im Bauge- werbe	
F	412003	Allgemeiner Hoch- und Tiefbau ohne ausgepräg- ten Schwerpunkt	
F	412004	Unterhalt und Reparatur von Gebäuden	
F	42	Tiefbau	
F	421	Bau von Strassen und Bahnverkehrsstrecken	
F	4211	Bau von Strassen	
F	421100	Bau von Strassen	
F	4212	Bau von Bahnverkehrsstrecken	
F	421200	Bau von Bahnverkehrsstrecken	
F	4213	Brücken- und Tunnelbau	
F	421300	Brücken- und Tunnelbau	
F	422	Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	
F	4221	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranla- genbau	
F	422100	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranla- genbau	
F	4222	Kabelnetzleitungstiefbau	
F	422200	Kabelnetzleitungstiefbau	
F	429	Sonstiger Tiefbau	
F	4291	Wasserbau	
F	429100	Wasserbau	
F	4299	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	
F	429900	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	
F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallati- on und sonstiges Ausbaugewerbe	
F	431	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellen- arbeiten	
F	4311	Abbrucharbeiten	
F	431100	Abbrucharbeiten	
F	4312	Vorbereitende Baustellenarbeiten	
F	431200	Vorbereitende Baustellenarbeiten	
F	4313	Test- und Suchbohrung	

F	431300	Test- und Suchbohrung	
F	432	Bauinstallation	
F	4321	Elektroinstallation	
F	432100	Elektroinstallation	
F	4322	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	
F	432201	Sanitärinstallation	
F	432202	Sanitärinstallation und Spenglerei	
F	432203	Sanitär- und Heizungsinstallation	
F	432204	Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	
F	4329	Sonstige Bauinstallation	
F	432901	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	
F	432902	Sonstige Bauinstallation	
F	433	Sonstiger Ausbau	
F	4331	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	
F	433100	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	
F	4332	Bautischlerei und -schlosserei	
F	433200	Einbau von Fenstern, Türen und Innenausbau, Einbauküchen, Einbaumöbel	
F	4333	Fussboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	
F	433301	Verlegen von Fussboden	
F	433302	Verlegen von Fliesen und Platten	
F	433303	Tapeziererei	
F	4334	Malerei und Glaserei	
F	433401	Malerei	
F	433402	Malerei und Gipserei ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
F	433403	Glaserei	
F	4339	Sonstiger Ausbau a. n. g.	
F	433900	Sonstiger Ausbau a. n. g.	
F	439	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
F	4391	Dachdeckerei und Zimmerei	
F	439101	Holzbau, Zimmerei	
F	439102	Dachdeckerei	
F	439103	Bauspenglerei	
F	4399	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	
F	439901	Abdichtungen	
F	439902	Gerüstbau	
F	439903	Maurerarbeiten	

F	439904	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	
F	439905	Sonstiger spezialisierter Hoch- und Tiefbau a. n. g.	
G	0	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON MOTORFAHRZEUGEN	Segment B
G	45	Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	
G	451	Handel mit Automobilen	
G	4511	Handel mit Automobilen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
G	451101	Handelsvermittlung und Grosshandel mit Automobilen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
G	451102	Detailhandel mit Automobilen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
G	4519	Handel mit Automobilen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
G	451901	Handelsvermittlung und Grosshandel mit Automobilen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
G	451902	Detailhandel mit Automobilen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
G	452	Instandhaltung und Reparatur von Automobilen	
G	4520	Instandhaltung und Reparatur von Automobilen	
G	452001	Instandhaltung und Reparatur von Automobilen	
G	452002	Reparatur und Lackieren von Carrosserien	
G	453	Handel mit Automobilteilen und -zubehör	
G	4531	Grosshandel mit Automobilteilen und -zubehör	
G	453100	Grosshandel mit Automobilteilen und -zubehör	
G	4532	Detailhandel mit Automobilteilen und -zubehör	
G	453200	Detailhandel mit Automobilteilen und -zubehör	
G	454	Handel mit Motorrädern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Motorrädern	
G	4540	Handel mit Motorrädern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Motorrädern	
G	454000	Handel mit Motorrädern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Motorrädern	
G	46	Grosshandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	
G	461	Handelsvermittlung	
G	4611	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	

G	461100	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	
G	4612	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	
G	461200	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	
G	4613	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	
G	461300	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	
G	4614	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	
G	461400	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	
G	4615	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	
G	461500	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	
G	4616	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	
G	461600	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	
G	4617	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	
G	461700	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	
G	4618	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	
G	461800	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	
G	4619	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	461900	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	462	Grosshandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	
G	4621	Grosshandel mit Getreide, Rohabak, Saatgut und Futtermitteln	
G	462100	Grosshandel mit Getreide, Rohabak, Saatgut und Futtermitteln	
G	4622	Grosshandel mit Blumen und Pflanzen	
G	462200	Grosshandel mit Blumen und Pflanzen	
G	4623	Grosshandel mit lebenden Tieren	
G	462300	Grosshandel mit lebenden Tieren	
G	4624	Grosshandel mit Häuten, Fellen und Leder	
G	462400	Grosshandel mit Häuten, Fellen und Leder	
G	463	Grosshandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
G	4631	Grosshandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	

G	463100	Grosshandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	
G	4632	Grosshandel mit Fleisch und Fleischwaren	
G	463200	Grosshandel mit Fleisch und Fleischwaren	
G	4633	Grosshandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	
G	463300	Grosshandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	
G	4634	Grosshandel mit Getränken	
G	463401	Grosshandel mit Wein und Spirituosen	
G	463402	Grosshandel mit sonstigen Getränken	
G	4635	Grosshandel mit Tabakwaren	
G	463500	Grosshandel mit Tabakwaren	
G	4636	Grosshandel mit Zucker, Süsswaren und Backwaren	
G	463600	Grosshandel mit Zucker, Süsswaren und Backwaren	
G	4637	Grosshandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	
G	463700	Grosshandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	
G	4638	Grosshandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	
G	463800	Grosshandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	
G	4639	Grosshandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	463900	Grosshandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	464	Grosshandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
G	4641	Grosshandel mit Textilien	
G	464100	Grosshandel mit Textilien	
G	4642	Grosshandel mit Bekleidung und Schuhen	
G	464201	Grosshandel mit Bekleidung	
G	464202	Grosshandel mit Schuhen	
G	4643	Grosshandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	
G	464301	Grosshandel mit elektrischen Haushaltgeräten	
G	464302	Grosshandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
G	464303	Grosshandel mit Foto- und Kinogeräten, feinmechanischen und optischen Erzeugnissen	
G	4644	Grosshandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	
G	464400	Grosshandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	

G	4645	Grosshandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
G	464500	Grosshandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
G	4646	Grosshandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	
G	464601	Grosshandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen	
G	464602	Grosshandel mit medizinischen, chirurgischen und orthopädischen Erzeugnissen	
G	4647	Grosshandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	
G	464700	Grosshandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	
G	4648	Grosshandel mit Uhren und Schmuck	
G	464801	Grosshandel mit Uhren	
G	464802	Grosshandel mit Schmuck	
G	4649	Grosshandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
G	464901	Grosshandel mit Schreibwaren, Büchern und Zeitungen	
G	464902	Grosshandel mit Spielwaren	
G	464903	Grosshandel mit Sportartikeln	
G	464904	Grosshandel mit Lederwaren und Reiseartikeln	
G	464905	Grosshandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs	
G	464906	Grosshandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern a. n. g.	
G	465	Grosshandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik	
G	4651	Grosshandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
G	465101	Grosshandel mit Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Einheiten	
G	465102	Grosshandel mit Software	
G	4652	Grosshandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	
G	465200	Grosshandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	
G	466	Grosshandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
G	4661	Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten	
G	466100	Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	
G	4662	Grosshandel mit Werkzeugmaschinen	
G	466200	Grosshandel mit Werkzeugmaschinen	
G	4663	Grosshandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	
G	466300	Grosshandel mit Bergwerks-, Bau- und Bau-	

		stoffmaschinen	
G	4664	Grosshandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	
G	466400	Grosshandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	
G	4665	Grosshandel mit Büromöbeln	
G	466500	Grosshandel mit Büromöbeln	
G	4666	Grosshandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	
G	466600	Grosshandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	
G	4669	Grosshandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	
G	466900	Grosshandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	
G	467	Sonstiger Grosshandel	
G	4671	Grosshandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	
G	467100	Grosshandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	
G	4672	Grosshandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzug	
G	467200	Grosshandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzug	
G	4673	Grosshandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	
G	467301	Grosshandel mit Holz und Bauelementen aus Holz	
G	467302	Grosshandel mit Baustoffen	
G	467303	Grosshandel mit Flachglas, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	
G	4674	Grosshandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	
G	467400	Grosshandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	
G	4675	Grosshandel mit chemischen Erzeugnissen	
G	467500	Grosshandel mit chemischen Erzeugnissen	
G	4676	Grosshandel mit sonstigen Halbwaren	
G	467600	Grosshandel mit sonstigen Halbwaren	
G	4677	Grosshandel mit Altmaterialien und Reststoffen	
G	467701	Grosshandel mit Ersatzautoteile, Autoverwertung	
G	467702	Grosshandel mit Altmaterialien und Reststoffen	
G	469	Grosshandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	4690	Grosshandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	469000	Grosshandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	47	Detailhandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	

G	471	Detailhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	
G	4711	Detailhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	
G	471101	Verbrauchermärkte (> 2500 m2)	
G	471102	Grosse Supermärkte (1000-2499 m2)	
G	471103	Kleine Supermärkte (400-999 m2)	
G	471104	Grosse Geschäfte (100-399 m2)	
G	471105	Kleine Geschäfte (< 100 m2)	
G	4719	Sonstiger Detailhandel mit Waren verschiedener Art	
G	471901	Warenhäuser	
G	471902	Sonstiger Detailhandel mit Waren verschiedener Art a.n.g.	
G	472	Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
G	4721	Detailhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	
G	472100	Detailhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	
G	4722	Detailhandel mit Fleisch und Fleischwaren	
G	472200	Detailhandel mit Fleisch und Fleischwaren	
G	4723	Detailhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	
G	472300	Detailhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	
G	4724	Detailhandel mit Back- und Süßwaren	
G	472401	Detailhandel mit Back- und Süßwaren	
G	472402	Bäckereien - Tea-Rooms	
G	4725	Detailhandel mit Getränken	
G	472500	Detailhandel mit Getränken	
G	4726	Detailhandel mit Tabakwaren	
G	472600	Detailhandel mit Tabakwaren	
G	4729	Sonstiger Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	
G	472901	Detailhandel mit Milchzeugnissen und Eiern	
G	472902	Sonstiger Fachdetailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren a. n. g. (in Verkaufsräumen)	
G	473	Detailhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
G	4730	Detailhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
G	473000	Detailhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
G	474	Detailhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	
G	4741	Detailhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	

G	474100	Detailhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
G	4742	Detailhandel mit Telekommunikationsgeräten	
G	474200	Detailhandel mit Telekommunikationsgeräten	
G	4743	Detailhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
G	474300	Detailhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
G	475	Detailhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	
G	4751	Detailhandel mit Textilien	
G	475100	Detailhandel mit Textilien	
G	4752	Detailhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	
G	475201	Detailhandel mit Eisen- und Metallwaren	
G	475202	Sonstiger Detailhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	
G	4753	Detailhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fussbodenbelägen und Tapeten	
G	475300	Detailhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fussbodenbelägen und Tapeten	
G	4754	Detailhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	
G	475400	Detailhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	
G	4759	Detailhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	
G	475901	Detailhandel mit Musikinstrumenten	
G	475902	Detailhandel mit Möbeln	
G	475903	Detailhandel mit Einrichtungsgegenständen und Hausrat a. n. g.	
G	476	Detailhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	
G	4761	Detailhandel mit Büchern	
G	476100	Detailhandel mit Büchern	
G	4762	Detailhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	
G	476201	Detailhandel mit Zeitschriften und Zeitungen; Kioske	
G	476202	Detailhandel mit Schreibwaren und Bürobedarf	
G	4763	Detailhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	
G	476300	Detailhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	
G	4764	Detailhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	
G	476401	Detailhandel mit Fahrrädern	
G	476402	Detailhandel mit Sportartikeln	
G	4765	Detailhandel mit Spielwaren	
G	476500	Detailhandel mit Spielwaren	

G	477	Detailhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	
G	4771	Detailhandel mit Bekleidung	
G	477101	Detailhandel mit Damenbekleidung	
G	477102	Detailhandel mit Herrenbekleidung	
G	477103	Detailhandel mit Säuglings- und Kinderbekleidung	
G	477104	Detailhandel mit Pelzwaren	
G	477105	Detailhandel mit Bekleidungszubehör und Bekleidung ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
G	4772	Detailhandel mit Schuhen und Lederwaren	
G	477201	Detailhandel mit Schuhen	
G	477202	Detailhandel mit Lederwaren und Reiseartikeln	
G	4773	Apotheken	
G	477300	Apotheken	
G	4774	Detailhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	
G	477400	Detailhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	
G	4775	Detailhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
G	477501	Drogerien	
G	477502	Parfümerien und sonstiger Detailhandel mit kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	
G	4776	Detailhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	
G	477601	Detailhandel mit Getreide, Futtermitteln und Landesprodukten	
G	477602	Detailhandel mit Blumen und Pflanzen	
G	477603	Detailhandel mit Haustieren und zoologischem Bedarf für Haustiere	
G	4777	Detailhandel mit Uhren und Schmuck	
G	477700	Detailhandel mit Uhren und Schmuck	
G	4778	Sonstiger Detailhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	
G	477801	Detailhandel mit Brennstoffen und Heizmaterial	
G	477802	Detailhandel mit Brillen und anderen Sehhilfen	
G	477803	Detailhandel mit fotografischen Artikeln	
G	477804	Detailhandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs	
G	477805	Kunsthandel	
G	477806	Sonstiger Fachdetailhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen)	
G	4779	Detailhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	
G	477901	Detailhandel mit Antiquitäten	

G	477902	Detailhandel mit Gebrauchsgütern a. n. g. (in Verkaufsräumen)	
G	478	Detailhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	4781	Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	478100	Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	4782	Detailhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	478200	Detailhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	4789	Detailhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	478900	Detailhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	
G	479	Detailhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
G	4791	Versand- und Internet-Detailhandel	
G	479100	Versand- und Internet-Detailhandel	
G	4799	Sonstiger Detailhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
G	479900	Sonstiger Detailhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
H	0	VERKEHR UND LAGEREI	
H	49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	Segment B
H	4910	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	
H	491000	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	
H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	Segment B
H	4920	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
H	492000	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	Segment B
H	4931	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	
H	493100	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	
H	4932	Betrieb von Taxis	Segment A
H	493200	Betrieb von Taxis	
H	4939	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.	Segment B
H	493901	Nicht-regelmässiger Personenbeförderung im Landverkehr	
H	493902	Regelmässige Personenbeförderung im Regional- und Fernverkehr	

H	493903	Personenbeförderung mittels Fahrrad-, Seilbahnen und Skiliften	
H	494	Güterbeförderung im Strassenverkehr, Umzugstransporte	Segment B
H	4941	Güterbeförderung im Strassenverkehr	
H	494100	Güterbeförderung im Strassenverkehr	
H	4942	Umzugstransporte	
H	494200	Umzugstransporte	
H	495	Transport in Rohrfernleitungen	Segment B
H	4950	Transport in Rohrfernleitungen	
H	495000	Transport in Rohrfernleitungen	
H	50	Schifffahrt	Segment B
H	501	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
H	5010	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
H	501000	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
H	502	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
H	5020	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
H	502000	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
H	5030	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
H	503000	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
H	5040	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
H	504000	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
H	51	Luftfahrt	Segment B
H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt	
H	5110	Personenbeförderung in der Luftfahrt	
H	511000	Personenbeförderung in der Luftfahrt	
H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport	
H	5121	Güterbeförderung in der Luftfahrt	
H	512100	Güterbeförderung in der Luftfahrt	
H	5122	Raumtransport	
H	512200	Raumtransport	
H	52	Lagerung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Segment B
H	521	Lagerung	
H	5210	Lagerung	
H	521000	Lagerung	

H	522	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
H	5221	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	
H	522100	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	
H	5222	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	
H	522200	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	
H	5223	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	
H	522300	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	
H	5224	Frachtschlag	
H	522400	Frachtschlag	
H	5229	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	
H	522900	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	
H	53	Post-, Kurier- und Expressdienste	Segment B
H	531	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
H	5310	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
H	531000	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
H	532	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	
H	5320	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	
H	532000	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	
I	0	GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	
I	55	Beherbergung	Segment B
I	551	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	
I	5510	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	
I	551001	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Restaurant	
I	551002	Hotels, Gasthöfe und Pensionen ohne Restaurant	
I	551003	Verwaltung von Hotels, Gasthöfen und Pensionen	
I	552	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	
I	5520	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	
I	552001	Ferienwohnungen, Ferienhäuser	
I	552002	Kollektivunterkünfte	
I	552003	Verwaltung von Ferien- und Kollektivunterkünften	

I	553	Campingplätze	
I	5530	Campingplätze	
I	553001	Campingplätze	
I	553002	Verwaltung von Campingplätzen	
I	559	Sonstige Beherbergungsstätten	
I	5590	Sonstige Beherbergungsstätten	
I	559000	Sonstige Beherbergungsstätten	
I	56	Gastronomie	Segment A
I	561	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	
I	5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	
I	561001	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias	
I	561002	Restaurants mit Beherbergungsangebot	
I	561003	Verwaltung von Restaurantssbetrieben	
I	562	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
I	5621	Event-Caterer	
I	562100	Event-Caterer	
I	5629	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
I	562900	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
I	563	Ausschank von Getränken	
I	5630	Ausschank von Getränken	
I	563001	Bars	
I	563002	Diskotheken, Dancings, Night Clubs	
J	0	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	
J	58	Verlagswesen	
J	581	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	Segment B
J	5811	Verlegen von Büchern	
J	581100	Verlegen von Büchern	
J	5812	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	
J	581200	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	
J	5813	Verlegen von Zeitungen	
J	581300	Verlegen von Zeitungen	
J	5814	Verlegen von Zeitschriften	
J	581400	Verlegen von Zeitschriften	
J	5819	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	

J	581900	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	
J	582	Verlegen von Software	Segment A
J	5821	Verlegen von Computerspielen	
J	582100	Verlegen von Computerspielen	
J	5829	Verlegen von sonstiger Software	
J	582900	Verlegen von sonstiger Software	
J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	Segment A
J	591	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	
J	5911	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	
J	591100	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	
J	5912	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	
J	591200	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	
J	5913	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	
J	591300	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	
J	5914	Kinos	
J	591400	Kinos	
J	592	Tonstudios; Herstellung von Radiobeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
J	5920	Tonstudios; Herstellung von Radiobeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
J	592000	Tonstudios; Herstellung von Radiobeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
J	60	Rundfunkveranstalter	Segment B
J	601	Radioveranstalter	
J	6010	Radioveranstalter	
J	601000	Radioveranstalter	
J	602	Fernsehveranstalter	
J	6020	Fernsehveranstalter	
J	602000	Fernsehveranstalter	
J	61	Telekommunikation	Segment C
J	611	Leitungsgebundene Telekommunikation	
J	6110	Leitungsgebundene Telekommunikation	
J	611000	Leitungsgebundene Telekommunikation	
J	612	Drahtlose Telekommunikation	
J	6120	Drahtlose Telekommunikation	
J	612000	Drahtlose Telekommunikation	
J	613	Satellitentelekommunikation	

J	6130	Satellitentelekommunikation	
J	613000	Satellitentelekommunikation	
J	619	Sonstige Telekommunikation	
J	6190	Sonstige Telekommunikation	
J	619000	Sonstige Telekommunikation	
J	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
J	620	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
J	6201	Programmierungstätigkeiten	Segment A
J	620100	Programmierungstätigkeiten	
J	6202	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	Segment B
J	620200	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	
J	6203	Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen für Dritte	Segment C
J	620300	Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen für Dritte	
J	6209	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	Segment C
J	620900	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	
J	63	Informationsdienstleistungen	Segment C
J	631	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	
J	6311	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	
J	631100	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	
J	6312	Webportale	
J	631200	Webportale	
J	639	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	
J	6391	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	
J	639100	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	
J	6399	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	
J	639900	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	
K	0	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Segment B
K	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	
K	641	Zentralbanken und Kreditinstitute	
K	6411	Zentralbanken	
K	641100	Schweizerische Nationalbank	
K	6419	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	

K	641901	Institute mit besonderem Geschäftskreis	
K	641902	Kantonalbanken	
K	641903	Grossbanken	
K	641904	Regionalbanken und Sparkassen	
K	641905	Raiffeisenbanken	
K	641906	Handelsbanken	
K	641907	Börsenbanken	
K	641908	Ausländisch beherrschte Banken	
K	641909	Filialen ausländischer Banken	
K	641910	Privatbankiers	
K	641911	Andere Banken	
K	641912	Sonstige Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute) a. n. g.	
K	642	Beteiligungsgesellschaften	
K	6420	Beteiligungsgesellschaften	
K	642001	Finanzholdinggesellschaften	
K	642002	Andere Holdinggesellschaften	
K	643	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
K	6430	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
K	643000	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
K	649	Sonstige Finanzierungsinstitutionen	
K	6491	Institutionen für Finanzierungsleasing	
K	649100	Institutionen für Finanzierungsleasing	
K	6492	Spezialkreditinstitute	
K	649201	Kleinkreditinstitute	
K	649202	Sonstige Spezialkreditinstitute	
K	6499	Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen a. n. g.	
K	649901	Investmentgesellschaften	
K	649902	Tresorerie innerhalb einer Unternehmensgruppe	
K	649903	Sonstige Finanzierungsinstitutionen a. n. g.	
K	65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
K	651	Versicherungen	
K	6511	Lebensversicherungen	
K	651100	Lebensversicherungen	
K	6512	Nichtlebensversicherungen	
K	651201	Unfallversicherung (SUVA)	
K	651202	Unfall- und Schadenversicherung	
K	651203	Krankenkassen	
K	651204	Sonstige Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	

		rung) a. n. g.	
K	652	Rückversicherungen	
K	6520	Rückversicherungen	
K	652000	Rückversicherungen	
K	653	Pensionskassen und Pensionsfonds	
K	6530	Pensionskassen und Pensionsfonds	
K	653000	Pensionskassen und Pensionsfonds	
K	66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
K	661	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
K	6611	Effekten- und Warenbörsen	
K	661100	Effekten- und Warenbörsen	
K	6612	Effekten- und Warenhandel	
K	661200	Effekten- und Warenhandel	
K	6619	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
K	661900	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
K	662	Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	
K	6621	Risiko- und Schadensbewertung	
K	662100	Risiko- und Schadensbewertung	
K	6622	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	
K	662200	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	
K	6629	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	
K	662901	Ausgleichskassen	
K	662902	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten a. n. g.	
K	663	Fondsmanagement	
K	6630	Fondsmanagement	
K	663001	Fondsleitungen	
K	663002	Fondsmanagement	
L	0	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
L	68	Grundstücks- und Wohnungswesen	
L	681	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	Segment A
L	6810	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
L	681000	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	

L	682	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	Segment A
L	6820	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
L	682001	Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken	
L	682002	Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gebäuden und Wohnungen	
L	683	Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	Segment B
L	6831	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
L	683100	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
L	6832	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
L	683200	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
M	0	ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	
M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Segment B
M	691	Rechtsberatung	
M	6910	Rechtsberatung	
M	691001	Advokatur-, Notariatsbüros	
M	691002	Patentanwaltsbüros, Patentverwertung	
M	692	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
M	6920	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
M	692000	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung; Treuhandgesellschaften	
M	70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	Segment B
M	701	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	
M	7010	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	
M	701001	Firmensitzaktivitäten von Finanzgesellschaften	
M	701002	Firmensitzaktivitäten von anderen Gesellschaften	
M	702	Public-Relations- und Unternehmensberatung	
M	7021	Public-Relations-Beratung	
M	702100	Public-Relations-Beratung	
M	7022	Unternehmensberatung	
M	702200	Unternehmensberatung	
M	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische,	Segment A

		physikalische und chemische Untersuchung	
M	711	Architektur- und Ingenieurbüros	
M	7111	Architekturbüros	
M	711101	Architekturbüros	
M	711102	Raumplanungsbüros	
M	711103	Landschaftsplanungsbüros und Gartenarchitekturbüros	
M	7112	Ingenieurbüros	
M	711201	Bau-Ingenieurbüros	
M	711202	Gebäudetechnik-Ingenieurbüros	
M	711203	Sonstige Ingenieurbüros	
M	711204	Geometerbüros	
M	711205	Sonstige technische Beratung und Planung	
M	712	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
M	7120	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
M	712000	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
M	72	Forschung und Entwicklung	Segment A
M	721	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
M	7211	Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	
M	721100	Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	
M	7219	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
M	721900	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
M	722	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	
M	7220	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	
M	722000	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	
M	73	Werbung und Marktforschung	Segment C
M	731	Werbung	
M	7311	Werbeagenturen	
M	731100	Werbeagenturen	

M	7312	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	
M	731200	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	
M	732	Markt- und Meinungsforschung	
M	7320	Markt- und Meinungsforschung	
M	732000	Markt- und Meinungsforschung	
M	74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
M	741	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	Segment A
M	7410	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	
M	741001	Industrie- und Produktdesign	
M	741002	Grafikdesign und Visuelle Kommunikation	
M	741003	Innenarchitektur und Raumgestaltung	
M	742	Fotografie und Fotolabors	Segment B
M	7420	Fotografie und Fotolabors	
M	742001	Fotografie	
M	742002	Fotolabors	
M	743	Übersetzen und Dolmetschen	Segment A
M	7430	Übersetzen und Dolmetschen	
M	743000	Übersetzen und Dolmetschen	
M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	Segment A
M	7490	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	
M	749000	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	
M	75	Veterinärwesen	
M	750	Veterinärwesen	Segment A
M	7500	Veterinärwesen	
M	750000	Veterinärwesen	
N	0	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
N	77	Vermietung von beweglichen Sachen	Segment B
N	771	Vermietung von Automobilen	
N	7711	Vermietung von Automobilen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
N	771100	Vermietung von Automobilen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
N	7712	Vermietung von Automobilen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
N	771200	Vermietung von Automobilen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	

N	772	Vermietung von Gebrauchsgütern	
N	7721	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	
N	772100	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	
N	7722	Videotheken	
N	772200	Videotheken	
N	7729	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	
N	772900	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	
N	773	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	
N	7731	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	
N	773100	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	
N	7732	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	
N	773200	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	
N	7733	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	
N	773300	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	
N	7734	Vermietung von Wasserfahrzeugen	
N	773400	Vermietung von Wasserfahrzeugen	
N	7735	Vermietung von Luftfahrzeugen	
N	773500	Vermietung von Luftfahrzeugen	
N	7739	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	
N	773900	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	
N	774	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
N	7740	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
N	774000	Leasing von geistigem Eigentum und ähnlichen Produkten (ohne Copyrights)	
N	78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	Segment B
N	781	Vermittlung von Arbeitskräften	
N	7810	Vermittlung von Arbeitskräften	
N	781000	Vermittlung von Arbeitskräften	
N	782	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
N	7820	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
N	782000	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
N	783	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
N	7830	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
N	783000	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	Segment B
N	791	Reisebüros und Reiseveranstalter	

N	7911	Reisebüros	
N	791100	Reisebüros	
N	7912	Reiseveranstalter	
N	791200	Reiseveranstalter	
N	799	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
N	7990	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
N	799001	Reservationsdienst zur Beherbergung von Touristen	
N	799002	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
N	80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
N	801	Private Wach- und Sicherheitsdienste	Segment B
N	8010	Private Wach- und Sicherheitsdienste	
N	801000	Private Wach- und Sicherheitsdienste	
N	802	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	Segment B
N	8020	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
N	802000	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
N	803	Detekteien	Segment C
N	8030	Detekteien	
N	803000	Detekteien	
N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	Segment A
N	811	Hausmeisterdienste	
N	8110	Hausmeisterdienste	
N	811000	Hausmeisterdienste; Facility Management	
N	812	Reinigung von Gebäuden, Strassen und Verkehrsmitteln	
N	8121	Allgemeine Gebäudereinigung	
N	812100	Allgemeine Gebäudereinigung	
N	8122	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	
N	812201	Kaminfeger	
N	812202	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	
N	8129	Reinigung a. n. g.	
N	812900	Reinigung a. n. g.	
N	813	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	
N	8130	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	
N	813000	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	

N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
N	821	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	Segment A
N	8211	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	
N	821100	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	
N	8219	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	
N	821901	Sekretariats- und Schreibdienste	
N	821902	Copy Shops	
N	822	Call Centers	Segment C
N	8220	Call Centers	
N	822000	Call Centers	
N	823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	Segment B
N	8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
N	823000	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
N	829	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	
N	8291	Inkassobüros und Auskunftsteien	Segment C
N	829100	Inkassobüros und Auskunftsteien	
N	8292	Abfüllen und Verpacken	Segment A
N	829200	Abfüllen und Verpacken	
N	8299	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	Segment B
N	829900	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
O	0	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	nicht abzubilden
O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	
O	841	Öffentliche Verwaltung	
O	8411	Allgemeine öffentliche Verwaltung	
O	841100	Allgemeine öffentliche Verwaltung	
O	8412	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	
O	841200	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	
O	8413	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	
O	841300	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	
O	842	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und	

		Ordnung	
O	8421	Auswärtige Angelegenheiten	
O	842100	Auswärtige Angelegenheiten	
O	8422	Verteidigung	
O	842201	Verteidigung	
O	842202	Zivilschutz	
O	8423	Rechtspflege/Justiz	
O	842301	Verwaltung der Rechtspflege, Gerichte	
O	842302	Verwaltung von Strafvollzugsanstalten	
O	8424	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
O	842400	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
O	8425	Feuerwehren	
O	842500	Feuerwehren	
O	843	Sozialversicherung	
O	8430	Sozialversicherung	
O	843000	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Arbeitslosenversicherung (ALV)	
P	0	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
P	85	Erziehung und Unterricht	nicht abzubilden
P	851	Kindergärten und Vorschulen	
P	8510	Kindergärten und Vorschulen	
P	851000	Kindergärten und Vorschulen	nicht abzubilden
P	852	Schulen auf Primarstufe	
P	8520	Schulen auf Primarstufe	
P	852001	Primarschulen	
P	852002	Sonderschulen	
P	852003	Obligatorische Schulen a. n. g.	nicht abzubilden
P	853	Schulen auf Sekundarstufe	
P	8531	Allgemein bildende Schulen auf Sekundarstufe	
P	853101	Bezirks-, Sekundar-, Realschulen, Oberstufe der Primarschulen	
P	853102	Maturitätsschulen	
P	853103	Fachmittelschulen FMS (bisher: Diplommittelschulen DMS)	
P	8532	Berufsbildende Schulen auf Sekundarstufen	
P	853200	Berufsbildende weiterführende Schulen	
P	854	Tertiärer Unterricht	nicht

			abzubilden
P	8541	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
P	854100	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
P	8542	Tertiärer Unterricht	
P	854201	Universitäre Hochschulen	
P	854202	Fachhochschulen	
P	854203	Andere Ausbildungsstätten der höheren Berufsbildung	
P	855	Sonstiger Unterricht	Segment A
P	8551	Sport- und Freizeitunterricht	
P	855100	Sport- und Freizeitunterricht	
P	8552	Kulturunterricht	
P	855200	Kulturunterricht	
P	8553	Fahr- und Flugschulen	
P	855300	Fahr- und Flugschulen	
P	8559	Sonstiger Unterricht a. n. g.	
P	855901	Sprachunterricht	
P	855902	Informatikunterricht	
P	855903	Berufliche Erwachsenenbildung	
P	855904	Sonstiger Unterricht a. n. g.	
P	856	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	Segment A
P	8560	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	
P	856000	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	
Q	0	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	Segment B
Q	86	Gesundheitswesen	
Q	861	Krankenhäuser	
Q	8610	Krankenhäuser	
Q	861001	Allgemeine Krankenhäuser	
Q	861002	Spezialkliniken	
Q	862	Arzt- und Zahnarztpraxen	
Q	8621	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	
Q	862100	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	
Q	8622	Facharztpraxen	
Q	862200	Facharztpraxen	
Q	8623	Zahnarztpraxen	
Q	862300	Zahnarztpraxen	
Q	869	Gesundheitswesen a. n. g.	
Q	8690	Gesundheitswesen a. n. g.	

Q	869001	Psychotherapie und Psychologie	
Q	869002	Physiotherapie	
Q	869003	Aktivitäten der Krankenschwestern, Hauspflege	
Q	869004	Aktivitäten der Hebammen	
Q	869005	Sonstige Aktivitäten der nicht-ärztlichen Medizinberufe	
Q	869006	Medizinische Labors	
Q	869007	Sonstiges Gesundheitswesen a. n. g.	
Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
Q	871	Pflegeheime	
Q	8710	Pflegeheime	
Q	871000	Pflegeheime	
Q	872	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	
Q	8720	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	
Q	872001	Institutionen für Suchtkranke	
Q	872002	Institutionen für psychosoziale Fälle	
Q	873	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
Q	8730	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
Q	873001	Altersheime	
Q	873002	Institutionen für Behinderte	
Q	879	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
Q	8790	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
Q	879001	Wohnheime für Kinder und Jugendliche	
Q	879002	Erziehungsheime	
Q	879003	Sonstige Wohnheime	
Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)	
Q	881	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
Q	8810	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
Q	881000	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
Q	889	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	
Q	8891	Tagesbetreuung von Kindern	
Q	889100	Tagesbetreuung von Kindern	
Q	8899	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	
Q	889901	Organisationen der Wohlfahrtspflege	
Q	889902	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	
R	0	KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	

R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	Segment A
R	900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
R	9001	Darstellende Kunst	
R	900101	Theater- und Ballettgruppen	
R	900102	Orchester, Chöre, Musiker	
R	9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	
R	900200	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	
R	9003	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	
R	900301	Selbstständige bildende Künstler	
R	900302	Sonstige künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen	
R	900303	Selbstständige Journalisten	
R	9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	
R	900400	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	
R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Segment A
R	910	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
R	9101	Bibliotheken und Archive	
R	910100	Bibliotheken und Archive	
R	9102	Museen	
R	910200	Museen	
R	9103	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	
R	910300	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	
R	9104	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	
R	910400	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	
R	92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Segment B
R	920	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
R	9200	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
R	920000	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
R	93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	Segment A
R	931	Erbringung von Dienstleistungen des Sports	
R	9311	Betrieb von Sportanlagen	
R	931100	Betrieb von Sportanlagen	
R	9312	Sportvereine	
R	931200	Sportvereine	

R	9313	Fitnesszentren	
R	931300	Gymnastik- und Fitnesszentren	
R	9319	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	
R	931900	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	
R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	
R	9321	Vergnügungs- und Themenparks	
R	932100	Vergnügungs- und Themenparks	
R	9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	
R	932900	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	
S	0	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	Segment B
S	941	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	
S	9411	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	
S	941100	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	
S	9412	Berufsorganisationen	
S	941200	Berufsorganisationen	
S	942	Arbeitnehmervereinigungen	
S	9420	Arbeitnehmervereinigungen	
S	942000	Arbeitnehmervereinigungen	
S	949	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
S	9491	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	
S	949101	Kirchgemeinden und religiöse Vereinigungen	
S	949102	Klöster und Ordensgemeinschaften	
S	9492	Politische Parteien und Vereinigungen	
S	949200	Politische Parteien und Vereinigungen	
S	9499	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
S	949901	Organisationen der Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung	
S	949902	Organisationen des Gesundheitswesens	
S	949903	Jugendorganisationen	
S	949904	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	

S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	Segment A
S	951	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten	
S	9511	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
S	951100	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
S	9512	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	
S	951200	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	
S	952	Reparatur von Gebrauchsgütern	
S	9521	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	
S	952100	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	
S	9522	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	
S	952200	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	
S	9523	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	
S	952300	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	
S	9524	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	
S	952400	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	
S	9525	Reparatur von Uhren und Schmuck	
S	952500	Reparatur von Uhren und Schmuck	
S	9529	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	
S	952900	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	
S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	Segment A
S	960	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
S	9601	Wäscherei und chemische Reinigung	
S	960101	Wäscherei	
S	960102	Textilreinigung	
S	9602	Frisör- und Kosmetiksalons	
S	960201	Coiffeursalons	
S	960202	Kosmetiksalons	
S	9603	Bestattungswesen	
S	960300	Bestattungswesen	
S	9604	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	
S	960401	Saunas, Solarien	
S	960402	Sonstiges Körperpflegegewerbe	
S	9609	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n.	

		g.	
S	960900	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	
T	0	PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	nicht abzubilden
T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T	970	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T	9700	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T	970000	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T	98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
T	981	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
T	9810	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
T	981000	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
T	982	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
T	9820	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
T	982000	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
U	0	EXTRITERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	nicht abzubilden
U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
U	990	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
U	9900	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
U	990001	Konsulate	
U	990002	Botschaften	
U	990003	Internationale Organisationen mit Behördencharakter	

A.2. Interviewleitfaden Fachgespräche



Regulierungsfolgenabschätzung Revision Bundesgesetz über den Datenschutz

Hintergrund

Der Bundesrat möchte das Bundesgesetz über den Datenschutz revidieren, welches im Jahre 1992 verabschiedet worden ist (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2015/2015-04-010.html>).

Gründe für die Revision sind einerseits, dass den rasanten technologischen (z.B. Internet) und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll. Andererseits werden zurzeit sowohl in der EU als auch beim Europarat die Datenschutzbestimmungen revidiert. Vor diesem Hintergrund ist ein weiteres Ziel des Bundesrats, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Schweiz die modernisierten Regelungen auf europäischer Ebene soweit erforderlich im schweizerischen Landesrecht umsetzen kann. Mit der Revision soll das schweizerische Datenschutzrecht ausserdem an die neuen europäischen Standards angenähert werden, um auch inskünftig einen möglichst reibungslosen Datenverkehr in die EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Denn Erleichterungen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs mit der EU stehen grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die EU das Datenschutzniveau der Schweiz als angemessen anerkennt.

Die Gesetzgebungsarbeiten zur Revision des Datenschutzgesetzes sind derzeit noch im Gange. Eine Arbeitsgruppe hat verschiedene Massnahmen zur Anpassung des Datenschutzrechts geprüft und in ihrem Bericht vom 29. Oktober 2014 „Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes“ festgehalten. (vgl. <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ber-normkonzept-d.pdf>). Dieses Normkonzept beschreibt zwar lediglich einen Zwischenstand, dient aber als Basis für die aktuelle Befragung.

Unsere Besprechung mit Ihnen

Für unsere Besprechung haben wir die nachfolgende Selektion und Gruppierung der vorgeschlagenen Regelungen vorgenommen. Wir werden Sie anlässlich des Telefonats bitten, zu den für jeden Themenbereich gestellten Fragen Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir auch Anregungen Ihrerseits entgegen, welche nicht in diesem Leitfaden enthalten sind.

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, Telefax: +41 58 792 44 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



THEMA 1: INFORMATIONSPFLICHTEN

a) Pflicht zur Information der betroffenen Person

Bereits heute ist ein Datenbearbeiter verpflichtet, bei der Datenbearbeitung den Grundsatz der „Erkennbarkeit“ einzuhalten. Erkennbarkeit bedeutet, dass die von der Datenbearbeitung betroffene Person im Zusammenspiel mit dem Datenbearbeiter erkennen können muss, dass über sie Daten beschafft werden und was der Zweck dieser Datenbearbeitung ist (Beispiel: Bei Ausfüllen eines Wettbewerb-Teilnahmescheins ist erkennbar, dass die Personendaten gesammelt werden und zu welchem Zweck). Zudem besteht bereits heute die Pflicht des Datenbearbeiters, die betroffene Person aktiv zu informieren, wenn er „qualifizierte“ Personendaten beschafft (d.h. besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile).

In der Revision des Datenschutzgesetzes soll vorgesehen werden, dass ein Datenbearbeiter die betroffene Person künftig auch über die Beschaffung von „gewöhnlichen“ Personendaten aktiv informieren muss. Mindestens folgende Informationen sind abzugeben: Identität und Sitz des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen, Rechtsgrundlage und Zweck der Datenbearbeitung, Kategorien der bearbeiteten Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkategorien, sowie Beschreibung der Rechte der betroffenen Personen. Die Form der Information soll dagegen offen gelassen werden. Denkbar wäre eine einmalige Information in AGBs, in einer „Privacy Notice“, in einer Broschüre, im Internet etc.

b) Pflicht zur Auskunft über Aufbau der Datenbearbeitung

Bereits heute steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten zu (Art. 8 DSGVO). Im Rahmen der Revision soll vorgesehen werden, dass die betroffene Person vom Datenbearbeiter zusätzlich zu dem bereits heute bestehenden Auskunftsrecht auch Auskunft über den „logischen Aufbau einer Datenbearbeitung“ verlangen kann. D.h. die betroffene Person soll auch Angaben über die Art und Weise, wie und anhand welcher Parameter ihre Daten bearbeitet werden, erhalten. Die Datenbearbeiter sollen die Auskunft unter bestimmten Umständen verweigern können, z.B. wenn sie ihre Geschäftsgeheimnisse tangiert sehen.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Die Bonität einer Person wird als schlecht eingestuft. Diese Person hat nun das Recht, informiert zu werden, gestützt auf welche Angaben und auf welchen Entscheid/Bewertungsmechanismus es zu diesem Resultat gekommen ist.

Exkurs: Im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht wurde unter anderem im Rahmen der Begleitgruppe Revision DSGVO geltend gemacht, dass das Auskunftsrecht heute häufig aus datenschutzfremden Gründen beansprucht werde (z.B. zu Zwecken der Beweiserhebung in Gerichtsprozessen). Es wird beanstandet, dass das Auskunftsrecht missbräuchlich eingesetzt werde und den Unternehmen entsprechend Kosten verursache.



c) **Meldung bei "Data Breach"**

Bei Datenschutzverletzungen («Data Breaches») besteht bereits heute die generelle Pflicht des Datenbearbeiters, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzverletzung zu beheben.

Im Rahmen der Revision soll neu vorgesehen werden, dass bei Datenschutzverletzungen, welche die (Persönlichkeits-) Rechte der betroffenen Personen schwer beeinträchtigen können, eine Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB) gemacht werden muss.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Eine Meldepflicht könnte bestehen, wenn vertrauliche Korrespondenz z.B. einer Bank fälschlicherweise an andere Personen als den betreffenden Kunden versandt wird.

d) **Pflicht der Unternehmen bei automatisierten Entscheiden**

Heute fällen Unternehmen zahlreiche Entscheide mittels automatischer Bearbeitung von Daten. In der Revision soll vorgesehen werden, dass die betroffene Person über automatisierte Entscheide, die sie in massgeblicher Weise betreffen, informiert werden muss (Informationsrecht). Sie soll ausserdem das Recht haben, ihren Standpunkt geltend zu machen (Anhörungsrecht). Datenbearbeiter müssen auf Aufforderung der betroffenen Person dafür sorgen, dass sich ein Mensch die Sachlage ansieht. Dadurch soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass die automatisierte Auswertung von Daten auf das Erkennen gewisser Muster angelegt ist, die möglicherweise Spezialitäten des Einzelfalles nicht erkennen können. Es soll allerdings keine Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Ein Privatversicherungsunternehmen stuft Kunden, welche auf ihrem (elektronischen) Versicherungsantrag angeben, dass sie Risikosportarten betreiben, automatisch in eine höhere Prämienstufe ein als solche Personen, welche keine Risikosportarten betreiben. Der Kunde soll das Recht haben, vom Versicherungsunternehmen zu verlangen, dass sein Standpunkt von einem Mensch (z.B. von einem Sachbearbeiter) geprüft wird.

FRAGEN ZU INFORMATIONSPFLICHTEN (a – d)

1. Gehen Sie davon aus, dass die Ziele der Revision (insb. Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitung) durch Umsetzung dieser Massnahmen erreicht werden können? Wo sehen Sie allenfalls Herausforderungen?
2. Welche positiven und/oder negativen Auswirkungen erwarten Sie für die Datensubjekte resp. die Unternehmen?
3. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben auf Wettbewerb unter den Unternehmen? Falls ja, inwiefern?
4. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben den Standort Schweiz? Falls ja, inwiefern?
5. Wie beurteilen Sie den Vollzug dieser Massnahmen?
6. Haben Sie noch Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Ziehen Sie z.B. alternative Regelungen in Betracht?



THEMA 2: DATENHERRSCHAFT

a) Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung

Bereits heute hat die betroffene Person den Anspruch, dass die über sie bearbeiteten Daten korrekt sind. Stellt sie fest, dass die Daten nicht korrekt sind, kann sie vom Datenbearbeiter die Berichtigung verlangen. Ausserdem kann die betroffene Person die Löschung ihrer Personendaten verlangen, wenn diese widerrechtlich bearbeitet werden.

Die Revision könnte vorsehen, dass der Datenbearbeiter – wenn er bei sich Daten berichtigen, löschen oder in der Bearbeitung beschränken muss – auch allfällige Empfänger, an die er die betroffenen Personendaten weitergegeben hat, darüber informieren muss, so dass die Datenbearbeitung dort ebenfalls berichtigt, gelöscht oder beschränkt werden kann. Diese Pflicht für den Datenbearbeiter soll allerdings eingeschränkt werden können, wenn die Information an Dritte unmöglich oder unverhältnismässig ist.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Die betroffene Person zeigt einem Unternehmen an, dass z.B. die Adresse, das Geburtsdatum oder die Gesundheitsdaten, die das Unternehmen über sie gespeichert hat, falsch sind, und ersucht es um Berichtigung. Das Unternehmen ist nun grundsätzlich verpflichtet, diese Information Dritten weiterzuleiten, welchen es die Daten der betroffenen Person zuvor zugänglich gemacht hat (z.B. zu Marketingzwecken oder einem gegebenenfalls beauftragen Versanddienstleister).

b) Pflicht auf Datenübertragbarkeit

Bereits heute steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten zu (Art. 8 DSGVO).

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird die Möglichkeit geprüft, der betroffenen Person ein Recht auf Datenübertragbarkeit einzuräumen. Diese Massnahmen würde die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen, ihre Personendaten, die sie dem Datenbearbeiter zur Verfügung gestellt hat, in einem weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format (z.B. Word, XML etc.) zu verlangen und diese Daten einem anderen Datenbearbeiter zu übermitteln. Der Schutz des geistigen Eigentums würde vorbehalten bleiben.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Eine Person erstellt auf einer Social Media Plattform ein Profil. Sie möchte die Plattform wechseln und darf nun vom bisherigen Anbieter verlangen, ihre Daten in einem gängigen Format herauszugeben, so dass sie diese an eine neue Plattform übermitteln kann.

FRAGEN ZUR DATENHERRSCHAFT (zu a – b)

1. Gehen Sie davon aus, dass die Ziele der Revision (insb. Stärkung der Datenkontrolle und -herrschaft der betroffenen Personen) durch Umsetzung dieser Massnahmen erreicht werden können? Wo sehen Sie allenfalls Herausforderungen?



2. Welche positiven und/oder negativen Auswirkungen erwarten Sie für die Datensubjekte resp. die Unternehmen?
3. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben auf Wettbewerb unter den Unternehmen? Falls ja, inwiefern?
4. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben den Standort Schweiz? Falls ja, inwiefern?
5. Wie beurteilen Sie den Vollzug dieser Massnahmen?
6. Haben Sie noch Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Ziehen Sie z.B. alternative Regelungen in Betracht?



THEMA 3: UNTERNEHMENSINTERNE DATENSCHUTZORGANISATION

a) Konzeption der Datenbearbeitung (Privacy Impact Assessment)

Im Rahmen der Revision sollen besondere Regeln vorgesehen werden für Datenbearbeitungen, welche ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person bergen. Ein solches erhöhtes Risiko könnte vorliegen, wenn besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden, bei Auslandstransfer in ein Land ohne angemessenen Schutz, beim Betreiben von elektronischen Systemen, welche dem Erkennen von Nutzerverhalten dienen.

Birgt ein Datenbearbeitungsvorgang ein erhöhtes Risiko, soll der Datenbearbeiter unter anderem verpflichtet werden, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) durchzuführen. Datenschutz-Folgenabschätzung bedeutet, dass vor Aufnahme der Datenbearbeitung eine Analyse zu den potenziellen Auswirkungen der geplanten Datenbearbeitung auf den Schutz der Personendaten durchzuführen ist.

b) Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Privacy by Default)

Zu den Zielen der Revision gehört es, den Datenschutz früher greifen zu lassen. Dieses Ziel soll unter anderem mit der Einführung des Grundsatzes „Privacy by Default“ (Datenschutzfreundliche Voreinstellungen) verfolgt werden: Besteht für den Nutzer eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren unterschiedlichen Datenschutzeinstellungen, so muss der Datenbearbeiter als Standardeinstellung die datenschutzfreundlichste vorgeben.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Ein Anbieter, welcher im Internet eine Fotospeicher- und Sharingplattform anbietet, räumt den Nutzern die Wahl ein, dass sie ihre Fotos mit Freunden oder der Öffentlichkeit teilen können. Der Grundsatz „Privacy by Default“ bedeutet, dass die Voreinstellung des Systems auf „nicht-teilen“ eingestellt sein muss. Wollen die Nutzer ihre Fotos teilen, müssen sie diese Einstellung aktiv ändern.

c) Einsetzungspflicht eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen

Heute obliegt es den Unternehmen, ob sie innerbetrieblich die Funktion eines Datenschutzverantwortlichen besetzen. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird geprüft, ob die Unternehmen, deren Datenbearbeitungen ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person darstellen, verpflichtet werden sollen, einen betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen einzusetzen.

Ein solches Risiko könnte etwa vorliegen, wenn besonders schützenswerte Daten (d.h. Angaben die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen) oder Persönlichkeitsprofile (d.h. eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt) bearbeitet werden. Ebenso beim Übermitteln von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder beim Betreiben von elektronischen Systemen, welche dem Erkennen von Nutzerverhalten dienen.



**FRAGEN ZUR UNTERNEHMENSINTERNEN DATENSCHUTZORGANISATION
(zu a – c)**

1. Gehen Sie davon aus, dass die Ziele der Revision (insb. früheres Greifen des Datenschutzes; Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitung) durch Umsetzung dieser Massnahmen erreicht werden können? Wo sehen Sie allenfalls Herausforderungen?
2. Welche positiven und/oder negativen Auswirkungen erwarten Sie für die Datensubjekte resp. die Unternehmen?
3. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben auf Wettbewerb unter den Unternehmen? Falls ja, inwiefern?
4. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben den Standort Schweiz? Falls ja, inwiefern?
5. Wie beurteilen Sie den Vollzug dieser Massnahmen?
6. Haben Sie noch Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Ziehen Sie z.B. alternative Regelungen in Betracht?



THEMA 4: GRENZÜBERSCHREITENDER DATENVERKEHR

a) Genehmigung standardisierter Schutzvorkehrungen

Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden (z.B. Datentransfer in eine ausländische Cloud, Bearbeitung von Personaldaten durch eine ausländische Tochtergesellschaft), wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, z.B. weil das Zielland nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Länder mit angemessenem Schutzniveau betreffend den Schutz natürlicher Personen sind gemäss der Länderliste des EDÖB beispielsweise die Länder der EU, nicht jedoch China, Indien oder die USA (vgl. die Länderliste des EDÖB:
http://www.google.ch/url?sa=t&rc=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwj5Hv5rfJAhVLwBQKH8CBIQFggdMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.edoeb.admin.ch%2Fdatenschutz%2F00626%2F00753%2Findex.html%3Flang%3Dde%26download%3DNLp-Zeg7t%2Clnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdXt3fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&usg=AFQjCNGEU6aq5lovZbFNkfzU0Mu-1bjZQA)

Durch die Implementierung standardisierter Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere «Binding Corporate Rules») kann aber auch bei einem Transfer von Daten in Länder, welche kein angemessenes Schutzniveau haben, ein solches gewährleistet werden. Heute muss die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. der EDÖB) über die Anwendung solcher Schutzvorkehrungen informiert werden.

Im Rahmen der Revision soll vorgesehen werden, dass solche standardisierte Schutzvorkehrungen neu der vorgängigen Genehmigung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. durch den EDÖB) bedürfen.

FRAGEN ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN DATENVERKEHR

1. Gehen Sie davon aus, dass die Ziele der Revision (insb. Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitung) durch Umsetzung dieser Massnahmen erreicht werden können? Wo sehen Sie allenfalls Herausforderungen?
2. Welche positiven und/oder negativen Auswirkungen erwarten Sie für die Datensubjekte resp. die Unternehmen?
3. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben auf Wettbewerb unter den Unternehmen? Falls ja, inwiefern?
4. Gehen Sie davon aus, dass diese Massnahmen einen Einfluss haben den Standort Schweiz? Falls ja, inwiefern?
5. Wie beurteilen Sie den Vollzug dieser Massnahmen?
6. Haben Sie noch Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Ziehen Sie z.B. alternative Regelungen in Betracht?



THEMA 5: REGELN ZUR "GUTEN PRAXIS"

a) Grundsatz

Das Datenschutzgesetz ist als Querschnittsgesetz weitgehend technologieneutral ausgestaltet. Es enthält vorwiegend Grundsatzregelungen, die für jeden Umgang mit Personendaten gelten sollen. Um die Rechtssicherheit im Umgang mit Personendaten zu erhöhen und eine rasche Anpassung an die technologischen Entwicklungen zu gewährleisten, kann eine weitere Konkretisierung der Grundsatzregelungen erforderlich sein. Dieses Ziel soll durch den Erlass von Regeln der «Guten Praxis», welche konkrete technologiebezogene Anwendungsvorgaben (z.B. zum «Cloud Computing» oder zur Videoüberwachung) enthalten, ergänzt werden.

Um für die Datenbearbeiter Anreize zur Befolgung der (grundsätzlich unverbindlichen) Regeln der «Guten Praxis» zu setzen, soll im DSG eine gesetzliche Vermutung geschaffen werden, wonach die Bearbeitung von Personendaten als rechtmässig angenommen wird, sofern sich die Datenbearbeiter an die einschlägigen Regeln der «Guten Praxis» gehalten haben.

b) Verfahren zum Erlass und Genehmigung

Es stehen zwei Varianten zur Debatte, wie die Regeln der Guten Praxis erlassen werden könnten.

- **Variante 1:** Übertragung dieser Aufgabe an den EDÖB
- **Variante 2:** Übertragung dieser Aufgabe an eine unabhängige Expertenkommission, welche nach den Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) als ausserparlamentarische Kommission zu errichten wäre und 7 bis 11 Mitglieder umfassen könnte.

FRAGEN ZU REGELN ZUR "GUTEN PRAXIS" (zu a-b)

1. Wie beurteilen Sie die Einführung von Regeln der Guten Praxis im Grundsatz? Vor- und Nachteile?
2. Welche Variante bevorzugen Sie und wieso?
3. Wie beurteilen Sie die Kosten beider Varianten?
4. Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Erachten Sie Alternativen als prüfenswert?



THEMA 6: ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird die Möglichkeit geprüft, ein Verfahren einzuführen, welches die rasche, effiziente und kostengünstige Erledigung von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten ermöglicht. Im Vordergrund steht ein sogenanntes alternatives Streitbeilegungsverfahren (Ombudsstellen).

Es stehen die folgenden Organisationsformen zur Debatte:

- **Variante 1:** Staatliche Ombudsstelle: Die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen sind bei datenschutzrechtlichen Streitigkeiten verpflichtet, zunächst an einem Schlichtungsverfahren vor einer staatlichen Ombudsstelle teilzunehmen (diese Ombudsstelle könnte beispielsweise dem EDÖB angegliedert werden oder separat organisiert sein). Diese einheitliche Ombudsstelle böte ein kostengünstiges und rasches Verfahren.
- **Variante 2:** Private Lösung: Bei Datenbearbeitungen, welche ein erhöhtes Risiko der Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person bergen (vgl. oben), sollen die Datenbearbeiter verpflichtet werden, eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen zu bezeichnen. Dabei besteht Ermessen, ob die Datenbearbeiter einzelne Anlaufstellen bezeichnen, z.B. den internen Datenschutzverantwortlichen, oder sich im Sinne einer Branchenlösung zusammenschliessen. Diese Anlaufstelle würde die betroffenen Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.

FRAGEN ZUR ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

1. Wie beurteilen Sie die Einführung von Mitteln der alternativen Streitbeilegung? Vor- und Nachteile?
2. Welche Variante bevorzugen Sie und wieso?
3. Wie beurteilen Sie die Kosten beider Varianten?
4. Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Erachten Sie Alternativen als prüfenswert?



THEMA 7: DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDE

a) Neue Befugnisse

Als Massnahme zur Erreichung grundsätzlicher Ziele der Revision, nämlich Erhöhung der Transparenz der Datenbearbeitung und Stärkung der Datenherrschaft, sollen auch die Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsbehörde erweitert werden: Anstelle des bisherigen Instruments der Empfehlung soll die Datenschutzaufsichtsbehörde (EDÖB) mit verbindlichen Verfügungsbefugnissen ausgestattet werden. Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung soll die Aufsichtsbehörde verbindliche Massnahmen wie die Sistierung und Unterlassung einer Datenbearbeitung oder die Löschung von Daten anordnen können. Bei Verstössen gegen die Datenschutzvorschriften soll die Aufsichtsbehörde gegenüber Datenbearbeitenden administrative Sanktionen aussprechen können.

Der Datenschutzaufsichtsbehörde kommt eine Beratungsfunktion zu. Für private Unternehmen könnte im Rahmen der Revision gestützt auf diese Funktion ein besonderes Vorprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Der Datenbearbeiter könnte damit, bevor er ein neues Projekt mit Datenbearbeitungen beginnt, die Datenschutzaufsichtsbehörde zu Rate ziehen.

b) Organisation

Zudem wird im Rahmen der Revisionsarbeiten die Möglichkeit geprüft, die Datenschutzaufsichtsbehörde (EDÖB) neu zu organisieren, wobei die folgenden zwei Varianten im Raum stehen:

- **Variante 1:** Kollegialbehörde (Direktorium): Das Direktorium würde sich aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei Stellvertretenden zusammensetzen, die alle drei unabhängig wären und vom Bundesrat – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung – gewählt würden. Das Direktorium würde einem ständigen Sekretariat vorstehen, das die administrative Unterstützung sicherstellen, die Verfügungen vorbereiten, die Untersuchungen durchführen und die verfahrensleitenden Entscheidungen erlassen würde. Die wichtigen Entscheidungen müssten durch das Kollegium getroffen werden.
- **Variante 2:** Grundsätzlich Beibehalten der heutigen Organisation mit einem Datenschutzbeauftragten, wobei die Stellung des Stellvertreters zu stärken wäre, indem auch der Stellvertreter neu vom Bundesrat – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung – zu wählen wäre..

FRAGEN ZUR DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDE

1. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Stärkung der Datenschutzaufsichtsbehörde? Vor- und Nachteile?
2. Welche Variante bevorzugen Sie und wieso?
3. Wie beurteilen Sie die Kosten beider Varianten?
4. Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Themenbereich? Erachten Sie Alternativen als prüfenswert?



THEMA 8: KOLLKETIVE RECHTSDURCHSETZUNG

Für die Verwirklichung und Durchsetzung des Datenschutzrechts stehen im DSG neben der staatlichen Aufsicht durch den EDÖB insbesondere die Instrumente des Individualrechtsschutzes zur Verfügung. Allerdings hat die Evaluation des DSG ergeben, dass die betroffenen Personen ihre Durchsetzungsrechte vor allem gegenüber privaten Datenbearbeitern nur selten beanspruchen.

Zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung wird im Rahmen der Revisionsarbeiten geprüft, ob die Einführung von Mitteln der kollektiven Rechtsdurchsetzung eine Verbesserung in der Durchsetzung des Datenschutzrechts bewirken könnte. Mögliche Instrumente sind insbesondere (i) die Erweiterung des funktionellen Anwendungsbereichs der bestehenden Verbandsklage auf die Geltendmachung von reparatorischen Ansprüchen (Schadenersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeansprüche) sowie (ii) die Einführung neuer Instrumente der echten kollektiven Rechtsdurchsetzung, namentlich die Schaffung einer opt in-Gruppenklage oder eines Gruppenvergleichsverfahrens.

FRAGEN ZUR KOLLKETIVEN RECHTSDURCHSETZUNG

1. Wie beurteilen Sie Massnahmen des kollektiven Rechtsschutzes, welche der besseren Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Ansprüche dienen sollen, im Grundsatz?
2. Vor- und Nachteile?
3. Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Themenbereich?
4. Welche Alternativen erachten Sie als prüfenswert?



THEMA 9: GELTUNGSBEREICH DSG

Derzeit gilt das Datenschutzgesetz für das Bearbeiten von Personendaten natürlicher und juristischer Personen (Art. 2 Abs. 1 DSG). Damit unterscheidet sich das DSG von der Datenschutzkonvention SEV 108 und verschiedenen Gesetzgebungen europäischer Staaten, in welchen ausschliesslich natürliche Personen Schutzobjekte der Datenschutzregelungen sind. Es könnte sich im Rahmen der Revision daher die Frage stellen, ob juristische Personen weiterhin im gleichen Mass geschützt werden sollen wie natürliche Personen.

In diesem Zusammenhang wäre auch die im Normkonzept vorgesehene Massnahme zu bedenken, dass der Schutz der Daten juristischer Personen nicht zwingend erforderlich ist, um einen angemessenen Datenschutz im Sinne von Art. 6 DSG zu gewährleisten.

FRAGE

1. Welche Auswirkungen der Beschränkung des sachlichen Geltungsbereichs des DSG auf natürliche Personen erwarten Sie in der Praxis (Entlastung/Belastung/Schutzbedürfnis)?

A.3. Unternehmensbefragung – Fragekatalog

SEITE 1 (im elektronischen Fragebogen)			
Regulierungsfolgenabschätzung - Datenschutz			
Der Bundesrat möchte das Bundesgesetz über den Datenschutz revidieren, welches im Jahre 1992 verabschiedet worden ist (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2015/2015-04-010.html). Gründe für die Revision sind einerseits, dass den rasanten technologischen (z.B. Internet) und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll. Andererseits werden zurzeit sowohl in der EU als auch beim Europarat die Datenschutzbestimmungen revidiert. Vor diesem Hintergrund ist ein weiteres Ziel des Bundesrats, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Schweiz die modernisierten Regelungen auf europäischer Ebene soweit erforderlich im schweizerischen Landesrecht umsetzen kann. Mit der Revision soll das schweizerische Datenschutzrecht ausserdem an die neuen europäischen Standards angenähert werden, um auch inskünftig einen möglichst reibungslosen Datenverkehr in die EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Denn Erleichterungen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs mit der EU stehen grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die EU das Datenschutzniveau der Schweiz als angemessen anerkennt. Die Gesetzgebungsarbeiten zur Revision des Datenschutzgesetzes sind derzeit noch im Gange. Eine Arbeitsgruppe hat verschiedene Massnahmen zur Anpassung des Datenschutzrechts geprüft und in ihrem Bericht vom 29. Oktober 2014 „Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes“ festgehalten. (vgl. http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ber-normkonzept-d.pdf). Dieses Normkonzept beschreibt zwar lediglich einen Zwischenstand, dient aber als Basis für die aktuelle Befragung. Nachfolgend legen wir Ihnen jeweils direkt dar, welche Massnahmen im Rahmen der Revision des Datenschutzgesetzes vorgesehen werden könnten. Wir bitten Sie um Beantwortung der gestellten Fragen inklusive Beurteilung, mit welchen Auswirkungen Sie für Ihr Unternehmen rechnen.			
SEITE 2 (im elektronischen Fragebogen)			
Teil 1/2: FRAGEN ZU IHREM UNTERNEHMEN		ANTWORTEN	
1	Geniesst das Thema Datenschutz in Ihrem Unternehmen einen hohen Stellenwert?	A: Ja B: Nein C: Weiss nicht	
2	Hat Ihr Unternehmen eine/n betriebsinterne/n Datenschutzverantwortliche/n bezeichnet (das Gesetz schreibt die Einsetzung nicht vor, sieht bei Einsetzung eines solchen aber gewisse Erleichterungen vor)?	A: Ja B: Nein C: Weiss nicht	
3	Hat Ihr Unternehmen eine unternehmensinterne Datenschutzweisung (d.h. Richtlinien betreffend Umgang mit Daten)?	A: Ja B: Nein C: Weiss nicht	

4	Sendet Ihr Unternehmen Daten ins Ausland?		A: Ja B: Nein C: Weiss nicht	
5	Welchem Segment ordnen Sie Ihr Unternehmen zu? SEGMENT A: Kleines, vorwiegend lokal tätiges Unternehmen, ohne Auslandsbezug, keine andere Datenbearbeitung als Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterdaten. SEGMENT B: Innerhalb Schweiz und auch international/grenzüberschreitend tätiges Unternehmen. Und/Oder bedeutender Einsatz von Web-IT-Technologien z.B. für Marketing, Nutzung von Cloud Services etc. SEGMENT C: Kerngeschäft ist das Datenbearbeiten, also das Geldverdienen mit Daten.		Auswahl: A, B, C, D: Weiss nicht	
6	Bearbeiten Sie Daten über (1) die religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, (2) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, (3) Massnahmen der sozialen Hilfe, (4) administrative oder strafrechtliche Verfahren? Stellen Sie Daten über eine Person zusammen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte Ihrer Persönlichkeit erlaubt? Analysieren Sie Nutzerverhalten? Übermitteln Sie Daten ins Nicht-EU-Ausland?		A: Ja (bitte mit Ja beantworten, falls Sie mindestens eine der beschriebenen Tätigkeiten ausführen) B: Nein C: Weiss nicht D: Falls ja, welche [Freitext]	
7a	Wie heisst Ihr Unternehmen? (Beantwortung optional)		[Freitext]	
7b	Welches ist Ihre Funktion in Ihrem Unternehmen?		[Freitext]	
SEITE 3 (im elektronischen Fragebogen)				
Teil 2/2: FRAGEN ZU DER REVISION DES DATENSCHUTZGESETZES				
Pflicht zur Information der betroffenen Person				
Bereits heute ist ein Datenbearbeiter verpflichtet, bei der Datenbearbeitung den Grundsatz der „Erkennbarkeit“ einzuhalten. Erkennbarkeit bedeutet, dass die von der Datenbearbeitung betroffene Person im Zusammenspiel mit dem Datenbearbeiter erkennen können muss, dass über sie Daten beschafft werden und was der Zweck dieser Datenbearbeitung ist (Beispiel: Bei Ausfüllen eines Wettbewerb-Teilnahmescheins ist erkennbar, dass die Personendaten gesammelt werden und zu welchem Zweck). Zudem besteht bereits heute die Pflicht des Datenbearbeiters, die betroffene Person aktiv zu informieren, wenn er „qualifizierte“ Personendaten beschafft (d.h. besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile).				

In der Revision des Datenschutzgesetzes soll vorgesehen werden, dass ein Datenbearbeiter die betroffene Person künftig auch über die Beschaffung von „gewöhnlichen“ Personendaten aktiv informieren muss. Mindestens folgende Informationen sind abzugeben: Identität und Sitz des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen, Rechtsgrundlage und Zweck der Datenbearbeitung, Kategorien der bearbeiteten Daten, allfällige Empfänger oder Empfängerkategorien, sowie Beschrieb der Rechte der betroffenen Personen. Die Form der Information soll dagegen offen gelassen werden. Denkbar wäre eine einmalige Information in AGBs, in einer „Privacy Notice“, in einer Broschüre, im Internet etc.		
8	Entsteht für das Unternehmen durch die in der Revision vorgesehene Massnahme ein zusätzlicher Aufwand?	A: Ja B: Nein [FALLS NEIN, WEITER BEI FRAGE 11]
9	Initialer Umsetzungsaufwand: Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme?	A: Arbeitsstunden [Angabe] B: Investitionskosten [Angabe]
10	Wiederkehrender Aufwand: Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand in Arbeitsstunden pro Kalenderjahr?	A: Jährliche Arbeitsstunden [Angabe]
11	Erwarten Sie, dass sich etwas an den Geschäftstätigkeiten Ihres Unternehmens ändern würde, wenn Sie die Datensubjekte zusätzlich informieren müssten?	[Freitext]
SEITE 4 (im elektronischen Fragebogen)		
Pflicht zur Auskunft über Aufbau der Datenbearbeitung		
Bereits heute steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten zu (Art. 8 DSG). Im Rahmen der Revision soll vorgesehen werden, dass die betroffene Person vom Datenbearbeiter zusätzlich zu dem bereits heute bestehenden Auskunftsrecht auch Auskunft über den „logischen Aufbau einer Datenbearbeitung“ verlangen kann. D.h. die betroffene Person soll auch Angaben über die Art und Weise, wie und anhand welcher Parameter ihre Daten bearbeitet werden, erhalten. Die Datenbearbeiter sollen die Auskunft unter bestimmten Umständen verweigern können, z.B. wenn sie ihre Geschäftsgeheimnisse tangiert sehen. Mögliches Anwendungsbeispiel: Die Bonität einer Person wird als schlecht eingestuft. Diese Person hat nun das Recht, informiert zu werden, gestützt auf welche Angaben und auf welchen Entscheid/Bewertungsmechanismus es zu diesem Resultat gekommen ist.		
12	Wie viele Auskunftersuchen werden unter heutigem Recht an Sie gerichtet (pro Kalenderjahr)?	Anzahl [Angabe]

13	Wie hoch ist Ihr Aufwand in Arbeitsstunden, um eine Auskunftsanfrage nach aktuellem Recht zu bearbeiten?	Arbeitsstunden [Angabe]
14	Wie hoch schätzen Sie Ihren zusätzlichen Aufwand in Arbeitsstunden, um eine Auskunftsanfrage nach künftigen Vorgaben zu bearbeiten?	Arbeitsstunden [Angabe]
15	Erwarten Sie zusätzliche Auskunftersuchen nach der Revision?	A: Ja B: nein C: falls ja, wie viele in Prozent [Angabe Prozent]
16	Erwarten Sie weitere Auswirkungen (z.B. bezüglich Bekanntwerden von Geschäftsgeheimnissen)?	A: Ja B: Nein C: Weiss nicht D: Falls ja, welche [Freitext]
SEITE 5 (im elektronischen Fragebogen)		
Pflicht des Unternehmens bei automatisierten Entscheiden		
Heute fällen Unternehmen zahlreiche Entscheide mittels automatischer Bearbeitung von Daten. In der Revision soll vorgesehen werden, dass die betroffene Person über automatisierte Entscheide, die sie in massgeblicher Weise betreffen, informiert werden muss (Informationsrecht). Sie soll ausserdem das Recht haben, ihren Standpunkt geltend zu machen (Anhörungsrecht). Datenbearbeiter müssen auf Aufforderung der betroffenen Person dafür sorgen, dass sich ein Mensch die Sachlage ansieht. Dadurch soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass die automatisierte Auswertung von Daten auf das Erkennen gewisser Muster angelegt ist, die möglicherweise Spezialitäten des Einzelfalles nicht erkennen können. Es soll allerdings keine Begründungspflicht vorgeschrieben werden. Mögliches Anwendungsbeispiel: Ein Privatversicherungsunternehmen stuft Kunden, welche auf ihrem (elektronischen) Versicherungsantrag angeben, dass sie Risikosportarten betreiben, automatisch in eine höhere Prämienstufe ein als solche Personen, welche keine Risikosportarten betreiben. Der Kunde soll das Recht haben, vom Versicherungsunternehmen zu verlangen, dass sein Standpunkt von einem Mensch (z.B. von einem Sachbearbeiter) geprüft wird.		
17	Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit sie den beschriebenen Anhörungspflichten nachkommen könnten?	A: kein Aufwand B: falls Aufwand: Arbeitsstunden [Angabe] / Investitionskosten [Angabe]
18	Wie viele Fälle, in denen die betroffenen Personen ihr Anhörungsrecht geltend machen, erwarten Sie (pro Kalenderjahr), wenn die beschriebene Massnahme im Rah-	Anzahl [Angabe]

	men der Revision umgesetzt würde?	
19	Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand in Arbeitsstunden, um eine solche Anfrage zu bearbeiten?	Arbeitsstunden [Angabe]
SEITE 6 (im elektronischen Fragebogen)		
Meldung bei "Data Breach"		
Bei Datenschutzverletzungen («Data Breaches») besteht bereits heute die generelle Pflicht des Datenbearbeiters, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzverletzung zu beheben. Im Rahmen der Revision soll neu vorgesehen werden, dass bei Datenschutzverletzungen, welche die (Persönlichkeits-) Rechte der betroffenen Personen schwer beeinträchtigen können, eine Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB) gemacht werden muss. Mögliches Anwendungsbeispiel: Eine Meldepflicht könnte bestehen, wenn vertrauliche Korrespondenz z.B. einer Bank fälschlicherweise an andere Personen als den betreffenden Kunden versandt wird.		
20	Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass es in Ihrem Unternehmen zu einer Datenschutzverletzung kommen könnte?	Auswahl Risiko in Prozent [Angabe]
21	Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit sie eine solche Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde vornehmen könnten? Falls	A: kein Aufwand B: falls Aufwand, Arbeitsstunden [Angabe] / Investitionskosten [Angabe]
22	Welches ist Ihr erwarteter Aufwand in Arbeitsstunden, um eine solche Meldung zu bearbeiten resp. vorzunehmen?	Arbeitsstunden [Angabe]
SEITE 7 (im elektronischen Fragebogen)		
Generelle Frage		
23	Inwiefern würden diese vorgenannten Informationspflichten Ihre Geschäftsentwicklung beeinflussen (z.B. betreffend Umsatz, Kundenstamm, Image, Konkurrenzsituation etc. fördern oder beeinträchtigen)?	[Freitext]

	Haben Sie weitere Bemerkungen zu diesen Massnahmen?	
SEITE 8 (im elektronischen Fragebogen)		
Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung		
Bereits heute hat die betroffene Person den Anspruch, dass die über sie bearbeiteten Daten korrekt sind. Stellt sie fest, dass die Daten nicht korrekt sind, kann sie vom Datenbearbeiter die Berichtigung verlangen. Ausserdem kann die betroffene Person die Löschung ihrer Personendaten verlangen, wenn diese widerrechtlich bearbeitet werden. Die Revision könnte vorsehen, dass der Datenbearbeiter – wenn er bei sich Daten berichtigen, löschen oder in der Bearbeitung beschränken muss – auch allfällige Empfänger, an die er die betroffenen Personendaten weitergegeben hat, darüber informieren muss, so dass die Datenbearbeitung dort ebenfalls berichtigt, gelöscht oder beschränkt werden kann. Diese Pflicht für den Datenbearbeiter soll allerdings eingeschränkt werden können, wenn die Information an Dritte unmöglich oder unverhältnismässig ist. Mögliches Anwendungsbeispiel: Die betroffene Person zeigt einem Unternehmen an, dass z.B. die Adresse, das Geburtsdatum oder die Gesundheitsdaten, die das Unternehmen über sie gespeichert hat, falsch sind, und ersucht es um Berichtigung. Das Unternehmen ist nun grundsätzlich verpflichtet, diese Information Dritten weiterzuleiten, welchen es die Daten der betroffenen Person zuvor zugänglich gemacht hat (z.B. zu Marketingzwecken oder einem gegebenenfalls beauftragen Versanddienstleister).		
24	Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit Sie diese Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung umsetzen könnten?	A: kein Aufwand B: falls Aufwand, Arbeitsstunden [Angabe] / Investitionskosten [Angabe]
25	Falls Sie heute bereits Gesuche auf Berichtigung/Löschung von Personendaten erhalten, in wie vielen dieser Fälle haben Sie die betreffenden Personendaten an Dritte weitergegeben (pro Kalenderjahr)?	Anzahl [Angabe]
26	Pro Berichtigungs/Löschungsfall, wie hoch erachten Sie den Aufwand in Arbeitsstunden, um die Berichtigungs-/Löschungsaufforderung an alle Dritte weiterzugeben, welchen Sie diese Daten zuvor übermittelt haben?	Arbeitsstunden [Angabe]
SEITE 9 (im elektronischen Fragebogen)		
Pflicht auf Datenübertragbarkeit		
Bereits heute steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten zu (Art. 8 DSGVO).		

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird die Möglichkeit geprüft, der betroffenen Person ein Recht auf Datenübertragbarkeit einzuräumen. Diese Massnahmen würde die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen, ihre Personendaten, die sie dem Datenbearbeiter zur Verfügung gestellt hat, in einem weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format (z.B. Word, XML etc.) zu verlangen und diese Daten einem anderen Datenbearbeiter zu übermitteln. Der Schutz des geistigen Eigentums würde vorbehalten bleiben.

Mögliches Anwendungsbeispiel: Eine Person erstellt auf einer Social Media Plattform ein Profil. Sie möchte die Plattform wechseln und darf nun vom bisherigen Anbieter verlangen, ihre Daten in einem gängigen Format herauszugeben, so dass sie diese an eine neue Plattform übermitteln kann.

27	Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit Sie diese Pflicht auf Datenübertragbarkeit umsetzen könnten?	A: kein Aufwand B: falls Aufwand, Arbeitsstunden [Angabe] / Investitionskosten [Angabe]
28	Wie viele Anfragen auf Datenübertragbarkeit erwarten Sie (pro Kalenderjahr), falls die beschriebene Massnahme im Rahmen der Revision umgesetzt würde?	Anzahl [Angabe]
29	Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand in Arbeitsstunden, um eine solche Anfrage zu bearbeiten?	Arbeitsstunden [Angabe]
30	Erwarten Sie, dass diese Pflicht einen Einfluss hat auf Ihre Stellung im Markt? Verändert dies Ihre Position gegenüber Ihren Mitbewerbern? Sehen Sie eine Auswirkung auf die Preise Ihres Angebots?	[Freitext]

SEITE 10 (im elektronischen Fragebogen)

Generelle Frage

31	Inwiefern würden diese vorgenannten Pflichten in Bezug auf die verbesserte Datenherrschaft der betroffenen Person Ihre Geschäftsentwicklung beeinflussen (z.B. betreffend Umsatz, Kundenstamm, Image, Konkurrenzsituation etc. fördern oder beeinträchtigen)?	[Freitext]
----	---	------------

SEITE 11 (im elektronischen Fragebogen)

Konzeption der Datenbearbeitung (Privacy Impact Assessment)

Im Rahmen der Revision sollen besondere Regeln vorgesehen werden für Datenbearbeitungen, welche ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person bergen. Ein solches erhöhtes Risiko könnte vorliegen, wenn besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden, bei Auslandstransfer in ein Land ohne angemessenen Schutz, beim Betreiben von elektronischen Systemen, welche dem Erkennen von Nutzerverhalten dienen. Birgt ein Datenbearbeitungsvorgang ein erhöhtes Risiko, soll der Datenbearbeiter unter anderem verpflichtet werden, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) durchzuführen. Datenschutz-Folgenabschätzung bedeutet, dass vor Aufnahme der Datenbearbeitung eine Analyse zu den potenziellen Auswirkungen der geplanten Datenbearbeitung auf den Schutz der Personendaten durchzuführen ist.		
32	Nimmt Ihr Unternehmen bereits heute "Datenschutz-Folgenabschätzungen" vor?	Auswahl: A: Ja B: Nein C: Weiss nicht D: Falls ja, inwiefern [Freitext]?
33	Entsteht für das Unternehmen durch die in der Revision vorgesehene Massnahme des Privacy Impact Assessment ein zusätzlicher Aufwand?	A: Ja B: Nein [FALLS NEIN, WEITER BEI FRAGE 36]
34	Initialer Umsetzungsaufwand: Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme?	A: Arbeitsstunden [Angabe] B: Investitionskosten [Angabe]
35	Wiederkehrender Aufwand: Wie hoch ist dieser Aufwand in Arbeitsstunden pro Kalenderjahr?	Arbeitsstunden [Angabe]
SEITE 12 (im elektronischen Fragebogen)		
Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Privacy by Default)		
Zu den Zielen der Revision gehört es, den Datenschutz früher greifen zu lassen. Dieses Ziel soll unter anderem mit der Einführung des Grundsatzes „Privacy by Default“ (Datenschutzfreundliche Voreinstellungen) verfolgt werden: Besteht für den Nutzer eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren unterschiedlichen Datenschutzeinstellungen, so muss der Datenbearbeiter als Standardeinstellung die datenschutzfreundlichste vorgeben. Mögliches Anwendungsbeispiel: Ein Anbieter, welcher im Internet eine Fotospeicher- und Sharingplattform anbietet, räumt den Nutzern die Wahl ein, dass sie ihre Fotos mit Freunden oder der Öffentlichkeit teilen können. Der Grundsatz „Privacy by Default“ bedeutet, dass die Voreinstellung des Systems auf „nicht-teilen“ eingestellt sein muss. Wollen die Nutzer ihre Fotos teilen, müssen sie diese Einstellung aktiv ändern.		
36	Wendet Ihr Unternehmen den Grundsatz „Privacy by Default“ bereits heute an?	Auswahl: A: Ja B: Nein C: Weiss nicht

37	Erwarten Sie Aufwand, um diese Massnahme umzusetzen?	A: kein Aufwand B: falls Aufwand, Arbeitsstunden [Angabe] / Investitionskosten [Angabe]
38	Gehen Sie davon aus, dass die Anwendung des Prinzips Privacy by Default Ihre Geschäftsentwicklung beeinflussen wird? Gehen Sie davon aus, dass Ihnen mehr Daten zur Verfügung stehen werden (d.h. da der Nutzer ein hohes Vertrauen gewinnen kann) oder weniger Daten (d.h. wenn der Nutzer nicht aktiv der Bearbeitung zustimmt).	[Freitext]
SEITE 13 (im elektronischen Fragebogen)		
Verzicht auf die Registrierungspflicht von Datensammlungen / Unternehmensinterne Dokumentation der Datenbearbeitung		
Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) führt heute ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen. Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn (a) regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder (b) regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden. Es können Ausnahmen von der Anmeldepflicht geltend gemacht werden. Im Rahmen der Revision soll vorgesehen werden, dass inskünftig auf das Führen eines solchen Registers der Datensammlungen verzichtet wird. Stattdessen soll eine Pflicht für alle Datenbearbeiter normiert werden, die Datenbearbeitungsvorgänge angemessen unternehmensintern zu dokumentieren.		
39	Hat Ihr Unternehmen heute dem EDÖB Datensammlungen gemeldet?	Auswahl: A: Ja B: Nein C: Weiss nicht D: Falls ja, wie viele [Angabe]?
40	Falls Sie dem EDÖB Datensammlungen gemeldet haben, welches war der Aufwand pro Meldung in Arbeitsstunden?	Arbeitsstunden [Angabe]
SEITE 14 (im elektronischen Fragebogen)		
Einsetzungspflicht eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen		

Heute obliegt es den Unternehmen, ob sie innerbetrieblich die Funktion eines Datenschutzverantwortlichen besetzen. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wird geprüft, ob die Unternehmen, deren Datenbearbeitungen ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person darstellen, verpflichtet werden sollen, einen betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen einzusetzen. Ein solches Risiko könnte etwa vorliegen, wenn besonders schützenswerte Daten (d.h. Angaben die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen) oder Persönlichkeitsprofile (d.h. eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt) bearbeitet werden. Ebenso beim Übermitteln von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder beim Betreiben von elektronischen Systeme, welche dem Erkennen von Nutzerverhalten dienen.		
41	Falls Sie noch keinen betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen benannt haben, in welcher Höhe erwarten Sie zusätzlichen Aufwand in Arbeitsstunden?	Jahresaufwand [Angabe]
SEITE 15 (im elektronischen Fragebogen)		
Generelle Frage		
42	Inwiefern würden diese vorgenannten Pflichten in Bezug auf die unternehmensinterne Organisation Ihre Geschäftsentwicklung beeinflussen (z.B. betreffend Umsatz, Kundenstamm, Image, Konkurrenzsituation etc. fördern oder beeinträchtigen)?	[Freitext]
SEITE 16 (im elektronischen Fragebogen)		
Grenzüberschreitender Datenverkehr		
43	Gegenwärtig anerkennt die EU, dass die Schweiz über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Welche Auswirkungen erwarten Sie, sollte die EU der Schweiz diesen Status aberkennen? Ist es für Ihr Unternehmen wichtig, dass sie die Schweiz dem Datenschutzrecht der EU annähert? Falls ja, inwiefern?	[Freitext]
Genehmigung standardisierter Schutzvorkehrungen		
Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden (z.B. Datentransfer in eine ausländische Cloud, Bearbeitung von Personaldaten durch eine ausländische Tochtergesellschaft), wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, z.B. weil das Zielland nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Länder mit angemessenen Schutzniveau betreffend den Schutz natürlicher Personen sind gemäss der Länderliste des EDÖB beispielsweise die Länder der EU, nicht jedoch China, Indien oder die USA (vgl. die Länderliste des EDÖB).		

Durch die Implementierung standardisierter Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere «Binding Corporate Rules») kann aber auch bei einem Transfer von Daten in Länder, welche kein angemessenes Schutzniveau haben, ein solches gewährleistet werden. Heute muss die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. der EDÖB) über die Anwendung solcher Schutzvorkehrungen informiert werden. Im Rahmen der Revision soll vorgesehen werden, dass solche standardisierte Schutzvorkehrungen neu der vorgängigen Genehmigung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde (d.h. durch den EDÖB) bedürfen.		
44	Falls Sie Personendaten ins Ausland (ohne angemessenes Schutzniveau) transferieren, wenden Sie für den Transfer standardisierte Schutzvorkehrungen (z.B. Binding Corporate Rules) an?	Auswahl: A: Ja B: Nein C: Weiss nicht D: [Freitext]
45	Falls aufgrund der Revision eine Genehmigung der standardisierten Sicherheitsvorkehrungen verlangt würde: Wie hoch schätzen Sie den Umsetzungsaufwand ein?	A: Arbeitsstunden [Angabe] B: Investitionskosten [Angabe]
46	Welche Auswirkungen der Genehmigungspflicht erwarten Sie für Ihr Unternehmen resp. welche Auswirkungen erwarten Sie z.B. für den Zeitraum, zu welchem die Genehmigung noch nicht vorliegt?	[Freitext]
Generelle Frage		
47	Inwiefern würden diese vorgenannten Pflichten in Bezug auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr Ihre Geschäftsentwicklung beeinflussen (z.B. betreffend Umsatz, Kundenstamm, Image, Konkurrenzsituation etc. fördern oder beeinträchtigen)?	[Freitext]
SEITE 17 (im elektronischen Fragebogen)		
REGELN ZUR GUTEN PRAXIS		

Das Datenschutzgesetz ist als Querschnittsgesetz weitgehend technologie-neutral ausgestaltet. Es enthält vorwiegend Grundsatzregelungen, die für jeden Umgang mit Personendaten gelten sollen. Um die Rechtssicherheit im Umgang mit Personendaten zu erhöhen und eine rasche Anpassung an die technologischen Entwicklungen zu gewährleisten, soll mit der Revision der Erlass von Regeln der «Guten Praxis» gefördert werden. Solche Regeln der „Guten Praxis“ könnten konkrete technologiebezogene Anwendungsvorgaben (z.B. zum «Cloud Computing» oder zur Videoüberwachung) enthalten. Die Regeln der „Guten Praxis“ haben für die Datenbearbeiter grundsätzlich keinen zwingenden Charakter. Um für die Datenbearbeiter dennoch Anreize zur Befolgung der Regeln der «Guten Praxis» zu setzen, soll im DSG eine gesetzliche Vermutung geschaffen werden, wonach die Bearbeitung von Personendaten als rechtmässig angenommen wird, sofern sich die Datenbearbeiter an die einschlägigen Regeln der «Guten Praxis» gehalten haben.

Die Regeln der «Guten Praxis» sollen einerseits von einer staatlichen Stelle erlassen werden, wobei die interessierten Kreise (Branchenorganisationen, Konsumentenschutzorganisationen etc.) einbezogen werden. Andererseits sollen die Branchenorganisationen solche Regeln der „Guten Praxis“ aber auch selbst definieren und durch die staatliche Stelle genehmigen lassen können. Damit soll die (genehmigungspflichtige) Selbstregulierung im Datenschutzrecht gefördert werden.

48	Wie ist Ihre Ansicht zu der Einführung von Regeln der Guten Praxis, die keinen zwingenden Charakter haben, im Bereich Datenschutz?	[Freitext]
SEITE 18 (im elektronischen Fragebogen)		
GENERELLE FRAGEN		
49	Welches sind Ihrer Meinung nach die grössten Vor- und Nachteile der neuen Regelungen?	[Freitext]
50	Welches sind Ihrer Meinung nach die grössten Änderungen (Entlastungen / Mehraufwände) der neuen Regelungen?	[Freitext]
51	Wie schätzen Sie die gesamtwirtschaftlichen Effekte der neuen Regelungen ein (d.h. Wirkung auf Standortattraktivität, auf Kundenvertrauen)?	[Freitext]
52	Haben Sie Vorschläge, Ideen, Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, die Ihrer Meinung nach die Ziele der Revision besser erreichen würden?	[Freitext]

A.4. Antworten der Unternehmensbefragung

Die nachfolgenden Tabellen legen die pro Segment zusammengezogenen Antworten dar.

Informationspflichten

Thema 1: Pflicht zur Information der betroffenen Person

Frage 1: Entsteht für das Unternehmen durch die in der Revision vorgesehene Massnahme ein zusätzlicher Aufwand?

	A	B	C
Schätzungen	1x Ja 4x Nein	24x Ja 34x Nein	12x Ja 11x Nein

Frage 2: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	60	5, 5, 6, 16, 16, 20, 20, 24, 25, 42, 50, 84, 100, 100, 200, 450	8, 20, 40, 40, 42, 100
Median	60	24.5	40

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	3000	250, 5T, 5T, 10T, 10T, 10T, 10T, 10T, 15T, 20T, 25T	5T, 8T, 10T, 25T, 40T
Median	3000	10T	10T

	A	B	C
Schätzungen	30	3, 5, 8, 20, 24, 25, 30, 40, 42, 50, 80, 100, 120, 192	15, 40, 50, 80, 100
Median	30	35	50

Frage 1: Wie viele Auskunftersuchen werden unter heutigem Recht an Sie gerichtet (pro Kalenderjahr)?

	A	B	C
Schätzungen	0, 0, 0, 5	0, 0.5, 2, 2, 2, 2, 2, 5, 5, 5, 6, 10, 10, 12, 18, 20, 20, 30, 40, 50	0, 0, 0, 0, 0, 0, 1, 2, 5, 40, 40, 100, 100
Median	0	0	1

	A	B	C
Schätzungen	n/a ⁵⁴	10x Ja 37x Nein	6x Ja 10x Nein

	A	B	C
Schätzungen	n/a	0.5, 1, 1, 2, 2, 2, 2, 3, 5, 5, 5, 6, 6, 10, 12, 20, 20, 30, 40, 50,	0.5, 1, 1, 1, 5, 20, 100, 10, 60
Median	n/a	5	5

Frage 4: Wie hoch schätzen Sie Ihren zusätzlichen Aufwand in Arbeitsstunden, um eine Auskunftsanfrage nach künftigen Vorgaben zu bearbeiten?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	0.5, 0.5, 0.5, 0.5, 1, 1, 1, 1, 2, 2, 4, 6, 8, 10, 15, 48, 90, 100, 100,	1, 1, 1.5, 1.5, 2, 2, 200,
Median	n/a	2	1.5

Thema 3: Pflicht des Unternehmens bei automatisierten Entscheiden

Frage 1: Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit Sie den beschriebenen Anhörungspflichten nachkommen könnten?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	11x Ja 27x Nein	7x Ja 9x Nein

Frage 2: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	4, 25, 30, 40, 40, 42, 50	8, 10
Median	n/a	40	9

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	5T, 10T, 10T, 25T	20T, 0
Median	n/a	10T	10T

Frage 4: Wie viele Fälle, in denen die betroffenen Personen ihr Anhörungsrecht geltend machen, erwarten Sie (pro Kalenderjahr), wenn die beschriebene Massnahme im Rahmen der Revision umgesetzt würde?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 2, 3, 3, 3, 10, 25, 100, 400	1, 10, 10, 100, 500
Median	n/a	3	10

Frage 5: Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand in Arbeitsstunden, um eine solche Anfrage zu bearbeiten?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 1, 1, 2, 4, 5, 10, 20, 50, 100, 400, 800	1, 1, 2, 3, 25
Median	n/a	7.5	2

Thema 4: Meldung bei "Data Breach"

Frage 1: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein (in Prozent), dass es in Ihrem Unternehmen zu einer Datenschutzverletzung kommen könnte?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	0.1, 0.1, 0.5, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 3, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 15, 20, 40	0.5, 1, 1, 10, 15, 15, 15, 25
Median	n/a	5	12.5

Frage 2: Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit Sie eine solche Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde vornehmen könnten?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	14x Ja 20x Nein	8x Ja 6x Nein

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 3, 5, 5, 10, 10, 10, 20, 40, 40, 50, 80	1, 1, 2, 2, 10, 20, 20
Median		10	2

Frage 4: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	400, 2T, 5T, 10T, 20T, 10T	2500, 10000
Median	n/a	7500	6250

Frage 5: Welches ist Ihr erwarteter Aufwand in Arbeitsstunden, um eine solche Meldung zu bearbeiten resp. vorzunehmen?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	0.5, 1, 1, 1, 1, 2, 2, 2, 2, 2, 3, 5, 5, 5, 5, 5, 8, 10, 40	1, 1, 1, 2, 2, 5, 200
Median	n/a	2	2

Datenherrschaft

Thema 1: Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung

Frage 1: Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit Sie diese Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Löschung, Beschränkung umsetzen könnten?

	A	B	C
Schätzungen	1x Ja 3x Nein	9x Ja 23x Nein	4x Ja 9x Nein

Frage 2: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	20	1, 2, 20, 24, 50	8
Median	20	20	8

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	1000	100, 5000	k.A.
Median	1000	2550	

Frage 4: Falls Sie heute bereits Gesuche auf Berichtigung/Löschung von Personendaten erhalten, in wie vielen dieser Fälle haben Sie die betreffenden Personendaten an Dritte weitergegeben (pro Kalenderjahr)?

	A	B	C
Schätzungen	0	2, 5, 12	30
Median	0	5	30

Frage 5: Pro Berichtigungs-/Löschungsfall, wie hoch erachten Sie den Aufwand in Arbeitsstunden, um die Berichtigungs-/Löschungsaufforderung an alle Dritte weiterzugeben, welchen Sie diese Daten zuvor übermittelt haben?

	A	B	C
Schätzungen	k.A.	1, 1, 1, 1, 1, 3, 3, 4, 5, 10, 10	1, 2, 20
Median	n/a	3	2

Thema 2: Pflicht auf Datenübertragbarkeit

Frage 1: Erwarten Sie Aufwand, um den Prozess aufzusetzen, damit Sie diese Pflicht auf Datenübertragbarkeit umsetzen könnten?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	9x Ja 16x Nein	3x Ja 5x Nein

Frage 2: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 10, 20, 24, 40	1, 8, 15
Median	n/a	20	8

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	5000, 5000, 10000	15000
Median	n/a	5000	15000

Frage 4: Wie viele Anfragen auf Datenübertragbarkeit erwarten Sie (pro Kalenderjahr), falls die beschriebene Massnahme im Rahmen der Revision umgesetzt würde?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 5, 5, 50, 100	2, 10, 20
Median	n/a	5	10

Frage 5: Wie hoch schätzen Sie Ihren Aufwand in Arbeitsstunden, um eine solche Anfrage zu bearbeiten?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 1, 2, 5, 12, 16, 100	1, 1, 1, 2, 5
Median	n/a	5	1

Unternehmensinterne Datenschutzorganisation

Thema 1: Konzeption der Datenbearbeitung (Privacy Impact Assessment)

Frage 1: Nimmt Ihr Unternehmen bereits heute "Datenschutz-Folgenabschätzungen" vor?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	5x Ja 24x Nein 2x Weiss nicht	1x Ja 10x Nein 1x Weiss nicht

Frage 2: Entsteht für das Unternehmen durch die in der Revision vorgesehene Massnahme des Privacy Impact Assessment ein zusätzlicher Aufwand?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	5x Ja 23x Nein	5x Ja 7x Nein

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	10, 20, 100	25, 45, 160
Median	n/a	20	45

Frage 4: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	5000, 10000	20000, 25000
Median	n/a	7500	22500

Frage 5: Falls Aufwand: Wiederkehrender Aufwand, wie hoch ist dieser Aufwand in Arbeitsstunden pro Kalenderjahr?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	10, 20, 40	10, 50, 120, 10000
Median	n/a	20	85

Thema 2: Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default)

Frage 1: Wendet Ihr Unternehmen den Grundsatz "Privacy by Default" bereits heute an?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	9x Ja 16x Nein 3x Weiss nicht	6x Ja 4x Nein 2x Weiss nicht

Frage 2: Entsteht für das Unternehmen durch die in der Revision vorgesehene Massnahme Privacy by Default ein zusätzlicher Aufwand?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	6x Ja 21x Nein	3x Ja 8x Nein

Frage 3: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch ist Ihr Aufwand für die Umsetzung dieser Massnahme in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1, 2, 20, 40	30
Median	n/a	11	30

Frage 4: Falls Aufwand: Initialer Umsetzungsaufwand, wie hoch sind Ihre Investitionskosten für die Umsetzung dieser Massnahme in Franken?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	500, 5000	60000
Median	n/a	2750	60000

Thema 3: Einsetzungspflicht eines betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen

Frage 1: Hat Ihr Unternehmen eine/n betriebsinterne/n Datenschutzverantwortliche/n bezeichnet?

	A	B	C
Angaben	2x Ja 2x Nein 1x Weiss nicht	22x Ja 37x Nein 3x Weiss nicht	11x Ja 14x Nein

Frage 2: Falls Sie noch keinen betriebsinternen Datenschutzverantwortlichen benannt haben, in welcher Höhe erwarten Sie zusätzlichen Aufwand in Arbeitsstunden?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	2, 5, 8, 50, 50, 80, 200, 280, 2000	10, 20, 80, 80, 100, 100, 2500
Median	n/a	50	80

Grenzüberschreitender Datenverkehr

Thema 1: Genehmigung standardisierter Schutzvorkehrungen

Frage 1: Falls aufgrund der Revision eine Genehmigung der standardisierten Sicherheitsvorkehrungen verlangt würde: Wie hoch schätzen Sie den Umsetzungsaufwand in Arbeitsstunden ein?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	5, 10, 60, 80	40, 5000
Median	n/a	35	2520

Frage 2: Falls aufgrund der Revision eine Genehmigung der standardisierten Sicherheitsvorkehrungen verlangt würde: Wie hoch schätzen Sie den Umsetzungsaufwand betreffend Investitionskosten ein?

	A	B	C
Schätzungen	n/a	1000, 5000, 25000	3000, 5000
Median	n/a	5000	4000